

Abschrift.

15 J. 179/33.

XII.H. 17/34.

Im Namen des Deutschen Volkes

12. 2. 34

In der Strafsache gegen

1. den Ziegler Wilhelm H [] aus Ehrenfriedersdorf, Seifenthaler Straße 21, geboren am 14. April 1902 in Ahe (Krs. Grafschaft Schaumburg),
2. den Werkzeugschlosser Otto S [] aus Ehrenfriedersdorf, Schillerstraße 43, geboren am 19. Oktober 1899 in Frankenberg i.Sa.,
3. den Bauarbeiter Willi H u [] aus Schönfeld i.Sa., Haus Nr. 47, geboren am 9. Januar 1895 in Wiesa bei Annaberg,
4. den Bauarbeiter Erich N [] aus Annaberg i.Sa., Große Kartengasse 6, geboren am 20. September 1903 in Frohnau b. Annaberg,
5. den Bauarbeiter Kurt L [] aus Annaberg, Wolkensteiner Straße 40, geboren am 15. November 1912 in Königswalde,
6. den Bauarbeiter Richard L [] aus Annaberg, Wolkensteiner Straße 40, geboren am 4. Februar 1903 in Geyersdorf,
7. den Hilfsarbeiter Kurt K [] aus Annaberg, Im Humpel 10, geboren am 21. Mai 1912 in Königswalde,
8. den Schweißer Paul F [] aus Annaberg, Bismarckstraße 1 II, geboren am 22. September 1907 in Königswalde,
9. den Schlosser Kurt M [] aus Annaberg i.Sa., Züricher Platz 3, geboren am 21. Juli 1906 in Mildenaу,
10. den Bauarbeiter Bruno L [] aus Schönfeld, Haus Nummer 7 b geboren am 22. Mai 1904 in Schönfeld,
11. den Maurer Willy B [] aus Sehna i.Sa., Untere Siedlung 77 L, geboren am 23. Mai 1901 in Wiesa,

12. den Strumpfwirker Rudolf F [] aus Ehrenfriedersdorf, Adolf Damaschke Straße 8, geboren am 24. November 1910 in Ehrenfriedersdorf,
13. den Erdarbeiter Fritz P [] aus Ehrenfriedersdorf, Saubergstraße 25, geboren daselbst am 17. Dezember 1898,
14. den Spuler Helmut S c h a a r s c h m i d t aus Ehrenfriedersdorf, Seifenthalstraße 39, geboren am 28. Januar 1913 in Floßplatz bei Wolkenstein,
15. den Aufstoßer Helmut S [] aus Ehrenfriedersdorf, Seifenthalstraße 29, geboren am 16. Januar 1913 in Ehrenfriedersdorf,
16. den Bauarbeiter Kurt H [] aus Ehrenfriedersdorf, Schillerstraße 43, geboren daselbst am 18. August 1904,
17. den Bauarbeiter Willy H [] aus Schönbrunn bei Wolkenstein, Haus Nr. 33, geboren am 9. Oktober 1892 in Hilmersdorf,
18. den Maurer Bruno N [] aus Schönbrunn, Haus Nr. 84, geboren am 31. Dezember 1896 in Boden bei Marienberg,
19. den Fabrikarbeiter Max S [] aus Schönbrunn, Haus Nr. 3, geboren am 8. Januar 1891 daselbst,
20. den Maurer Albert M [] aus Mauersberg, Haus Nr. 89 b, geboren am 11. September 1905 daselbst,
21. den Strumpfwirker Osmar F [] aus Jahnsbach i. Erzgeb., Haus Nr. 95, geboren am 2. März 1894 daselbst,
22. den Handlungsgehilfen Walter K [] aus Annaberg, Scherbank 13 bei Wohlrab, geboren am 1. Dezember 1905 in Düsseldorf,
23. den Bauarbeiter Oswin L [] aus Schönbrunn, Haus Nr. 87, geboren am 18. April 1903 daselbst,
24. den Wirker Willi W [] aus Ehrenfriedersdorf, Frankestraße 3, geboren am 12. März 1901 in Venusberg,
25. den Tischler Richard Z [] aus Ehrenfriedersdorf, Hospitalstraße 6, geboren am 28. Oktober 1898 in Oppeln,
26. den Bauarbeiter Walter L [] aus Schönfeld, Haus Nr. 7 b, geboren am 9. Mai 1899 daselbst,
27. den Stricker Max M [] aus Schönfeld, Haus Nr. 47, geboren am 29. Oktober 1906 in Mauersberg,
28. den Tischler Hermann G [] aus Ehrenfriedersdorf, geboren am 31. Dezember 1905 in Thalheim i. Erzgeb.,
29. den Bauarbeiter Max R [] aus Schönfeld, Haus Nr. 44, geboren am 29. Januar 1903 in Wiesa,

30. den Brauer Fritz R [] aus Wiesa, Am Graben 55 B, geboren am 11. Juli 1907 daselbst,
31. den Kraftwagenführer Max K [] aus Sehma i. Erzgeb., Karlsbader Straße 22, geboren am 7. Februar 1898 in Buchholz i. Erzgeb.,
32. den Bauarbeiter Fritz L [] aus Wiesa, Bahnhofstraße 44 f, geboren am 20. Juni 1898 daselbst,
33. den Maurer Georg S [] aus Wiesa, Am Graben 57, geboren am 16. Februar 1883 in Hopfgarten bei Scharfenstein,
34. den Strumpfwirker Herbert S [] aus Schönfeld, Haus Nr. 21 b, geboren am 27. Oktober 1911 in Schönfeld,
35. den Bauarbeiter Willibald H [] aus Wiesa, Schulweg 104, geboren am 14. August 1895 in Mauersberg,
36. den Schweißer Richard W [] aus Wiesa, Dreigüterstraße 135 b, geboren am 10. April 1903 in Plohow (Kreis Grünberg i. Schlesien),
37. den Holzbildhauer Walter O [] aus Königswalde, Mittelstraße 18, geboren am 25. Dezember 1907 daselbst,
38. den Arbeiter Oskar K [] aus Königswalde, Lindenstraße 32, geboren am 23. Februar 1908 in Königswalde,
39. den Kraftwagenführer Max W [] aus Schönfeld, Haus Nr. 47, geboren am 27. März 1904 in Birkenfelde (Kreis Ragnit),
40. den Bauarbeiter Fritz F [] aus Sehma i. Erzgeb., Untere Siedlung 77, geboren am 4. März 1907 in Liegnitz,
41. den Bauarbeiter Paul R [] aus Sehma, Untere Siedlung 77, geboren am 19. November 1900 in Geyersdorf,
42. den Holzdrechsler Harry P [] aus Wiesa, Bahnhofstraße 45 c, geboren am 9. März 1906 in Heidelberg i. Erzgeb.,
43. den Textilarbeiter Kurt M [] aus Cranzahl, Haus Nr. 13, geboren am 31. Januar 1902 in Streckewalde, Bez. Chemnitz,
44. den Landarbeiter Otto S [] aus Cranzahl, Haus Nr. 105, geboren am 12. April 1906 in Planitz, Kreis Zwickau,
45. den Heizer Willy S [] aus Cranzahl, Haus Nr. 129 B, geboren am 25. September 1900 in Crottendorf,
46. den Hilfsarbeiter Max S [] aus Cranzahl, Haus Nr. 8 B, geboren am 24. Juli 1901 in Falkenau,
47. den Fabrikarbeiter Fritz E [] aus Cranzahl, Haus Nr. 131, geboren am 25. August 1909 daselbst,

48. den Schweißer Martin E [] in Cranzahl, Haus Nr. 115 d, geboren am 12. Dezember 1906 daselbst,
49. den Aushilfsarbeiter Erich Z [] aus Wiesa, Zschopautalstraße 33 b, geboren am 29. August 1903 in Hottorf am Harz,
50. den Zimmermann Franz E [] aus Annaberg, Humpelmarkt 4, geboren am 30. Januar 1885 in Weipert (Tschechoslowakei),
51. den Bauarbeiter Rudolf M [] aus Annaberg, Hüttengrund 4, geboren am 25. September 1909 daselbst,
52. den Kutscher Georg N [] aus Annaberg, Große Sommer= leite 45, geboren am 27. März 1894 in Annaberg=Kleinrückerswalde,
53. den Bauarbeiter Josef M [] aus Annaberg, Siedlerweg 12, geboren am 22. November 1894 in Marktredwitz,
54. den Ziegelarbeiter Kurt L [] aus Ehrenfriedersdorf, Triftweg 4, geboren am 18. Dezember 1893 in Limbach,
55. den Bauarbeiter Otto R [] aus Annaberg, Wolkensteiner Straße 40, geboren am 24. September 1905 in Parchim i. Mecklbg.,
56. den Bauarbeiter Max L [] aus Annaberg, Wolkensteiner Straße 40, geboren am 28. November 1908 in Geyersdorf,
57. den Fabrikarbeiter Kurt N [] aus Neudorf i. Erzgeb., Haus Nr. 124, geboren am 15. November 1908 in Arnsfeld bei Annaberg,
58. den Melker Willy M [] aus Neudorf, Haus Nr. 179, geboren am 10. November 1906 in Berlin,
59. den Packer Paul K [] aus Sehma, Untere Siedlung 78 h, geboren am 18. September 1901 in Crottendorf i. Erzgeb.,
60. den Arbeiter Willy M [] aus Königswalde, Bärensteiner Straße 120 d, geboren am 5. Mai 1907 in Mildenaу,
61. den Heizer und Maschinisten Ludwig B [] aus Wiesa, Dreigüterstraße 135 b, geboren am 26. August 1899 in Mildenaу,
62. den Maurer Paul B [] aus Königswalde, Mildenaуer Straße 51, geboren am 27. August 1892 daselbst,
63. den Schneider Jakob M [] aus Annaberg, Kleine Kirchgasse 13, geboren am 12. Mai 1901 in Bentzin, Bez. Kattowitz,
64. den Maschinisten Max T [] (Vater) aus Geyer, Johannes= straße 115 b, geboren am 27. Juli 1887 in Oberlößnitz bei Dresden,
65. den Arbeiter Ludwig H [] aus Annaberg, Bärensteiner Stra= ße 14, geboren am 26. Mai 1904 in Harburg a. d. Elbe,

66. den Bauarbeiter Franz K [] aus Eschweiler, verlängerte Kochsgasse 30, geboren am 31. Oktober 1901 in Eschweiler-Stich,
67. den Bergarbeiter Alfred R [] aus Geyer, Binge 53 c, geboren am 11. August 1899 in Vielau bei Zwickau,
- x 68. den Strumpfwirker Hans R [] aus Wiesenbad i. Sa., Mühle Nr. 9, geboren am 16. Oktober 1905 in Wolkenstein,
69. den Schlosser Erwin S c h m i d aus Wiesenbad i. Sa., Mühle Nr. 7, geboren am 13. September 1899 in Annaberg,
70. den Fabrikarbeiter Felix S [] aus Wiesenbad i. Sa., Mühle Nr. 8, geboren am 19. Dezember 1899 daselbst,
71. den Tischler Heinz M [] aus Sehma, Untere Stedlung 7/ I, geboren am 9. Oktober 1914 in Wiesenbad,
72. den Strumpfwirker Alfred B [] aus Jöhstadt, Feldgasse 36, geboren am 2. Dezember 1912 in Pobershau,
73. den Fabrikarbeiter Otto C [] aus Jöhstadt, Dürrenberg 102, geboren am 1. September 1902 in Hohndorf, Bez. Chemnitz,
74. den Bäckergehilfen Johannes L [] aus Jöhstadt, Weiperter Straße 1, geboren am 5. Juli 1903 in Königswalde,
75. den Schlosser Johannes K [] aus Jöhstadt, Weiperter Straße 1, geboren am 10. Februar 1910 in Königswalde,
76. den Kraftwagenführer Hermann M [] aus Jöhstadt, Hintere Gasse 209 c, geboren am 18. Juli 1903 in Jöhstadt,
77. den Geschirrführer Kurt K [] aus Jöhstadt, Weiperter Straße 1, geboren am 17. November 1905 in Königswalde,
78. den Dachdecker Erich R [] aus Annaberg, Wolkensteiner Straße 40, geboren am 25. September 1907 in Dessau,
79. den Former Max T [] (Sohn) aus Geyer, Thumerstraße 285, geboren am 13. August 1912 in Geyer,
80. den Strumpfwirker Matthias L [] aus Annaberg, Untere Badergasse 5, geboren am 1. Januar 1907 in Übelbach i. Österreich,

zu 1 - 5, 7 - 19, 21, 22, 24, 25, 28 - 34, 36 - 41, 43, 44, 49, 50, 52 - 59, 61, 63 - 68, 71 - 75, 77 - 80 in Leipzig in Haft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, auf Grund der mündlichen Verhandlungen vom 15., 16., 18. bis 23., 25. - 27. Juni, 3. und 4. Juli in der Sitzung vom 12. Juli 1934, an welcher teilgenommen haben

als

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Mengelkoch als Vorsitzender,
die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Dr. Froelich, Sellmer
und der Landgerichtsdirektor Rusch,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

bei der Verhandlung: der Oberstaatsanwalt Eichler,
bei der Verkündung: der Landgerichtsrat Dr. Huyke,

als Protokollführer:

der Oberjustizsekretär Dietze,

für Recht erkannt:

I. Es sind schuldig die Angeklagten

1.) Franz K[], Fritz L[], Alfred R[], Georg N[],
Erich R[], Georg S[], Max K[], Ludwig H[],
Osmar F[], Mathias L[], Erwin S[], Harry P[],
Jakob M[], Hermann G[], Richard W[], Willibald H[],
Max T[] (Vater), Franz E[], Joseph M[], Kurt M[],
Max M[], Rudolf M[], Willy M[], Felix S[],
Max S[]

je eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats;

2.) Ludwig B[], Johannes K[], Erich Z[],
Paul F[], Kurt M[], Bruno L[], Willy M[], Kurt N[],
Paul K[], Paul R[], Fritz P[], Helmut S[],
Willy H[], Bruno N[], Otto S[], Max S[],
Helmut S[], Walter Ö[], Fritz R[], Herbert S[],
Willy B[], Otto C[], Oskar K[], Max W[],
Walter L[], Max R[], Wilhelm H[], Kurt H[],
Albert M[], Oswin L[], Willy W[], Richard Z[],
Willy S[], Hermann M[], Otto S[], Kurt L[],
Heinz M[], Fritz E[], Martin E[], Max T[] (Sohn)

je eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats
in Tateinheit mit einem Vergehen gegen das Schußwaffen=
gesetz;

3.) Kurt K[], Rudolf F[]

je eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats in
Tateinheit mit zwei Vergehen gegen das Schußwaffengesetz;

4.) Hans L[], Alfred B[]

je eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats in

Tat=

Tateinheit mit drei Vergehen gegen das Schußwaffengesetz;

5.) Walter K []

eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats in Tateinheit mit einem Vergehen gegen das Schußwaffengesetz;

X 6.) Hans R []

eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats in Tateinheit mit einem Vergehen gegen das Kriegsgerätegesetz;

7.) Kurt L [], Willy H [], Erich N [], Fritz F []

je eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats in Tateinheit mit einem Verbrechen gegen § 7 des Sprengstoffgesetzes und einem Vergehen gegen das Schußwaffengesetz;

bei Willy H [] weiter in Tateinheit mit einem Vergehen gegen das Kriegsgerätegesetz;

8.) Richard L []

eines Verbrechens der Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats in Tateinheit mit einem Vergehen gegen das Schußwaffengesetz;

9.) Otto R []

eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats in Tateinheit mit zwei Verbrechen gegen § 7 des Sprengstoffgesetzes und zwei Vergehen gegen das Schußwaffengesetz;

10.) Kurt K []

eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats in Tateinheit mit drei Verbrechen gegen § 7 des Sprengstoffgesetzes und drei Vergehen gegen das Schußwaffengesetz;

11.) Max L []

eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats in Tateinheit mit einem Verbrechen gegen § 7 des Sprengstoffgesetzes und einem Vergehen des Diebstahls;

12.) Paul B []

eines Vergehens gegen das Schußwaffengesetz.

II. Wegen dieser Straftaten werden verurteilt die Angeklagten.

1.) Wilhelm H [] unter Einrechnung der vom Schöffengericht Ehrenfriedersdorf wegen Vergehens gegen die Konkursordnung u. a. am 24. April 1934 erkannten Einzelstrafen von einem Monat und einem Monat zwei Wochen Gefängnis zu einer Gesamtgefängnisstrafe von
e i n e m J a h r d r e i M o n a t e n .

Die Strafe ist durch die Untersuchungshaft verbüßt. Die durch Straf=

be=

befehl des Amtsgerichts Ehrenfriedersdorf am 29. Mai 1935 festgesetzte Gefängnisstrafe von drei Monaten wegen Vergehens gegen das Schußwaffengesetz fällt fort.

2.) Otto S zu einer Gefängnisstrafe von
zwei Jahren zwei Monaten
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten einer Woche Untersuchungshaft. Die durch Strafbefehl des Amtsgerichts Ehrenfriedersdorf vom 29. Mai 1935 wegen Waffenbesitzes festgesetzte Gefängnisstrafe von einem Monat fällt fort.

3.) Willy H zu einer Zuchthausstrafe von
zwei Jahren sechs Monaten
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Untersuchungshaft,

4.) Erich N zu einer Zuchthausstrafe von
zwei Jahren
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Untersuchungshaft,

5.) Kurt L zu einer Zuchthausstrafe von
zwei Jahren sechs Monaten
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Untersuchungshaft,

6.) Richard L zu einer Gefängnisstrafe von
neun Monaten
unter Anrechnung von sechs Monaten drei Wochen Untersuchungshaft,

7.) Kurt K zu einer Zuchthausstrafe von
zwei Jahren zwei Monaten
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Untersuchungshaft,

8.) Paul F zu einer Gefängnisstrafe von
zwei Jahren
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Untersuchungshaft,

9.) Kurt M zu einer Gefängnisstrafe von
zwei Jahren
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Untersuchungshaft,

10.) Bruno L zu einer Gefängnisstrafe von
zwei Jahren
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Untersuchungshaft,

- 11.) Willy B zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r s e c h s M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Unter-
suchungshaft,
- 12.) Rudolf F zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r s e c h s M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Unter-
suchungshaft,
- 13.) Fritz P zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r n e u n M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten einer Woche Unter-
suchungshaft,
- 14.) Helmut S c h zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r n e u n M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Unter-
suchungshaft,
- 15.) Helmut S zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r s i e b e n M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Unter-
suchungshaft,
- 16.) Kurt H zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r d r e i M o n a t e n ,
verbüßt durch die Untersuchungshaft,
- 17.) Willy H zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r n e u n M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Unter-
suchungshaft,
- 18.) Bruno N zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r n e u n M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Unter-
suchungshaft,
- 19.) Max S zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r a c h t M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Unter-
suchungshaft,
- 20.) Albert M zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r d r e i M o n a t e n
unter Anrechnung von acht Monaten zwei Wochen Untersuchungshaft,

21.)

- 21.) Osmar F zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r v i e r M o n a t e n
unter Anrechnung von elf Monaten drei Wochen Untersuchungshaft,
- 22.) Walter K zu einer Gesamtgefängnisstrafe von
e i n e m J a h r s e c h s M o n a t e n
unter Anrechnung von vier Monaten drei Wochen Untersuchungshaft,
- 23.) Oswin L zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r d r e i M o n a t e n
unter Anrechnung von acht Monaten zwei Wochen Untersuchungshaft,
- 24.) Willy W zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r d r e i M o n a t e n ,
verbüßt durch die Untersuchungshaft,
- 25.) Richard Z zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r d r e i M o n a t e n ,
verbüßt durch die Untersuchungshaft,
- 26.) Walter L zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r v i e r M o n a t e n
unter Anrechnung von neun Monaten Untersuchungshaft,
- 27.) Max M zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r
unter Anrechnung von acht Monaten zwei Wochen Untersuchungshaft,
- 28.) Hermann G zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r d r e i M o n a t e n ,
verbüßt durch die Untersuchungshaft,
- 29.) Max R zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r v i e r M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Unter=
suchungshaft,
- 30.) Fritz R zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r s e c h s M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Unter=
suchungshaft,
- 31.) Max K zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r s e c h s M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Unter=
suchungshaft,
- 32.) Fritz L zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r n e u n M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Unter=
suchungshaft,

- 33.) Georg S [] zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r s e c h s M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Unter-
suchungshaft,
- 34.) Herbert S [] zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r s e c h s M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Unter-
suchungshaft,
- 35.) Willibald H [] zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r d r e i M o n a t e n
unter Anrechnung von acht Monaten zwei Wochen Untersuchungshaft,
- 36.) Richard W [] zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r d r e i M o n a t e n,
verbüßt durch die Untersuchungshaft,
- 37.) Walter Ö [] zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r s e c h s M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Unter-
suchungshaft. Die durch Strafbefehl des Amtsgerichts Annaberg
vom 21. Juli 1933 wegen Vergehens gegen das Schußwaffengesetz fest-
gesetzte Strafe von einer Woche Gefängnis fällt fort.
- 38.) Oskar K [] zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r v i e r M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Unter-
suchungshaft,
- 39.) Max W [] zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r v i e r M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Unter-
suchungshaft,
- 40.) Fritz F [] zu einer Zuchthausstrafe von
z w e i J a h r e n z w e i M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten Untersuchungshaft,
- 41.) Paul R [] zu einer Gefängnisstrafe von
z w e i J a h r e n
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten zwei Wochen Unter-
suchungshaft,
- 42.) Harry P [] zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r v i e r M o n a t e n
unter Anrechnung von fünf Monaten zwei Wochen Untersuchungshaft.

- 43.) Kurt M zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r e i n e m M o n a t ,
verbüßt durch die Untersuchungshaft,
- 44.) Otto S zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r n e u n M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr drei Monaten einer Woche Unter=
suchungshaft,
- 45.) Willy S zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r d r e i M o n a t e n
unter Anrechnung von sieben Monaten drei Wochen Untersuchungshaft,
- 46.) Max S zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r
unter Anrechnung von sieben Monaten drei Wochen Untersuchungshaft,
- 47.) Fritz E zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r e i n e m M o n a t
unter Anrechnung von sieben Monaten drei Wochen Untersuchungshaft,
- 48.) Martin E zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r e i n e m M o n a t
unter Anrechnung von sieben Monaten drei Wochen Untersuchungshaft,
- 49.) Erich Z zu einer Gefängnisstrafe von
z w e i J a h r e n
unter Anrechnung von einem Jahr zwei Monaten drei Wochen Unter=
suchungshaft,
- 50.) Franz E zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r z w e i M o n a t e n ,
verbüßt durch die Untersuchungshaft,
- 51.) Rudolf M zur Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r
unter Anrechnung von vier Monaten zwei Wochen Untersuchungshaft,
- 52.) Georg N zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r s e c h s M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr zwei Monaten drei Wochen Unter=
suchungshaft,
- 53.) Josef M zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r z w e i M o n a t e n ,
verbüßt durch die Untersuchungshaft,
- 54.) Kurt L zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r z w e i M o n a t e n ,
verbüßt durch die Untersuchungshaft,

- 55.) Otto R zu einer Zuchthausstrafe von
zwei Jahren sechs Monaten
unter Anrechnung von einem Jahr einem Monat einer Woche Unter-
suchungshaft,
- 56.) Max L zu einer Zuchthausstrafe von
drei Jahren
unter Anrechnung von einem Jahr drei Wochen Untersuchungshaft,
- 57.) Kurt N zu einer Gefängnisstrafe von
zwei Jahren
unter Anrechnung von einem Jahr zwei Monaten vier Wochen Unter-
suchungshaft,
- 58.) Willy M zu einer Gefängnisstrafe von
zwei Jahren
unter Anrechnung von einem Jahr zwei Monaten vier Wochen Unter-
suchungshaft,
- 59.) Paul K zu einer Gefängnisstrafe von
zwei Jahren
unter Anrechnung von einem Jahr zwei Monaten vier Wochen Unter-
suchungshaft,
- 60.) Willy M zu einer Gefängnisstrafe von
einem Jahr
unter Anrechnung von sechs Monaten einer Woche Untersuchungshaft,
- 61.) Ludwig B zu einer Gefängnisstrafe von
zwei Jahren zwei Monaten
unter Anrechnung von einem Jahr einem Monat einer Woche Unter-
suchungshaft,
- 62.) Paul B zu einer Gefängnisstrafe von
einem Monat einer Woche,
verbüßt durch die Untersuchungshaft,
- 63.) Jakob M zu einer Gefängnisstrafe von
einem Jahr drei Monaten
unter Anrechnung von einem Jahr zwei Monaten zwei Wochen Unter-
suchungshaft,
- 64.) Max T. (Vater) zu einer Gefängnisstrafe von
einem Jahr zwei Monaten
unter Anrechnung von einem Jahr einer Woche Untersuchungshaft,
- 65.) Ludwig H zu einer Gefängnisstrafe von
einem Jahr vier Monaten
unter Anrechnung von einem Jahr einem Monat Untersuchungshaft,

- 66.) Franz K zu einer Zuchthausstrafe von
d r e i J a h r e n
unter Anrechnung von elf Monaten drei Wochen Untersuchungshaft,
- 67.) Alfred R zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r s e c h s M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr zwei Monaten vier Wochen Unter-
suchungshaft,
- 68.) Hans R zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r d r e i M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr zwei Monaten vier Wochen Unter-
suchungshaft,
- 69.) Erwin S zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r v i e r M o n a t e n
unter Anrechnung von acht Monaten Untersuchungshaft,
- 70.) Felix S zur Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r
unter Anrechnung von acht Monaten Untersuchungshaft,
- 71.) Heinz M zur Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r z w e i M o n a t e n ,
verbüßt durch die Untersuchungshaft,
- 72.) Alfred B zu einer Gefängnisstrafe von
z w e i J a h r e n
unter Anrechnung von einem Jahr zwei Monaten vier Wochen Unter-
suchungshaft,
- 73.) Otto C zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r f ü n f M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr zwei Monaten vier Wochen Unter-
suchungshaft,
- 74.) Johannes L zu einer Gefängnisstrafe von
z w e i J a h r e n .
unter Anrechnung von einem Jahr zwei Monaten vier Wochen Unter-
suchungshaft,
- 75.) Johannes K zu einer Gefängnisstrafe von
z w e i J a h r e n
unter Anrechnung von einem Jahr zwei Monaten vier Wochen Unter-
suchungshaft,
- 76.) Hermann M zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r d r e i M o n a t e n
unter Anrechnung von acht Monaten Untersuchungshaft,

77.) Kurt K [] zur Gefängnisstrafe von
z w e i J a h r e n
unter Anrechnung von einem Jahr zwei Monaten vier Wochen Unter=
suchungshaft,

78.) Erich R [] zur Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r s e c h s M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr einem Monat einer Woche Unter=
suchungshaft,

79.) Max T [] (Sohn) zur Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r s e c h s M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr zwei Monaten drei Wochen Unter=
suchungshaft,

80.) Mathias L [] zu einer Gefängnisstrafe von
e i n e m J a h r v i e r M o n a t e n
unter Anrechnung von einem Jahr zwei Monaten vier Wochen Unter=
suchungshaft.

III. Die Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

IV. Eingezogen werden

- 1.) die beschlagnahmten Schußwaffen und die beschlag=
nahmte Munition;
- 2.) die beschlagnahmten Sprengstoffe und Zündschnüre;
- 3.) die Mignon=Schreibmaschine mit Kasten und Schlüssel;
- 4.) die bei dem Angeklagten Hunger beschlagnahmten Bücher,
Broschüren, Schriftstücke usw. mit Ausnahme der Schrift
„ Was jedermann über Recht und Gesetz wissen muß “
sowie der Photographie.

V. Unbrauchbar zu machen sind die Flugblätter:

- 1.) „ Arbeiter bewaffnet Euch mit Hieb=, Stich= und Schuß=
waffen ! “,
- 2.) „ Gemeiner Nazischwindel “,
nebst den zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

Die Ziele der KPD..

Es ist in zahlreichen Urteilen des Reichsgerichts festgestellt
und

und auf Grund der politischen Entwicklung der letzten Jahre heute als allgemein kundige Tatsache zu erachten, daß die KPD. seit ihrer Gründung auf den gewaltsamen Sturz des bestehenden Staates und seiner Verfassung hingearbeitet hat, um an die Stelle der vom Volk ausgehenden Staatsgewalt und an die Stelle der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze die Diktatur des Proletariats zu errichten und eine Räteregierung nach russischem Muster einzuführen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die KPD. den Bürgerkrieg systematisch vorbereitet; sie hat die proletarischen Massen durch die kommunistische Presse, durch Flugblätter und Druckschriften sowie durch Redner und Agenten ideologisch bearbeitet und verhetzt und ihnen den Gedanken vertraut gemacht, daß nur die Revolution ihre Lage verbessern könne; sie hat durch den Roten Frontkämpferbund und nach dessen Verbot durch ähnliche Organisationen den Grundstock zu der künftigen Roten Armee zu schaffen gesucht; sie war bemüht, die Machtmittel des Staates, Reichswehr und Polizei, ihre gefährlichsten Gegner, durch Zersetzung und durch Auskundschaftung innerlich auszuhöhlen und von innen heraus zu sprengen; sie hat in besonderen Kursen und Zeitschriften die Politik des bewaffneten Aufstands gelehrt und hat das Proletariat zur Ansammlung von Waffen und Sprengstoffen angehalten. Der gewaltsame Umsturz sollte dann erfolgen, wenn eine unmittelbare revolutionäre Situation, d.h. eine solche Krisenlage der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse gegeben war, die den proletarischen Sieg versprach. Eine besondere Bedeutung wurde dabei dem politischen Massenstreik und dem Generalstreik in der Weise beigemessen, daß man hoffte, aus der akut revolutionären Situation würden sich politischer Massenstreik und Generalstreik und aus ihnen der bewaffnete Aufstand um die Macht entwickeln.

Diese durch Jahre verfolgte politische Linie der KPD. hat sich nach der Machtübernahme durch Adolf Hitler nicht geändert, sondern von dieser Zeit an insofern eine akute Bedeutung bekommen, als die KPD. erkennen mußte, daß jetzt die letzte überhaupt noch mögliche Gelegenheit zum Aufstand gegeben war und daß es deshalb galt, zu handeln, wenn die Partei nicht ihre durch Jahre vorbereiteten Umsturzpläne gänzlich aufgeben wollte. Auch diese Tatsachen sind in zahlreichen Urteilen des Reichsgerichts festgestellt und durch die politischen Ereignisse der jüngsten Zeit, insbesondere

z.B.

z.B. durch den Reichstagsbrandprozeß allgemein bekannt geworden. Diese Tatsachen waren auch aus der kommunistischen Presse der damaligen Zeit, so z.B. aus der kommunistischen Chemnitzer Tageszeitung „Der Kämpfer“ zu entnehmen, von dem aus fünf Nummern in der Hauptverhandlung die einschlägigen Stellen verlesen worden sind. Im Kämpfer Nr.10 vom 12. Januar 1933 heißt es z.B.: „Die Arbeiterklasse der ganzen Welt, die unter der Wirtschaftskrise in Hunger und Elend ihr Dasein fristet, muß begreifen, daß es keine andere Befreiung aus den Fesseln der Kapitalsherrschaft geben kann, als den Weg des revolutionären Kampfes gegen das kapitalistische System.“ Im Kämpfer Nr. 24 vom 28. Januar 1933 wird u.a.gesagt: „Wir, die Kommunisten und klassenbewußten Arbeiter müssen in Stadt und Land die Sturmtrommel des Massenkampfes, des Massenstreiks und des Generalstreiks gegen die faschistische Diktatur rühren.“ Ebenso wird in der Nr.25 vom 30. Januar 1933, in der Nr.31 vom 6.Februar und der Nr. 41 vom 23. Februar 1933 dazu aufgefördert, den Zusammenschluß aller Arbeiter zum revolutionären Kampf des Proletariats herbeizuführen und über Generalstreik und Massenstreik die kommunistischen Ziele zu verwirklichen. Der Kämpfer war das kommunistische Organ für das Erzgebirge. Nach dem großen Interesse, das der kommunistischen Presse von dem Proletariat entgegengebracht wurde, ist der Senat überzeugt, daß der „Kämpfer“ in der damaligen Krisenzeit, wo jedermann auf die Weiterentwicklung der Dinge im höchsten Maße gespannt war, von den Kommunisten im Erzgebirge eifrig gelesen und auch in den Kreisen der Angeklagten aufmerksam verfolgt und besprochen wurde. Die Angeklagten Willy M[] und Paul R[] haben zugegeben, den „Kämpfer“ in Königswalde und in Sehma ausgelesen zu haben. Wie in Königswalde wurde der „Kämpfer“ natürlich auch in anderen Orten verbreitet. Fabian verkaufte jeden Sonnabend etwa 100 Stück der kommunistischen Zeitung: „Das Volks - Echo“.

Den Angeklagten liegt zur Last, daß sie sich zur Förderung der eben geschilderten Umsturzpläne der KPD. im Jahre 1932 und bis etwa zum 12.März 1933 fortgesetzt der Vorbereitung des Hochverrats dadurch schuldig gemacht haben, daß ein Teil von ihnen in sogenannten Roten Wehren zum Zweck der militärischen Ausbildung der Mitglieder Übungen veranstaltete und den verbotenen Rotfrontkämpferbund fortsetzte; daß ein Teil in Sitzungen und Besprechungen über die

die Bewaffung und die Durchführung des als bevorstehend angenommenen Aufstands beriet; daß ein Teil Geld für die Anschaffung von Waffen bereitstellte, Waffen und Sprengstoff aus der Tschechoslowakei einfuhrte und verteilte und Waffen, die schon aus früheren Zeit vorhanden waren, für den Aufstand bereit hielt; daß ein Angeklagter auch Sprengstoff mittels Einbruchs stahl; daß andere hochverräterische Flugblätter herstellten, hochverräterische Parolen anmalten und unter Deckadressen hochverräterische Briefe beförderten und ein Angeklagter hochverräterische Schriften zwecks späterer Verwertung aufbewahrte (Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 81 Ziffer 2, 86, 242, 243 Ziff. 2, 47, 73, 74 StGB.; § 1 des 7. Teils der 3. Verordnung vom 6. Oktober 1931; §§ 10, 15, 25 des Schußwaffengesetzes; §§ 3, 9 des Kriegsgerätegesetzes; §§ 7, 11 des Sprengstoffgesetzes; §§ 5, 12, 14 der Verordnung vom 19. Dezember 1932 zur Erhaltung des inneren Friedens, § 20 des Preßgesetzes).

Die Hauptverhandlung hatte folgendes Ergebnis.

I.

Die persönlichen Verhältnisse und die politische Einstellung der Angeklagten.

1. Wilhelm H hat die Volksschule besucht und dann das Korbmacherhandwerk erlernt. In den folgenden Jahren war er als Ziegeleiarbeiter und Korbmacher tätig. Seit dem Herbst 1931 ist er ständig arbeitslos; vorher war er seit mehreren Jahren jeden Winter kürzer oder länger außer Arbeit. Anfang 1930 wurde er Mitglied der KPD.. Ferner gehörte er der RH. (Roten Hilfe) und der RGO. (Revolutionären Gewerkschafts=Opposition) als Kassierer an. Er gibt zu, auch die öffentlichen Versammlungen des Kampfbundes gegen den Faschismus besucht und sich als Mitglied eifrig für die KPD. betätigt zu haben. Als deren Ziel sah er an, daß sie durch Errichtung eines Sowjet=Deutschlands die Lage der Arbeiter bessern wolle. Vor der Reichstagswahl 1933 war die allgemeine Auffassung in Ehrenfriedersdorf, so wie H sie beurteilte, die, „ daß es losgehen müsse“. H ist verheiratet und hat zwei Kinder; er befindet sich seit 27. März 1933 in Haft. Er ist im Jahre 1927 mit 5 RM Geldstrafe wegen Forstdiebstahls,

am

am 29. Mai 1933 vom Amtsgericht Ehrenfriedersdorf wegen Vergehens gegen das Schußwaffengesetz mit 3 Monaten Gefängnis und am 24. April 1934 vom Schöffengericht Ehrenfriedersdorf wegen Vergehens gegen die Konkursordnung u. a. zu einer Gesamtgefängnisstrafe von zwei Monaten bestraft worden. Diese beider Strafen sind noch nicht verbüßt.

2. Otto S [] hat nach Besuch der Volksschule das Schlosserhandwerk erlernt. Im Herbst 1917 wurde er zum Heeresdienst eingezogen und kam im August 1918 ins Feld, wo er kurz darauf an Fuhr erkrankte. Nach dem Kriege war er beim Grenzschutz und übte später an verschiedenen Orten das Schlosserhandwerk aus. Bis 1932 war er dann Lagerhalter des Konsumvereins in Ehrenfriedersdorf. Schreiber trat bereits im Oktober 1920 der KPD. bei und wurde später auch Mitglied der RH. und der RGO. Ferner gehörte er eine Zeitlang dem legalen RFB. (Roten Frontkämpferbund), dem „ Bund der Sowjetfreunde “ und dem „ Kampfband gegen den Faschismus “ an. Er war politischer Leiter der Partei und des „ Kampfbandes “ und wurde im Jahre 1933 in den Bezirksausschuß Annaberg gewählt. Die kommunistische Stadtzeitung für Ehrenfriedersdorf wurde von ihm verantwortlich gezeichnet. Am 9. Juli 1926 ist er vom Reichsgericht wegen Vorbereitung zum Hochverrat in Tateinheit mit Zuwiderhandlung gegen § 7 Ziffer 4 des Republiksschutzgesetzes zu einer Gefängnisstrafe von 2 Jahren und zu einer Geldstrafe von 200 RM verurteilt worden. Die Strafe ist auf Grund der Reichsamnestie vom 14. Juli 1928 (RGBl. I S. 195) im Strafregister getilgt. Außerdem ist er im Jahre 1931 wegen Beamtenbeleidigung mit 50 RM und am 29. Mai 1933 vom Amtsgericht Ehrenfriedersdorf wegen Waffenbesitzes mit 3 Monaten Gefängnis bestraft. Diese Strafe ist noch nicht verbüßt. Die Ziele der KPD. kannte und billigte er. Er ist verheiratet und hat ein Kind im Alter von 13 Jahren; er befindet sich seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft, die durch Verbüßung von zwei Tagen Haft unterbrochen wurde.

3. Willy H [] ist als Arbeiter und Seemann tätig gewesen und hat sich während des Krieges in Chicago aufgehalten, wo er im März 1918 interniert wurde. Im Juli 1920 kehrte er nach Deutschland zurück und war dann eine Zeitlang wieder als Arbeiter tätig. Von 1924 bis 1929 besaß er ein Fuhrgeschäft und wurde dann

ar=

arbeitslos. Im September 1931 wurde er Mitglied der KPD. und etwas später auch der RH. . In der Partei bekleidete er die Funktion des Ortsgruppenleiters. Er kannte und billigte die Ziele der KPD. und glaubte im Februar und März 1933, „ daß die Situation reif für einen Aufstand sei “. Er ist im Jahre 1928 wegen Bedrohung u.a. mit Geldstrafen von 40 RM, 5 RM und 5 RM bestraft. Er ist verheiratet, hat ein Kind im Alter von 8 Jahren und befindet sich seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

4. Erich N [] ist zunächst in einer Ziegelei, dann in verschiedenen Fabriken und zuletzt als Bauarbeiter tätig gewesen. Seit Ende 1930 ist er arbeitslos. Mitte 1932 trat er der KPD. bei, nachdem er schon vorher Mitglied der RH. geworden war. Ferner war er Mitglied der „ Roten Wehr “, über die später noch Näheres zu sagen sein wird. Er kannte die Ziele der KPD. und war durch den Angeklagten Max L [] zu der Auffassung gekommen, „ daß die Ziele nur noch durch Waffengewalt verwirklicht werden könnten. “ Er ist verheiratet und hat ein Kind im Alter von drei Jahren. Vorbestraft ist er nicht. In Untersuchungshaft befindet er sich seit 27. März 1933.

5. Kurt L [] hat in verschiedenen Werken als Stanzer und Drucker gearbeitet. Im April 1929 machte er in Fliederhorst bei Frankfurt a.O. einen landwirtschaftlichen Kursus mit und war im Anschluß daran längere Zeit in der Lüneburger Heide als Landarbeiter tätig. Im Jahre 1929 kehrte er nach Annaberg zurück und war dann mit einer kurzen Unterbrechung bis zu seiner Festnahme arbeitslos. Im April oder Mai 1931 trat er der KPD. und ein Jahr darauf der RH. bei. Ferner war er Mitglied der „ Roten Wehr “, des „ Bundes der Sowjetfreunde “ und des „ Roten Sportvereins “. Im November 1932 will er wegen seiner Beitragsrückstände aus der Partei ausgeschlossen worden sein. Straßenzellenleiter in der Partei gewesen zu sein, bestreitet er, gibt aber zu, daß er stets sehr eifrig für die KPD. tätig war. Er war im Februar und März 1933 überzeugt, „ daß sich Kämpfe um die Macht entwickeln “ und glaubte noch nach der Reichstagswahl 1933, „ daß es losgehen werde “. Er kannte und billigte die Ziele der KPD.. Er ist ledig, im Jahre 1932 wegen Waffenmißbrauchs mit 2 Wochen Gefängnis bestraft und befindet sich seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

6. Richard L [] ist der Stiefbruder der Angeklagten

Kurt

Kurt und Max L [] . Er hat in verschiedenen Fabriken und Werken gearbeitet und ist seit 1932 arbeitslos. Er behauptet, bei keiner politischen Partei gewesen zu sein, gibt aber zu, früher mit der KPD. sympathisiert und sich auch für die Partei betätigt zu haben; in der letzten Zeit soll das nicht mehr der Fall gewesen sein. Der „ Eisernen Front “ angehört zu haben, bestreitet er. Die Ziele der KPD. will er nicht gekannt haben. Kurt L [] hat sich über L [] dahin geäußert, daß er den Umsturz abgelehnt habe und sich daran nicht beteiligt hätte. Daß seine Brüder überzeugte Kommunisten waren, wußte L [] ; er ist aber nur als ihr Mitläufer anzusehen. Er ist verheiratet, hat ein Kind im Alter von vier Jahren, ist nicht bestraft und befand sich vom 27. März 1933 bis 21. Oktober 1933 in Untersuchungshaft.

7. Kurt K [] war bis 1930 als Arbeiter tätig. Er behauptet, nicht Mitglied der KPD., wohl aber Mitglied der RH. gewesen zu sein. Er gibt zu, häufig an kommunistischen Veranstaltungen teilgenommen und die Ziele der KPD. gekannt und gebilligt zu haben. Er ist ledig, ist im Jahre 1930 wegen Forstdiebstahls mit 5 RM bestraft und befindet sich seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

8. Paul F [] hat zunächst das Bäckerhandwerk erlernt und dann in einer Seilerei gearbeitet. Später war er als Kartonnagenarbeiter und Schweißer tätig. Mitte 1931 wurde er arbeitslos. Auch er will nicht Mitglied der KPD. gewesen sein, gibt aber zu, der „ Roten Wehr “ angehört zu haben. Die Ziele der KPD. will er nicht restlos gekannt haben; er bezweifelte aber nicht, „ daß die Waffen, die beschafft wurden, auch für die Kämpfe um die Machtergreifung dienen sollten “. Er ist ledig, nicht vorbestraft und seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

9. Kurt M [] hat das Schlosserhandwerk erlernt und bis zum März 1932 als Schlosser in verschiedenen Fabriken gearbeitet. Im Dezember 1931 trat er der KPD. bei und will auch ab und zu bei dem „ Kampfbund gegen den Faschismus “ mitgegangen sein. Er gibt zu, die Ziele der KPD. gekannt zu haben und der Auffassung gewesen zu sein, „ daß die Waffen, die angeschafft wurden, zu den bevorstehenden politischen Kämpfen dienen sollten “. Er ist kinderlos verheiratet, nicht bestraft und seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

10. Bruno L [] ist drei Jahre lang in verschiedenen Fabriken und dann in der Landwirtschaft, vorübergehend auch als Bau- und Streckenarbeiter, bis Weihnachten 1930 tätig gewesen. Im März 1932 wurde er Mitglied der KPD., kurz darauf trat er auch der RH. und der „Roten Wehr“ bei. Ferner hat er eine Zeitlang dem „Bunde der Sowjetfreunde“ angehört. Er kannte die Ziele der KPD. und gibt zu, daß es allgemein hieß, „es gehe los und daß die Übungen der „Roten Wehr“ eine Vorbereitung auf den Umsturz seien“. Er ist verheiratet, im Jahre 1930 wegen Körperverletzung mit 1 Monat Gefängnis bestraft und befindet sich seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

11. Willy B [] ist in verschiedenen Orten als Fabrikarbeiter tätig gewesen. Seit 1923 hat er als Maurer gearbeitet. Angeblich im März 1930 will er „aus Not“ Mitglied der KPD. geworden und später auch der „Roten Wehr“ beigetreten sein, deren Übungen teilweise von ihm geleitet wurden. B [] wohnt mit den Angeklagten F [] und M [] im gleichen Hause. Er gibt zu, die Ziele der KPD. gekannt zu haben, will aber die Bewaffnungsaktion dahin aufgefaßt haben, daß die Waffen dazu dienen sollten, die KPD., die in der Wahl gewinnen werde, an der Macht zu erhalten. Er ist verheiratet, hat zwei Kinder im Alter von 6 und 8 Jahren und befindet sich seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

12. Rudolf F [] hat die Volks- und Gewerbeschule besucht und ist daneben als Arbeiter in einer Schuhfabrik tätig gewesen. Später arbeitete er als Strumpfwirker und trat im Oktober 1932 der KPD. bei. Auch dem „Roten Sportverein“ und der „RGO.“ hat er angehört. An den Veranstaltungen des „Kampfbundes gegen den Faschismus“ hat er sich ebenfalls beteiligt, obwohl er nicht Mitglied gewesen sein will. Er will sich bemüht haben, die Ziele der KPD. kennenzulernen und der Auffassung gewesen sein, „daß die Bewaffnung aus verschiedenen Gründen für die Kommunisten nötig sei“. F [] ist als Mitläufer anzusehen. Er ist ledig, nicht bestraft und befindet sich seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

13. Fritz P [] hat bis Kriegsausbruch in einer Spielballfabrik gearbeitet. Von 1915 - 1916 war er Armierungsarbeiter in Ostpreußen und Frankreich und dann Handarbeiter bei Krupp in Essen. Ende 1917 kam er an die Front und geriet bald darauf in französische Gefangenschaft, aus der er im Jahre 1920 entlassen wurde.

wurde. Nach dem Kriege war er als Strumpfformer und Straßenbauarbeiter bis zum Jahre 1927 tätig. Er erkrankte dann an der Lunge und war dreimal in Heilanstalten. Im Sommer 1932 trat er der „RH.“ und Anfang 1933 der KPD. bei. Auch an den Veranstaltungen des „Kampfbundes“ beteiligte er sich, soweit es ihm möglich war. Die Ziele der KPD. will er nicht ganz gekannt haben. Die Bewaffnung diene nach seiner Auffassung dem Zweck, „daß die KPD. nach Herstellung der Einheitsfront mit der SPD. zur Macht komme“. Er ist ledig und seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft, die durch Verbüßung von 2 Tagen Haft unterbrochen wurde. Sonst ist er nicht bestraft.

14. Helmut S [] hat zunächst in einer Schuh- und dann in einer Strumpffabrik gearbeitet. Seit Ende 1932 ist er arbeitslos. Der KPD. will er nicht angehört haben, jedoch seit Mitte 1932 Mitglied des „Kampfbundes“ gewesen sein. Die Ziele der KPD. will er aus Versammlungen zum Teil gekannt und auch angenommen haben, „es komme zur Revolution“. Er ist ledig, nicht bestraft und seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

15. Helmut S [], der in verschiedenen Strumpffabriken gearbeitet hat und seit 1931 arbeitslos ist, will nicht der KPD., sondern nur dem „Kampfbund gegen den Faschismus“ und das nur „wegen seiner Arbeitslosigkeit“ angehört haben. Die Ziele der KPD. seien ihm noch nicht ganz bekannt gewesen; er habe sich gedacht, „daß die Waffen verwendet worden wären, wenn die Führer dazu aufgefordert hätten; man habe nicht gewußt, was am Wahltag passiert“. Er ist als Mitläufer anzusehen, ist ledig, nicht bestraft und befindet sich seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

16. Kurt H [] ist als Arbeiter tätig gewesen und 1932 arbeitslos geworden. Im Frühjahr wurde er Mitglied der KPD., in der er aber keine führende Rolle spielte. Die Ziele der KPD. will er „noch nicht so richtig“ gekannt haben. Er wurde im Februar 1933 von unbekanntem Tätern angeschossen; eine Waffe will er sich deshalb verschafft haben, „damit er auch etwas in der Hand habe“. Er ist als Mitläufer anzusehen, ist verheiratet, hat ein Kind im Alter von drei Jahren, ist nicht bestraft und befindet sich seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

17. Willy H [] hat in der Landwirtschaft und auf dem Bau gearbeitet. 1912 wurde er zum Heeresdienst eingezogen und machte den

den Feldzug mit; er wurde dreimal verwundet und erhielt das EK.II. Nach dem Kriege war er zunächst in einer Holzschleiferei und dann wieder als Bauarbeiter tätig. Seit 1930 ist er mit kurzen Unterbrechungen arbeitslos. Im Mai 1931 trat er der KPD. bei; Ende 1932 wurde er zum kommunistischen Gemeindeverordneten gewählt, machte aber angeblich nur noch eine Sitzung mit. Ferner gehörte er der „RH.“ und dem „Kampfbund“ an. Jetzt will er sich von der KPD. losgesagt haben. Er kannte die Ziele der KPD. und will sich bewaffnet haben, „weil ihnen gesagt wurde, daß es „losgehen“ werde“. Er ist verheiratet, hat sechs Kinder, ist nicht bestraft und seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

18. Bruno N [] hat zunächst in der Landwirtschaft gearbeitet und dann das Maurerhandwerk erlernt. Den Krieg hat er wegen eines Herzleidens nicht mitgemacht. Seit 1925 ist er Mitglied der „KPD.“ und der „RH.“; dem „Kampfbund“ gehörte er ebenfalls an. Er war Kindergruppenleiter und etwa 3 Jahre lang kommunistischer Gemeindeverordneter. Die Ziele der KPD. kannte er; er will aber geglaubt haben, daß sie nur durch Erlangung der Stimmenmehrheit verwirklicht werden sollten; trotzdem dachte er, „daß irgend etwas losgehen werde“. Er ist verheiratet, hat drei Kinder, ist im Jahre 1931 wegen Aufforderung zum Steuerstreik mit 1 Monat Gefängnis bestraft und seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

19. Max S [] hat vor dem Kriege in der Landwirtschaft und in einer Pappfabrik gearbeitet. Den Feldzug hat er an der Ost- und Westfront bis zu seiner im Juni 1918 erfolgten Verwundung mitgemacht; er wurde mehrfach ausgezeichnet. Nach Kriegsende war er als Forst- und Fabrikarbeiter tätig, bis er 1928 arbeitslos wurde. Im Jahre 1924 trat er der KPD. und 1931 oder 1932 auch der „RH.“ bei. Vom Jahre 1924 bis Ende 1932 war er kommunistischer Gemeindeverordneter. Er will die Ziele der KPD. trotzdem nur teilweise gekannt haben. Er ist verheiratet, hat zwei Kinder, ist im Jahre 1931 wegen Aufforderung zum Steuerstreik mit 1 Monat Gefängnis bestraft und seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

20. Albert M [] hat das Maurerhandwerk erlernt und bis 1930 in diesem gearbeitet. Seitdem ist er mit kurzen Unterbrechungen arbeitslos. Mitglied der KPD. will er nicht gewesen sein, dagegen gehörte er seit Ende 1931 dem „Kampfbund“ gegen den Faschismus“ und der „RH.“ an. Im Kampfbund war er Ortsgruppenführer.

führer. Die Ziele der KPD. kannte er, will sich aber nur zum eigenen Schutz bewaffnet haben. Er ist verheiratet, hat zwei Kinder, ist nicht bestraft und war vom 27. März 1933 bis 13. September 1933 in Untersuchungshaft. Er ist als Mitläufer anzusehen.

21. Osmar F [] ist bis zum Kriege in der Strumpfbranche tätig gewesen. Im Mai 1915 wurde er zum Heeresdienst eingezogen und machte den Krieg bis zum Ende mit. Sodann arbeitete er wieder bis zum Februar 1932 in verschiedenen Strumpffabriken. Bereits im Jahre 1923 wurde er Mitglied der KPD.. Ferner gehörte er seit 1924 der „RH.“ und seit 1928 der „IAH.“ (Internationalen Arbeiter-Hilfe), seit 1931 der „RGO.“ und dem „Kampfbund gegen den Faschismus“, ein Jahr lang auch dem legalen „RFB.“ an. In der Partei war er Ortsgruppenleiter und gleichzeitig Kassierer; seit 1926 war er auch Gemeindeverordneter. Er kannte die Ziele der KPD.; daß er sie billigte, geht daraus hervor, daß er zu Grunert sagte, im Werk Herold liege Sprengstoff. Er ist verheiratet, hat zwei Kinder, ist nicht bestraft und ist seit 2. Juni 1933 in Untersuchungshaft, die vom 14. September bis 1. November durch Urlaub unterbrochen war.

22. Walter K [] hat in Düsseldorf das Realgymnasium bis zur Obertertia besucht und dann als Handlungsgehilfe gelernt. 1924 und 1925 war er mit einer kurzen Unterbrechung in Italien als Buchhalter und, nachdem er auf Wanderschaft gewesen war, vom März 1927 ab in Annaberg und Penig als Stanzer, Straßbauarbeiter und Vertreter beschäftigt. Er war auch Mitherausgeber der Zeitschrift „Revue“ (ein örtliches Skandalblatt) in Annaberg. Früher gehörte er von 1929 bis 1932 der „NSDAP.“ an, trat aber im Jahre 1931 der „IAH.“ und Ende 1932 der „RH.“, dem „Proletarischen Freidenkerverband“, dem „Bund der Sowjetfreunde“ und der „Roten Wehr“ bei. In der „IAH.“ war er eine Zeitlang Bezirkskassierer. Der KPD. will er nicht angehört haben, wurde aber als Stadtverordneter aufgestellt und trat der kommunistischen Fraktion bei. Er kannte die Ziele der KPD.; diese sollten durch die „Rote Wehr“ gefördert werden. Da seine Mutter Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit äußerte, wurde er von dem Amtsarzt beobachtet; über das Ergebnis vgl. unten Ziffer II, 1, a. Er ist ledig und in folgender Weise vorbestraft:

1. am 28. Oktober 1925 von der Polizeidirektion Wien wegen Einbruchdiebstahls mit 2 Wochen Kerker;
2. am 9. Mai 1928 vom Amtsgericht Panig wegen Sachbeschädigung mit 50,-RM, hilfsweise 10 Tagen Haft;
3. am 2. Juli 1931 vom Amtsgericht in Annaberg wegen Vergehens gegen das Schußwaffengesetz mit 20 RM Geldstrafe, hilfsweise 2 Tagen Gefängnis;
4. am 24. Oktober 1931 vom Amtsgericht Annaberg wegen übler Nachrede mit einer Woche Gefängnis;
5. am 18. September 1931 vom Amtsgericht Annaberg wegen Vergehens gegen das Schußwaffengesetz mit 10 Tagen Gefängnis;
6. am 21. Juli 1932 vom Amtsgericht Annaberg wegen schweren Diebstahls in 2 Fällen mit 5 Monaten Gefängnis;
7. am 23. März 1933 vom Amtsgericht in Annaberg wegen Unterschlagung, schweren Diebstahls und einfachen Diebstahls in je einem Falle mit 6 Monaten und 6 Wochen Gefängnis, außerdem mehrere Male wegen Bettelns und zweimal wegen Umsatzsteuerhinterziehung und Zuwiderhandlung gegen das Wandergewerbesteuergesetz.

Er war vom 7. Oktober 1933 bis 6. Februar 1934 und ist seit 15. Juni 1934 wieder in Untersuchungshaft.

23. Oswin L [] hat längere Zeit in der Landwirtschaft gearbeitet und war später in verschiedenen Berufen, zuletzt als Transportwagenführer tätig. Seit Ende Dezember 1929 ist er erwerbslos. Im Jahre 1923 wurde er Mitglied der KPD., 1932 trat er auch der „RH.“ bei. Dem „RFB.“ gehörte er vor dem Verbot etwa ein Jahr lang an. Die Ziele der KPD. will er nicht gekannt und angenommen haben, daß die KPD. bloß die Lage der Arbeiter verbessern solle, obwohl er zugibt, daß allgemein vom „Losgehen“ gesprochen wurde. Er ist verheiratet, hat drei Kinder, ist nicht bestraft und befand sich vom 27. März bis 13. Dezember 1933 in Untersuchungshaft.

24. Willy W [] hat zunächst als Spinnerelarbeiter und während des Krieges bei der Firma Krupp in Essen und als Armierungssoldat in den Vogesen gearbeitet. Nach dem Kriege war er in verschiedenen Orten des Erzgebirges als Fabrikarbeiter tätig. Anfang 1933 ist er arbeitslos geworden. Im August 1932 wurde er Mitglied der KPD. und der RGO.. Die Ziele der KPD. will er nicht gekannt haben, gibt aber zu, daß er öfter z.B. im „Kämpfer“ davon las.

las, daß Kommunisten wegen Vorbereitung des Hochverrats bestraft wurden. Auch wußte er, daß K [] sagte, „ sie würden mit der SPD. zusammengehen und durch einen Generalstreik die Macht ergreifen“. Wd [] trat nie führend hervor und ist als Mitläufer anzusehen. Er ist verheiratet, hat drei Kinder, ist nicht bestraft und seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

25. Richard Z [] hat bis zu seiner Einziehung zum Heeresdienst im Jahre 1917 das Tischlerhandwerk erlernt. Den Krieg hat er an der Westfront mitgemacht und nach Kriegsende in verschiedenen Orten Deutschlands als Tischler gearbeitet, bis er Mitte 1931 arbeitslos wurde. Der KPD. trat er im März 1931 und dem „ Kampfbund gegen den Faschismus “ im Februar 1933 bei. Ferner war er Vorsitzender der „ IAH. “ in Ehrenfriedersdorf. Er gibt zu, die Ziele der KPD. gekannt und gebilligt, das „kommunistische Manifest “ gelesen und einige Male „Oktober“-Hefte in der Hand gehabt zu haben. Er wurde von S [] belehrt, daß Bewaffnung nötig sei. Er ist ledig, im Jahre 1925 wegen Unterschlagung mit 3 Wochen Gefängnis bestraft und seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft, die durch Verbüßung von 4 Tagen Haft unterbrochen wurde.

26. Walter L [] ist zunächst in der Landwirtschaft und dann als Bauarbeiter tätig gewesen. Im Felde war er nur kurze Zeit. Ende Oktober 1918 kam er in englische Gefangenschaft, aus der er am 3. Oktober 1919 zurückkehrte. Sodann arbeitete er beim Hochbau und vorübergehend auch in einer Papierfabrik. Im November 1932 wurde er arbeitslos, nachdem er kurz vorher der KPD. und der Roten Hilfe beigetreten war. Er gehörte auch dem Gemeinderat an, angeblich aber nur zur Vertretung der Arbeiterinteressen, nicht als Angehöriger der Partei. Die Ziele der KPD. kannte er, will aber angenommen haben, „ daß die „Arbeiter- und Bauernregierung “ durch Wahlen erreicht werden solle“. Er ist verheiratet, hat ein Kind, ist im Jahre 1920 wegen Diebstahls mit einer Woche Gefängnis bestraft und war vom 27. März bis 28. Dezember in Untersuchungshaft.

27. Max M [] war zunächst Kartonnagen- und dann Strickerelarbeiter. Der KPD. trat er im Jahre 1931 bei und war in ihr eine Zeitlang Ortsgruppenkassierer. Die Ziele der KPD. will er nicht richtig gekannt, aber gewußt haben, daß ein „Sowjet-Deutschland “ errichtet werden sollte. Er ist ledig, im Jahre 1929 wegen Störung der Sonntagsruhe mit 10 RM bestraft und war

vom 27. März 1933 bis 13. Dezember 1933 in Untersuchungshaft. Er ist als Mitläufer anzusehen.

28. Hermann G [] hat das Tischlerhandwerk erlernt und dann zwei Jahre lang in Rumänien als Tischler gearbeitet. Im Herbst 1925 kehrte er nach Deutschland zurück und machte sich nach einigen Jahren selbständig. Im Jahre 1932 mußte er aber sein Geschäft wieder aufgeben und wurde nach kurzer Zeit arbeitslos. Seit Anfang 1932 gehörte er der KPD. und seit Herbst 1932 der RH. an. In ersterer hatte er die Funktion eines Kassierers. Die Ziele der KPD. will er nur zum Teil gekannt haben; er gibt aber zu, daß es allgemeines Gespräch war, „daß Waffen für die bevorstehenden Kämpfe beschafft werden sollten“. Er ist verheiratet, hat zwei Kinder, ist im Jahre 1932 wegen Körperverletzung mit 1 Woche Gefängnis bestraft und seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft, die durch Verbüßung von 2 Tagen Gefängnis unterbrochen wurde.

29. Max R [], der hauptsächlich als Fabrik- und Bauarbeiter tätig war, ist etwa Anfang 1932 Mitglied der KPD. und anfangs 1933 in ihr Literaturobmann geworden. Er kannte die Ziele der KPD., will aber die Bewaffnung als verfehlt angesehen haben, „weil man damit keinen Umsturz machen könne; die Waffen seien nur zum persönlichen Schutz gewesen“. Er ist kinderlos verheiratet, im Jahre 1932 wegen Körperverletzung mit 1 Woche Gefängnis bestraft und seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

30. Fritz R [] hat zunächst in der Landwirtschaft gearbeitet und dann das Brauerhandwerk erlernt. Seit Februar 1931 ist er arbeitslos. Im März 1932 trat er der KPD. in Wiesa bei und wurde später auch Mitglied der „Schutzstaffel“. Er will die Ziele der KPD. nicht gekannt und angenommen haben, die Waffen seien nur zum Schutze des Turnerheims bestimmt. Er ist ledig, nicht bestraft und seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

31. Max K [] hat das Schlosserhandwerk erlernt, wurde Anfang Mai 1918 zum Heeresdienst eingezogen und kam im August an die Westfront. Nach Kriegsende arbeitete er wieder als Schlosser und wurde dann Kraftwagenführer. Im März 1932 wurde er arbeitslos. Einen Monat später trat er der KPD. und der RH. bei. Ferner war er Führer der „Roten Wehr“ in Sehma und arbeitete auch für den „Bund der Sowjetfreunde“. Von Mitte 1932 an war er Ortsgruppenleiter der KPD. und seit Herbst desselben Jahres Instrukteur

für

für Sehma, Cunnersdorf und Buchholz. Ende Februar 1933 wurde er von dem Angeklagten K[] zum politischen Leiter des Unterbezirks Annaberg bestimmt. Er kannte und billigte die Ziele der KPD. Er ist kinderlos verheiratet, im Jahre 1927 wegen Körperverletzung mit 30 RM und im Jahre 1929 wegen Vergehens gegen das Wohnungsmangelgesetz mit 30 RM bestraft und seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

32. Fritz L [] ist in der Landwirtschaft und dann als Bau- und Fabrikarbeiter tätig gewesen. Im April 1917 wurde er zum Heeresdienst eingezogen und kam kurz darauf ins Feld. Nach Kriegsende war er als Bauarbeiter tätig. Etwa im Jahre 1923 wurde er Mitglied der KPD. und trat später auch der „RH.“, der „RGO.“, dem „Kampfbund gegen den Faschismus“ und der „Schutzstaffel“ bei. Seit einigen Jahren war er Leiter der Ortsgruppe der KPD. und Gemeindeveroraneter in Wiesa. Ferner bekleidete er das Amt eines Instruktors für Wiesa und Schönfeld. Er kannte die Ziele der KPD. und sagte zu dem Angeklagten Zimmermann, „die Partei rufe zum Aufstand auf, sie sollten sich deshalb bewaffnen“. Er ist verheiratet, nicht bestraft und seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

33. Georg S [], der zunächst in der Landwirtschaft und als Bauarbeiter, später in einer Weberei tätig war und auch eine Zeitlang im Straßenbau und als Maurer gearbeitet hat, ist Anfang Januar 1933 der KPD. beigetreten, nachdem er schon vorher Mitglied der RH., der RGO. und der Antifa geworden war; er gehörte auch der Roten Wehr an. Die Ziele der KPD. will er nicht gekannt und sich nur an Versammlungen der RH. beteiligt haben; über die „Bewaffnung“ habe er sich keine Gedanken gemacht. Er ist verheiratet, hat vier Kinder, ist nicht bestraft und seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

34. Herbert S [] hat bis 1930 als Strumpfwirker gearbeitet und wurde dann arbeitslos. Seit dem Winter 1932 ist er Mitglied der KPD.; der „Roten Hilfe“ gehörte er angeblich nur ein paar Monate an. Er kannte die Ziele der KPD. und war sich darüber klar, „daß die Waffen zu politischen Zwecken dienen sollten“. Er ist ledig, nicht bestraft und seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

35. Willibald H [] war bis zum Kriegsausbruch als Fabrik- und Bauarbeiter tätig. Im Mai 1917 wurde er zum Heeresdienst

dienst eingezogen und geriet im Oktober 1918 in englische Gefangen=schaft. Nach seiner Rückkehr war er wieder mit einigen Unter=brechungen bis zu seiner Festnahme als Bauarbeiter beschäftigt. Seit einigen Jahren war er Mitglied der RH. und RGO.; der KPD. will er dagegen nicht angehört haben. Er gibt auch zu, Mitglied der „ Schutzstaffel “ in Wiesa gewesen zu sein. Er kannte die Ziele der KPD. angeblich nur zum Teil und will angenommen haben, „ die Waffen seien nur zum Schutz gegen Terrorakte bestimmt “. Er ist verheiratet, hat zwei Kinder, ist nicht bestraft und war vom 27. März 1933 bis 13. Dezember 1933 in Untersuchungshaft.

36. Richard W [] , der bis Juli 1931 in verschiedenen Berufen tätig war, will ebenfalls nicht der KPD., wohl aber der RH. und der RGO. angehört und sich an den Übungen der Schutz=staffel beteiligt haben, ohne aber Mitglied zu sein. Die Ziele der KPD. habe er annähernd gekannt; bei der Anschaffung der Waffe habe er sich nichts weiter gedacht. Er ist verheiratet, hat ein Kind, ist nicht bestraft und seit 27. März 1933 in Untersuchungs=haft. Er kann als Mitläufer angesehen werden.

37. Walter O [] hat das Holzbildhauerhandwerk erlernt und bis 1931 in einer Holzwarenfabrik in Cranzahl gearbeitet. Im November 1930 wurde er Mitglied der KPD. und trat im Frühjahr 1931 auch der RH. und dem „ Kampfbund “ bei. Innerhalb der KPD. war er Ortsgruppenkassierer, trotzdem will er die Ziele der KPD. nur eini=germaßen gekannt haben; er hat aber mit anderen eine Liste der Sympathisierenden für den Fall aufgestellt, daß es „ losgehen “ sollte. Er ist ledig und vom Amtsgericht Annaberg am 21. Juli 1933 wegen Vergehens gegen das Schußwaffengesetz mit einer Woche Ge=fängnis bestraft. Die Strafe ist noch nicht verbüßt. Er ist seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

38. Oskar K [] hat bis 1932 in der Landwirtschaft und der Weberei gearbeitet. Im September 1930 oder 1931 trat er der KPD. in Königswalde als Mitglied bei und wurde in ihr als Zellen=kassierer und Kurier beschäftigt. „ Direktes “ Mitglied des „ Kampf=bundes “ will er nicht gewesen sein, aber „ im Interesse des Bundes mitgearbeitet haben “. Er gibt zu, daß er die Ziele der KPD. kannte; eine Waffe habe er sich aber nur zum Schutze angeschafft. Er ist ledig, nicht bestraft und seit 27. März 1933 in Untersu=chungshaft.

39. Max W [] hat zunächst bei einem Pferdehändler, dann in einer Ziegelei, auf dem Bau und später in der Landwirtschaft gearbeitet. Im Jahre 1922 wanderte er ins Rheinland und war hier an Hochöfen und als Hafendarbeiter am Rhein=Herne=Kanal tätig. Während der Ruhrbesetzung durch die Franzosen beteiligte er sich am passiven Widerstand, indem er die Arbeit niederlegte. Im Herbst 1923 ging er in das Sauerland und kam dann nach Chemnitz, Annaberg und Schönfeld. Hier wohnte er mit Hunger und Mittag im gleichen Hause. Im Sommer 1932 wurde er Mitglied der KPD. in Schönfeld, will sich aber wenig um Politik gekümmert und die Ziele der KPD. nur zum Teil gekannt haben; er las aber den „Kämpfer“. Er ist verheiratet, hat ein Kind, das schwer krank ist und befindet sich seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft. Auch die Frau ist leidend. W [] kann als Mitläufer angesehen werden.

40.) Fritz F [] hat bis zum Jahre 1928 in Liegnitz im Hoch= und Tiefbau gearbeitet. Dann verzog er nach Buchholz im Erzgebirge, wo er in einer Färberei Arbeit fand. Im Anschluß daran war er in Sehma bis 1932 als Bauarbeiter tätig. Im März 1932 wurde er Mitglied der KPD. und beteiligte sich auch an den Übungen der Roten Wehr, angeblich ohne Mitglied zu sein. Anfang 1933 wurde er Literaturobmann. Er kannte die Ziele der KPD. und will vor der Reichstagswahl 1933 an die Machtergreifung durch die KPD. geglaubt haben, nachher nicht mehr. Er ist verheiratet; sein Kind ist während der Untersuchungshaft gestorben; er befindet sich seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft, die vom 29. August bis 6. September 1933 durch Urlaub unterbrochen war. Bestraft ist er nicht.

41. Paul R [] (Schwager von Willy B []) hat zunächst in einer Kartonnagenfabrik und später in der Landwirtschaft gearbeitet. Im Mai 1918 wurde er zum Heeresdienst eingezogen, kam aber nicht mehr an die Front. Nach Kriegsende war er wieder in der Landwirtschaft und dann als Bauarbeiter tätig, und zwar bis 1929, wo er arbeitslos wurde. Seit 1930 oder 1931 ist er Mitglied der KPD.. An den Übungen der Roten Wehr hat er teilgenommen, Mitglied will er aber nicht gewesen sein. Die Ziele der KPD. kannte er „zum größten Teil“; nach der Reichstagswahl 1933 will er nicht mehr an die Machtergreifung durch die KPD. geglaubt haben. Er ist verheiratet, hat vier Kinder, ist nicht bestraft und seit 27. März 1933 in Untersuchungshaft.

42. Harry P [] , der als Holzarechler tätig gewesen, aber seit 1930 arbeitslos ist, will erst Mitte Februar 1933 Mitglied der KPD. geworden sein; zur RH. und zur Schutzstaffel gehörte er dagegen schon seit Mitte 1932. Zwei Brüder von P[] gehören der SA. an. Er wußte, „daß die KPD. die Diktatur des Proletariats anstrebe, will aber angenommen haben, daß die Waffen zum Schutz gegen die Nationalsozialisten bestimmt seien“. Er ist ledig, im Jahre 1925 wegen Zollhinterziehung u.a. mit 8,80 RM bestraft und war vom 27. März 1933 bis 11. September 1933 in Untersuchungshaft.

43. Kurt M [] hat als kaufmännischer Lehrling gelernt und dann bis 1924 Vertretungen im Lebensmittelgroßhandel gehabt. Von 1924 bis 1928 war er teils auf Wanderschaft, teils als Bergarbeiter oder Kernmacher tätig. Bis zu seiner Festnahme war er sodann Färbearbeiter in Tannenberg bei Annaberg. Nachdem er schon früher (ab 1920) der KPD. angehört hatte, trat er 1928 in Cranzahl der Partei von neuem bei. Er war auch Mitglied der RH. und der RGO..Mehrere Jahre lang war er auch Herausgeber der kommunistischen Ortszeitung für Cranzahl „ Erzgebirgssignal “, in der er hauptsächlich über Kommunalpolitik geschrieben haben will. Im Jahre 1929 wurde er zum politischen Leiter für Cranzahl und 1931 zum Instrukteur für Cranzahl, Sehma und Neudorf ernannt. Als solcher will er die Aufgabe gehabt haben, die politischen Arbeiten der Ortsgruppen zu überwachen, Versammlungen anzuberaumen und Referenten zu vermitteln. Im Mai 1932 will er von der Bezirksleitung Sachsen abgesetzt worden und Ende Januar 1933 aus der Partei ausgetreten sein, da wegen seines Verhaltens in der Lohnabbaufrage ein Ausschlußverfahren gegen ihn eingeleitet worden sei. Für seinen Nachfolger S[] trat er öfter in Versammlungen auf; auch unterstützte er ihn sonst, da dieser nicht so gewandt war. M[] will öfter von politischen Gegnern durch anonyme Briefe und auf der Straße bedroht worden sein. Einen Drohbrief hat er in der Hauptverhandlung vorgelegt. Daß Bedrohungen stattfanden, wird als wahr unterstellt. Seit 1929 war er kommunistischer Gemeindeverordneter. Er will sich jetzt vom Kommunismus abgewendet haben; er bestreitet nicht, die Ziele der KPD. gekannt zu haben, will jedoch gegen Gewaltanwendung gewesen sein. Er ist verheiratet, hat ein Kind und ist wie folgt bestraft:

1. am 10. Februar 1922 durch Strafbefehl des Amtsgerichts Frankfurt a.M. wegen Kettenhandels mit 500 Mark Geldstrafe, hilfsweise für je 10 Mark 1 Tag Gefängnis;
 2. am 10. Januar 1923 vom Amtsgericht Würzburg wegen Schleichhandels mit 100 Mark an Stelle einer verwirkten Gefängnisstrafe von 1 Tage und mit 300 Mark, hilfsweise 3 Tagen Gefängnis;
 3. am 5. Mai 1923 vom Amtsgericht Frankfurt wegen Betrugs mit 6 Wochen Gefängnis;
 4. am 6. März 1924 vom Amtsgericht Annaberg wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. September 1923 und Vergehens gegen die §§ 132, 47 StGB. mit 10 Mark Geldstrafe oder 2 Tagen Gefängnis, sowie mit 2 Monaten Gefängnis;
 5. am 30. Oktober 1924 vom Amtsgericht Chemnitz wegen unzulässigen Großhandels mit 300 Goldmark an Stelle von 20 Tagen Gefängnis und zu weiteren 150 Goldmark, hilfsweise 30 Tagen Gefängnis.
- Er war vom 28. März bis 25. April 1933 und vom 13. Juni bis 30. Dezember 1933 in Untersuchungshaft und befindet sich seit 4. Januar 1934 in neuer Untersuchungshaft. 5 Tage war er aus der Untersuchungshaft beurlaubt.

44. Otto S [] hat drei Jahre lang in einer Ziegelei und dann längere Zeit in einem Kohlenschacht gearbeitet. Nachdem er in der folgenden Zeit noch beim Bahnbau und in einer Fabrik beschäftigt worden war, half er bis zu seiner Festnahme seinem Bruder in Cranzahl als Knecht. Ende 1930 trat er der KPD. bei, ferner gehörte er später der „RH.“, der „RGO.“ und dem „Kampfbund gegen den Faschismus“ an. Etwa 14 Tage vor seiner Verhaftung war er zum Organisationsleiter und dann zum politischen Leiter gewählt worden. Die Ziele der KPD. kannte er; er will wie M [] gegen Waffengewalt gewesen sein, hat aber in der Voruntersuchung zugegeben, „daß er nötigenfalls die Waffe auch zum Umsturz verwendet hätte“. Er ist ledig und seit 28. März 1933 in Untersuchungshaft, die durch Verbüßung von 2 Tagen Haft unterbrochen wurde. Sonst ist er nicht bestraft.

45. Willy S [] hat als Klempner gelernt und kam 1916 als Armierungsarbeiter nach Frankreich. Im Juni 1918 wurde er zum Heeresdienst eingezogen, kam aber nicht mehr an die Front. Nach dem Kriege war er bis 1920 bei der Reichswehr, wurde aber wegen der 12jährigen Dienstzeit abgebaut; später arbeitete er bis 1930 als Klempner

Klempner und in verschiedenen anderen Berufen. Im Sommer 1932 wurde er Mitglied der KPD. und kurz darauf Instrukteur für Cranzahl, Neudorf und Oberwiesenthal. Im Herbst 1932 wurde er zum kommunistischen Gemeindeverordneten gewählt. Vorübergehend gehörte er auch der „RGO.“ und dem „Kampfbund“ an. Er kannte die Ziele der KPD., will aber wie M[] gegen Anwendung von Waffengewalt gewesen sein. Er ist verheiratet, hat drei Kinder, ist nicht bestraft und war vom 18. April bis 13. Dezember 1933 in Untersuchungshaft.

46. Max S [] war zunächst im Hilfsdienst im Elsaß und dann in verschiedenen Orten Deutschlands als Hausdiener und Arbeiter tätig. Zuletzt war er bei der AEG. in Annaberg beschäftigt. Ende 1928 wurde er Mitglied der KPD. in Cranzahl, nachdem er bereits früher der RH. beigetreten war. Seit Ende 1931 war er Ortsgruppenkassierer der Partei. Er kannte die Ziele der KPD., will aber nur dafür gewesen sein, „daß sie im Wege der Gewinnung der Stimmenmehrheit erreicht werden“. Er ist ledig, nicht bestraft und war vom 18. April bis 13. Dezember 1933 in Untersuchungshaft.

47. Fritz E [] hat zunächst fünf Jahre lang in einer Färberei und dann als Strecken- und Fabrikarbeiter gearbeitet. Der KPD. gehörte er seit etwa 2 Jahren und dem „Kampfbund gegen den Faschismus“ seit einem Jahr an. Den ihm angebotenen Posten als Organisationsleiter will er ausgeschlagen haben. Er kannte die Ziele, will aber angenommen haben, „daß Waffen nur zum persönlichen Schutz beschafft werden sollten und daß Kämpfe erst in zwei Jahren zu erwarten seien“. Er ist verheiratet, hat drei Kinder, ist nicht bestraft und war vom 18. April bis 13. Dezember 1933 in Untersuchungshaft.

48. Martin E [], der Bruder des Angeklagten zu Nr. 47, hat bis zu seiner Festnahme als Schweißer in Sehma gearbeitet. Er ist ebenfalls im Jahre 1931 Mitglied der KPD. geworden und später dem „Kampfbund“ beigetreten. Er kannte die Ziele der KPD. und hat in der Voruntersuchung zugegeben, „daß man allgemein davon gesprochen habe, es komme zum Umsturz und daß dann die von Schumann versteckten Waffen verwendet worden wären“. Er ist verheiratet, hat drei Kinder, ist nicht bestraft und war vom 18. April bis 13. Dezember 1933 in Untersuchungshaft.

49. Erich Z [] hat in einer Spinnerei und auf dem Bau gearbeitet. Später war er in einer Holzschleiferei,

sowie beim Strecken- und Eisenbahnbau beschäftigt. Seit Herbst 1929 ist er arbeitslos. Im Herbst 1930 wurde er Mitglied der KPD. in Wiesa, später gehörte er der „RH.“, der „RGO.“ dem „Kampfbund“ und der „Schutzstaffel“, früher auch dem „RFB.“ an. Er kannte die Ziele der KPD. und rechnete vor der Reichstagswahl 1933 damit, „daß es jeden Augenblick losgehe“, nach der Wahl will er nichts mehr gehofft haben. Er ist verheiratet, hat ein Kind, ist nicht bestraft und seit 19. April 1933 in Untersuchungshaft.

50. Franz E [] hat in Weipert in der Tschechoslowakei die Volksschule besucht. Sodann war er als Textilarbeiter und Zimmermann in Weipert und Bärenstein tätig. Vom März 1915 bis zum Jahre 1918 nahm er in der österreichischen Armee am Kriege teil und arbeitete dann in einer Färberei und später wieder als Zimmermann. Mitglied der KPD. war er bereits seit 1920, ferner gehörte er der RH., dem Massenselbstschutz und früher auch dem RFB. bis zu dessen Verbot an. 1924 war er Unterkassierer der Ortsgruppe der KPD. und 1932 politischer Leiter der Humpelzelle in Annaberg geworden, will aber diese Funktionen wieder abgegeben haben, als er im Dezember 1932 zum Kassierer der Ortsgruppe Annaberg als Nachfolger von Ludwig Haase ernannt worden war. Er kannte die Ziele der KPD.; „sie seien die gleichen gewesen wie in Rußland“. Endler ist tschechischer Staatsangehöriger, verheiratet, hat vier Kinder, ist nicht bestraft und seit 18. April 1933 in Untersuchungshaft.

51. Rudolf M [] hat die Volksschule und dann noch zwei Jahre lang die Gemeinde- und Privatbeamtenschule in Geyer besucht. Nach der Entlassung war er eine Zeitlang als Nachkalkulator bei der AEG. in Annaberg und bis 1928 in verschiedenen Fabriken beschäftigt. Nach kurzer Arbeitslosigkeit war er zunächst als Verkäufer in einer Buchhandlung und dann beim Straßenbau tätig. Mitte 1932 wurde er arbeitslos. Er will nicht Mitglied der KPD. gewesen sein, sondern nur im Jahre 1931 etwa 8 Monate lang der „RH.“ und der „Roten Sporteinheit“ (Fußballverein), letzterer als Vorsitzender, angehört haben. Er bestreitet, die Ziele der KPD. gekannt zu haben, er habe nur einiges vom Hörensagen (aus Versammlungen usw.) gewußt. Er ist ledig, im Jahre 1929 wegen Diebstahls mit 30 RM bestraft, und befand sich vom 18. April bis 4. September 1933 in Untersuchungshaft. M [] ist als Mitläufer anzusehen.

52. Georg N [] ist als Posamenteur und Kutscher tätig gewesen. Den Feldzug hat er von 1915 bis zum Ende mitgemacht und ist dreimal verwundet und dreimal verschüttet worden. Im Oktober 1918 geriet er in englische Gefangenschaft, aus der er am 18. Oktober 1919 entlassen wurde. Nach dem Kriege arbeitete er wieder in seinem früheren Berufe. Mitglied der KPD. ist er seit 1930. Ferner gehörte er seit 1931 der „RH.“ und seit 1932 der „Roten Wehr“ an. Er kennt die Ziele der KPD. und hat nach seiner Aussage in der Voruntersuchung angenommen, „daß sich jeder Kommunist an den Kämpfen um die Macht beteiligen würde und daß die Rote Wehr der Stoßtrupp der Revolution sein sollte“. Er ist verheiratet, hat drei Kinder und ist wie folgt bestraft:

1. am 9. September 1924 vom Schöffengericht Annaberg wegen Sittlichkeitsverbrechens mit 1 Jahr Gefängnis,
 2. am 31. Januar 1927 durch Strafbefehl des Amtsgerichts Annaberg wegen Beleidigung mit 30 RM Geldstrafe, hilfsweise 6 Tagen Gefängnis,
 3. am 23. Februar 1927 durch Strafbefehl des Amtsgerichts Annaberg wegen Diebstahls mit 10 RM Geldstrafe an Stelle von 2 Tagen Gefängnis und 15 RM Geldstrafe an Stelle von 3 Tagen Gefängnis.
- Er befindet sich seit 18. April 1933 in Untersuchungshaft.

53. Joseph M [] hat im Jahre 1925 durch Einbürgerung in Brand-Erbisdorf i. Sa. die deutsche Reichsangehörigkeit erworben. Den Feldzug hat er im österreichischen Heer mitgemacht, ist in den Karpathen verwundet und im Mai 1918 als 30% kriegsbeschädigt entlassen worden. Nach dem Kriege arbeitete er in Sachsen zunächst in einer Glashütte und dann in einem Baugeschäft. Nach längerer Krankheit war er vom Dezember 1930 an meistens arbeitslos. Im Januar 1933 trat er der KPD., Ortsgruppe Annaberg, bei, nachdem er schon vorher Mitglied der „Antifa“ und des Massenseibstschutzes „Humpel“ geworden war. Von Mitte Februar 1933 ab leitete er die Humpelzelle. In der „Antifa“ wurde er zum zweiten Vorsitzenden ernannt, wegen seiner Krankheit angeblich aber nicht bestätigt. Er kannte die Ziele der KPD. („russisches Muster“), will aber angenommen haben, daß die Ziele auf dem Wege des Generalstreiks, nicht auf dem Wege des bewaffneten Aufstands verwirklicht werden. Er ist verheiratet, hat zwei Kinder und befindet sich seit 18. April 1933 in Untersuchungshaft.

54. Kurt L [] hat bis zu seiner Einberufung zum Heeresdienst im Jahre 1913 in verschiedenen Fabriken gearbeitet. Den Feldzug machte er an der Westfront mit; er wurde im April 1917 verwundet und angeblich mehrfach ausgezeichnet. Nach Kriegsende war er als Bergwerks- und Waldarbeiter tätig. Dann war er eine kurze Zeit beim Grenzschutz und arbeitete später auf dem Bau und in einer Ziegelei. Ende 1931 trat er dem „Kampfbund“ und Mitte 1932 der „KPD.“ und der „RGO.“ bei. Im „Kampfbund“ war er technischer Leiter; er will als solcher nichts mit Waffen, sondern nur mit der Einberufung von Versammlungen u.a. zu tun gehabt haben. Er kannte die Ziele, hat aber angeblich angenommen, daß sie nur durch das Parlament verwirklicht werden sollten; eine Waffe will er nur aus Zwang angenommen haben. Er ist verheiratet, hat sechs Kinder und ist wie folgt vorbestraft:

1. am 14. Mai 1923 durch Strafbefehl des Amtsgerichts Zwönitz wegen Diebstahls mit 80 000 M Geldstrafe, hilfsweise 10 Tagen Gefängnis;
2. am 19. August 1932 durch Strafbefehl des Amtsgerichts Ehrenfriedersdorf wegen Beamtennötigung mit 2 Monaten Gefängnis;
3. am 27. Februar 1933 durch Strafbefehl des Amtsgerichts Ehrenfriedersdorf wegen Teilnahme an einer politischen Versammlung mit 10 M Geldstrafe, hilfsweise 2 Tagen Haft.

Er ist seit 18. April 1933 in Untersuchungshaft, die durch Verbüßung von 6 Tagen Haft unterbrochen wurde.

55. Otto R [] hat als Friseur gelernt und dann in der Landwirtschaft gearbeitet. Auf der Wanderschaft kam er Ende 1923 nach Annaberg, arbeitete hier kurze Zeit bei einer Firma Rasmussen und wurde Ende 1928 arbeitslos. Ein Jahr später trat er der KPD. und der RH. bei, will aber bereits Ende 1931 aus beiden Organisationen wieder ausgetreten sein, weil man ihm gelegentlich der polizeilichen Durchsuchung des Humpelgeländes Verrat vorgeworfen hätte. Der „Roten Wehr“ hat er im Winter 1932 ebenfalls eine Zeitlang angehört, ist aber aus ihr angeblich wegen Ungehorsams ausgeschlossen worden. Trotz seines Austritts aus der KPD. ist er seiner kommunistischen Gesinnung treu geblieben. Die Ziele der KPD. kannte und billigte er. Er ist geschieden, hat ein Kind und ist (zum Teil unter dem Namen Otto K []) im Jahre 1925 wegen Dieb=

Diebstahls mit 8 Monaten Gefängnis und außerdem wiederholt wegen Bettelns, Nüchtigens im Freien und Landstreicherei bestraft. Er befindet sich seit 29. Mai 1933 in Untersuchungshaft.

56. Max L [] hat nach Besuch der Volks- und Gewerbeschule zunächst ein Jahr lang als Glaser gelernt und dann in einer Fabrik und einer Lithographenanstalt gearbeitet. Später war er als Bauarbeiter tätig und ist seit Mai 1929 arbeitslos. Er war seit 1929 beim Kommunistischen Jugendverband, seit 1930 Mitglied der RH. und seit 1931 auch Mitglied der KPD.. Seit September 1932 war er Führer der „Roten Wehr“ in Annaberg. Er kannte und billigte die Ziele der KPD.; er war überzeugt, „daß die Diktatur des Proletariats nur mit Gewalt zu erreichen ist und daß die „Rote Wehr“ zum Träger des bewaffneten Aufstands geworden wäre“. Er ist ledig und wie folgt bestraft:

1. am 5. Dezember 1929 vom Schöffengericht Annaberg wegen schweren Diebstahls in zwei Fällen mit 4 Monaten Gefängnis;
2. am 10. Dezember 1929 vom Amtsgericht Annaberg wegen Unterschlagung mit einer Woche Gefängnis;
3. am 18. Dezember 1931 vom Landgericht Chemnitz wegen Waffenmißbrauchs mit 3 Monaten Gefängnis.

Er befindet sich seit 19. April 1933 in Untersuchungshaft, die durch Verhütung einer Gefängnisstrafe von 2 Monaten wegen Diebstahls unterbrochen wurde.

57. Kurt N [] war bis 1928 als Fabrik- und Forstarbeiter tätig. Dann nahm er an einem landwirtschaftlichen Kursus in Frankfurt a.O. teil und war im Anschluß daran kurze Zeit Wirtschaftsgehilfe. Ende 1929 kehrte er nach Neudorf im Erzgebirge zurück und ist seitdem arbeitslos. Im Mai 1930 trat er dem KJVD. und im September 1932 der KPD. bei; er war Kassierer der Ortsgruppe Neudorf. Der RH. will er nur einige Tage angehört haben. Er kannte die Ziele der KPD.; es war ihm, „da andauernd von den bevorstehenden Kämpfen gesprochen wurde“, recht, daß er eine Waffe hatte. Mit Bruno und Georg N [] ist er nicht verwandt. Er ist verheiratet, hat zwei Kinder, ist im Jahre 1929 wegen Sachbeschädigung mit 2 Tagen Gefängnis bestraft und befindet sich seit 12. April 1933 in Untersuchungshaft.

58. Willy M [] , der zunächst als Schweizer gelernt und dann bis Februar 1930 als Fabrikarbeiter und Kutscher tätig

ge=

gewesen ist, ist im Mai 1931 Mitglied der KPD. geworden. Seit Mitte 1932 gehörte er auch der RH. an. Er war politischer Leiter der KPD. in Neudorf; er kannte die Ziele der KPD. und hoffte, trotz des Wahlergebnisses auf einen Erfolg der KPD. für den Fall, daß eine Einigung mit der SPD. zustande kam". Er ist verheiratet, hat zwei Kinder, ist 1931 wegen Handelns am Sonntag mit 5 RM Geldstrafe bestraft und befindet sich seit 12. April 1933 in Untersuchungshaft.

59. Paul K [] hat als Stanzer, Eisenträger und Landarbeiter bis 1932 gearbeitet. Im Juli 1932 ist er der KPD. in Sehma beigetreten. Er gehörte auch der Roten Wehr an, will aber die Ziele der KPD. nicht gekannt haben. In der Voruntersuchung hat er zugegeben, „ daß die Waffen, die beschafft wurden, für den politischen Umsturz waren ". Er ist verheiratet, hat vier Kinder, ist nicht bestraft und seit 12. April 1933 in Untersuchungshaft.

60. Willy M [] ist 8 Jahre lang als Gärtner tätig gewesen und Ende 1928 arbeitslos geworden. Im Jahre 1930 trat er der KPD. und Anfang 1933 der RH. als Mitglied bei. Er war hauptsächlich propagandistisch für die Partei tätig; er trug die kommunistische Zeitung „ Der Kämpfer " aus und gehörte auch seit November 1933 dem Gemeindeparlament als kommunistischer Vertreter an; er machte aber nur zwei Sitzungen mit. Er kannte die Ziele der KPD., will aber nicht geglaubt haben, daß es zu ernstlichen Auseinandersetzungen kommen werde; die Bewaffnung habe der Abwehr nationalsozialistischer Angriffe gedient. Er ist verheiratet, hat ein Kind, ist nicht bestraft und war vom 2. Juni bis 12. Dezember 1933 in Untersuchungshaft.

61. Ludwig B [] hat als Fleischer gelernt und später als Dampfwalzenführer und Maschinenheizer gearbeitet. Im Jahre 1916 war er in Fürsorgeerziehung, aus der er mehrere Male entwich. Nach Einziehung zum Heeresdienst wurde er wegen Entweichens aus dem Rekrutendepot mit einem Jahr Festungshaft und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft, kam dann zu einer Strafkompagnie ins Feld und nach etwa 3/4 Jahr an die Front. Nach Kriegsende war er bis 1921 bei den Baltikumstruppen. In der folgenden Zeit wurde er wie folgt bestraft:
1. am 19. Oktober 1916 vom Schöffengericht Annaberg wegen Diebstahls mit 1 Woche Gefängnis;

2. am 30. November 1916 von demselben Gericht wegen Diebstahls in drei Fällen mit 24 Tagen Gefängnis;
3. am 7. Mai 1917 vom Landgericht Freiberg wegen schweren Rückfalldiebstahls mit 6 Monaten Gefängnis;
4. am 23. April 1920 durch Strafbefehl des Amtsgerichts Jöhstadt wegen Betrugs mit 1 Woche Gefängnis;
5. am 19. November 1920 vom Landgericht Chemnitz wegen schweren und einfachen Diebstahls im Rückfall, Erpressung, Nötigung, Bedrohung, Beleidigung, Sachbeschädigung, Gehorsamsverweigerung in Tateinheit mit Achtungsverletzung und Selbstbefreiung mit 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust;
6. am 2. Mai 1925 vom Oberlandesgericht Dresden wegen versuchten Landesverrats und Urkundenfälschung mit 2 Jahren 4 Monaten Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust;
7. am 20. Juni 1932 vom Schwurgericht Chemnitz wegen versuchter Erpressung mit 3 Monaten Gefängnis;
8. am 7. August 1924 vom Kreisgericht in Brux wegen Diebstahls und Betrugs mit 5 Monaten schweren Kerkers.

Der KPD. will er nicht angehört haben, sondern nur Mitglied der „RH.“ und der „Schutzstaffel“ gewesen sein. Er kannte die Ziele der KPD., will sich aber nur zum persönlichen Schutz und wegen der Bedrohungen durch Lutz bewaffnet haben; vom gewaltsamen Umsturz habe er nichts gehalten, da die Kommunisten zu wenig gewesen seien. Er ist verheiratet, hat ein Kind und befindet sich seit 2. Juni 1933 in Untersuchungshaft. Seine Frau ist krank.

62. Paul B hat kurze Zeit als Maurer gelernt und dann in verschiedenen Fabriken gearbeitet. Den Krieg hat er als Armierungssoldat mitgemacht. Später hat er zunächst in einer Fabrik und dann bis Ende 1931 als Maurer gearbeitet. Der KPD. ist er 1929 beigetreten. Ferner gehörte er der RH., dem sozialdemokratischen Freidenkerverband und dem parteilosen Kriegsofferbund an. Bis 1932 war er Vorsitzender der KPD. in Königswalde; er will dann aus der Partei ausgetreten sein, ist aber im Herbst 1932 trotzdem wieder als kommunistischer Gemeindeverordneter gewählt worden. Er bestreitet trotz seiner politischen Tätigkeit, die Ziele der KPD. gekannt zu haben. Er ist geschieden, nicht bestraft und war vom 2. Juni bis 10. Juli 1933 in Untersuchungshaft.

63. Jakob M [] hat das Schneiderhandwerk erlernt und später in einem Kohlenschacht und in einem Eisenwerk gearbeitet. Kurze Zeit war er auch bei der Kaiserlich Deutschen Zivilpolizei in Bentzin. Von 1920 bis 1926 arbeitete er in Halberstadt, verzog dann nach Annaberg, wurde im August 1930 wegen eines Halswirbelbruchs arbeitsunfähig und ist im Gehen behindert. Er leidet heute noch an den Folgen des Unfalls und an einer Nierenerkrankung schwer. Im Jahre 1925 oder 1926 trat er der KPD. in Halberstadt bei und war später auch Mitglied der „RH.“ und seit 1933 des „Bundes der Sowjetfreunde“. In Annaberg war er Verwalter des kommunistischen Parteiheimes, in dessen Hinterhaus er wohnte. Für Parteizwecke sollen nur zwei Räume dagewesen sein. Eine Zeitlang bekleidete er vom Jahre 1929 ab auch den Posten des Ortsgruppenunterkassierers. Er kannte die Ziele der KPD.; sie sollten durch Einheitsfront und Generalstreik verwirklicht werden; die Bewaffnung habe nur dem persönlichen Schutze der Genossen, nicht dem Umsturz gedient; er als kranker Mann habe deshalb eine Waffe nicht nötig gehabt, da ihm niemand etwas getan hätte. M [] ist verheiratet, hat ein Kind, ist nicht bestraft und seit 21. April 1933 in Untersuchungshaft.

64. Max T [] (Vater) hat das Schlosserhandwerk erlernt. Nach Ableistung seiner Militärdienstpflicht war er als Heizer und Maschinist tätig. Den Weltkrieg hat er bis zum Ende mitgemacht und kehrte aus ihm als Vizewachtmeister zurück. Bis zum November 1932 hat er sich dann wieder im Erzgebirge seinen Lebensunterhalt als Heizer und Maschinist verdient. Vom November 1932 bis zum Februar 1933 war er Mitglied der KPD. in Geyer und wurde dann zum Instrukteur für Geyer, Tannenberg und Ehrenfriedersdorf bestellt. Er will Ende Februar 1933 aus der Partei ausgetreten sein, aber an den späteren Sitzungen noch teilgenommen haben, weil ihm die Entlassung noch nicht zugegangen war. Der „Roten Hilfe“ hat er ebenfalls angehört. Er kannte die Ziele der KPD. und will geglaubt haben, die Diktatur werde durch den Generalstreik allein erreicht. Er ist verheiratet; der Angeklagte Max Töpfer ist sein einziges Kind; er befindet sich seit 2. Juni 1933 in Untersuchungshaft, die durch Verbüßung einer Gefängnisstrafe von einem Monat wegen Gefangenenerbefreiung unterbrochen wurde. Sonst ist er nicht bestraft.

65. Ludwig H hat zunächst in der Landwirtschaft und als Bote und später in verschiedenen Fabriken in Harburg a.d.Elbe gearbeitet. Von 1927 bis 1929 war er Textilarbeiter in Annaberg, verzog dann wieder nach Harburg, um dort Vertretungen zu übernehmen, kehrte aber Anfang 1931 nach Annaberg zurück und war hier seitdem als Hausierer tätig. Im April 1931 wurde er Mitglied der KPD. und Ende 1932 auch der RH. . An Funktionen hat er zunächst die des Ortsgruppenkassierers und dann, angeblich seit Ende Januar 1933, die des Hauptkassierers für den Unterbezirk Annaberg bekleidet; er wurde als Ortsgruppenkassierer im Dezember 1932 von Endler abgelöst. Dem Stadtverordnetenkolleg gehörte er angeblich vier Wochen an. Er kannte die Ziele der KPD., behauptet aber, „daß die Machtergreifung nur durch den Generalstreik, nicht durch Waffengewalt erfolgen sollte“. Er ist verheiratet, hat ein Kind und ist wie folgt vorbestraft:

1. am 17. Juni 1925 vom Amtsgericht Chemnitz wegen Landstreichens mit 1 Woche Haft;
2. am 24. Februar 1933 vom Amtsgericht Annaberg wegen Teilnahme an einer öffentlichen politischen Versammlung, Widerstands und Körperverletzung mit 10 RM Geldstrafe, hilfsweise 2 Tagen Haft und 3 Wochen Gefängnis.

Er befindet sich seit 7. Juni 1933 in Untersuchungshaft, die durch Verbüßung von zwei Tagen Haft unterbrochen wurde.

66. Franz K hat in Eschweiler und Bonn die Volksschule und die kaufmännische Fortbildungsschule besucht. Er wuchs bei Verwandten auf, da die Eltern früh starben. Da er keine Stellung als Kaufmann finden konnte, erlernte er das Schlosserhandwerk. Ende 1921 verzog er nach Hamm i.W., wo er sich in einer Kohlenhandlung seinen Unterhalt verdiente. Bis zum Herbst 1924 ging er auf Wanderschaft (Westfalen, Hannover, Berlin), kam dann nach Chemnitz, arbeitete in einem Bergwerk in Ölsnitz i. Erzgeb. und war im Anschluß daran bis Ende 1929 in Chemnitz als Bauarbeiter tätig. Im Jahre 1930 war er häufig, seit Juni 1931 ist er völlig arbeitslos. Im Mai desselben Jahres wurde er Mitglied der KPD. in Chemnitz und trat später der RH. und der RGO. bei. Im April 1932 besuchte er einen Kursus der RGO. und arbeitete dann wieder in dieser Organisation, bis er den Auftrag erhielt, als Referent für die RGO. und die Partei in Versammlungen ersatzweise aufzutreten.

treten. Im November 1932 wurde er von der Bezirksleitung Sachsen als politischer Instrukteur nach dem Erzgebirge geschickt, um dort den organisatorischen Aufbau der Partei vorwärtszutreiben. Nach außen trat er als Unterbezirksleiter in Erscheinung. In seiner Hand lag die politische Leitung des Bezirks Annaberg, zu dem etwa 35 Ortschaften gehörten. Seiner früheren, aus der wirtschaftlichen Not geborenen kommunistischen Einstellung will er jetzt entsagt haben. Er zog sich am 4. März 1933 von der ganzen Aktion, die er im Erzgebirge eingeleitet hatte, angeblich deshalb zurück, weil er durch eine Rede Adolf Hitlers schwankend geworden war; eine Nachricht darüber ließ er seinen früheren Genossen nicht zukommen, so daß die Bewaffnung weiter ging. Daß er die Ziele der KPD. kannte und billigte, liegt auf der Hand. Kd [] ist kinderlos verheiratet und wie folgt bestraft:

1. am 29. August 1923 vom Schöffengericht Guben wegen Diebstahls mit 1 Monat Gefängnis;
2. am 2. Oktober 1931 vom Amtsgericht Chemnitz wegen Unterschlagung mit 100 RM Geldstrafe, hilfsweise 5 Tagen Gefängnis; ferner fünfmal wegen Bettelns und Nichtbeschaffung eines Unterkommens.

Er befindet sich seit 18. Juli 1933 in Untersuchungshaft.

67. Alfred R [] dessen Eltern früh starben, ist bis 1917 als Landwirtschaftsgehilfe tätig gewesen. Den Feldzug hat er nur kurze Zeit mitgemacht. Nach Kriegsende war er zunächst Bergarbeiter und dann Vertreter verschiedener Firmen in Zwickau. Seit April 1931 ist er Mitglied der KPD.; einige Monate später trat er auch der RH. bei; vorübergehend gehörte er auch dem „Kampfbund gegen den Faschismus“ an. Bis Anfang 1932 war er Ortsgruppenleiter der KPD. in Geyer und wurde dann, nachdem er einen Referentenkurs mitgemacht hatte, Propagandaredner. Als solcher unterstand er unmittelbar der Bezirksleitung Annaberg. Er war auch Lehrer in einem Referentenkurs und hat sich nach dem Zeugnis des Gendarmerie-Hauptwachtmeisters Grosche bei Aufzügen usw. herausfordernd gegen die Polizeibeamten benommen; davon, daß R [] die zum Zwecke der Bewaffnung unlaufenden Listen zurückgezogen habe, ist dem Zeugen nichts bekannt, obwohl Reuter behauptet hat, der Zeuge könne das bestätigen. Reuter kannte natürlich die Ziele der KPD., will aber gegen die Anwendung von Gewalt gewesen sein, weil

er davon überzeugt gewesen sei, daß man nur mit der Mehrheit der Arbeiter etwas erreichen könne. Er ist geschieden, hat drei Kinder und ist wie folgt bestraft:

1. am 9. Mai 1919 vom Gericht der ersten Division wegen Beihilfe zum militärischen Diebstahl in Tateinheit mit Bestechlichkeit mit 3 Monaten Gefängnis;
2. am 16. September 1929 vom Amtsgericht Ehrenfriedersdorf wegen Kraftfahrvergehens mit 10 RM Geldstrafe, hilfsweise 2 Tagen Gefängnis;
3. am 12. Mai 1931 von demselben Gericht wegen Betrugs in 5 Fällen mit 9 Wochen Gefängnis;
4. am 7. Juli 1931 von demselben Gericht wegen Betrugs in 5 Fällen mit 3 Wochen Gefängnis;
5. am 2. Oktober 1931 vom Amtsgericht Scheibenberg wegen Unterschlagung mit 3 Tagen Gefängnis;
6. am 10. November 1931 vom Amtsgericht Ehrenfriedersdorf wegen Unterschlagung mit 30 RM Geldstrafe, hilfsweise 6 Tagen Gefängnis.

Er befindet sich seit dem 12. April 1933 in Untersuchungshaft.

68. Hans R. [] hat in einer Fabrik und in einer Spinnerei gearbeitet. Von 1924 bis 1927 war er als Schweizer und später als Strumpfwirker tätig. Seit Herbst 1932 ist er arbeitslos. Anfang 1930 trat er der KPD. bei und wurde in der folgenden Zeit auch Mitglied der RH. und des „Kampfbundes“. Er will die Ziele der KPD. nicht gekannt haben, obwohl er zugibt, daß er den „Kämpfer“ las, und behauptet, „man habe durch die Waffen nur die Versammlungen schützen wollen“. In der Voruntersuchung hat er aber zugegeben, „daß die Waffen für den bewaffneten Aufstand gewesen seien und nur für die Führer angeschafft wurden, da er gar nicht bedroht gewesen sei“. Seine Frau hat sich während der Voruntersuchung ertränkt; es ist ein Kind da. Richter ist nicht bestraft und seit 12. April 1933 in Untersuchungshaft.

69. Erwin S. [] ist tschechoslowakischer Staatsangehöriger. Er hat in Annaberg die Volksschule besucht und dann das Schlosserhandwerk erlernt. Den Krieg hat er vom April 1917 an bei der österreichischen Armee mitgemacht. Im November 1918 geriet er in italienische Gefangenschaft, aus der er erst im Oktober 1919 zurückkehrte. Sodann war er als Schlosser und Bauarbeiter bis zum

No=

November 1929 tätig. Er will niemals der KPD. angehört haben, gibt aber zu, Vorstand und Propagandaleiter der „Roten Hilfe“ und Mitglied der „Schutzstaffel“ gewesen zu sein. Die Ziele der KPD. will er so halb und halb gekannt haben. In der Voruntersuchung hat er zugegeben, „daß es selbstverständlich sei, daß die KPD. ans Ruder kommen wollte und daß die Wehrsportübungen dem Umsturz dienten“. Er ist verheiratet, hat drei Kinder, ist im Jahre 1932 wegen Forstdiebstahls mit 10 RM bestraft und war vom 12. April bis 13. Dezember 1933 in Untersuchungshaft.

70. Felix S [redacted], der bis 1930 als Spinnereiarbeiter tätig war und eine Zeitlang dem Grenzschutz angehört hat, behauptet ebenfalls, niemals Mitglied der KPD. gewesen zu sein, sondern nur der „Roten Hilfe“ und dem „Kampfbund“ angehört zu haben. Er kannte die Ziele der KPD. und hob die Waffe, die er besaß, auf, „weil er damit rechnete, daß es zum Kampfe mit dem Faschismus kommen könne“. Er ist geschieden, hat ein Kind, ist nicht bestraft und war vom 12. April bis 13. Dezember 1933 in Untersuchungshaft. Er kann als Mitläufer angesehen werden, zumal er nicht intelligent ist.

71. Heinz M [redacted] (Stiefbruder des Willy B [redacted]) hat nach Besuch der Volksschule und der Gewerbeschule das Tischlerhandwerk erlernt. Er will keiner politischen Organisation angehört haben, aber durch die Angeschuldigten Willy B [redacted], Fd [redacted] und Paul R [redacted], mit denen er im gleichen Hause wohnte, „von allem möglichen unterrichtet und zu Sachen herangezogen worden sein, an denen er sich sonst nicht beteiligt haben würde“. Er war Mitglied der Roten Wehr in Sehma; als deren Zweck bezeichnete er in der Voruntersuchung: „damit wir gleich wußten, wie eingreifen, wenn es losgeht“. Die Ziele der KPD. will er nicht gekannt haben. Er ist ledig, nicht bestraft und seit dem 12. April 1933 in Untersuchungshaft. Er kann, auch wegen seiner Jugend, als Mitläufer angesehen werden.

72. Alfred B [redacted] hat von 1927 bis 1931 als Strumpfwirker gearbeitet und ist dann arbeitslos geworden. Ende 1931 wurde er Mitglied der KPD. und einige Monate später Ortsgruppenkassierer in Jöhstadt. Die Ziele der KPD. will er halb und halb gekannt haben. In der Voruntersuchung hat er zugegeben, „daß er sich dachte, daß die Bewaffnung zur Machtergreifung geschehe“. Nach der Reichstags-

tagswahl habe er mit der Partei nichts mehr zu tun haben wollen. Er ist ledig, nicht bestraft und seit 12. April 1933 in Untersuchungshaft. Er kann als Mitläufer angesehen werden, zumal er noch jung ist.

73. Otto C [] hat als Schlosser gelernt, wurde dann aber auf ärztliches Anraten Bäcker. Später arbeitete er auf einem Kohlenschacht und in Fabriken. Seit Ende 1929 ist er mit kurzen Unterbrechungen arbeitslos. Ende 1931 trat er der KPD. bei, nachdem er schon früher Mitglied des KJVD. gewesen war. Im Frühjahr 1932 wurde er Ortsgruppenleiter und ein Jahr später kommunistischer Stadtverordneter in Jöhstadt. Er kannte die Ziele der KPD. und hat in der Voruntersuchung zugegeben, „daß die Waffen dazu dienen sollten, die KPD. an die Macht zu bringen“. Später will er seine Waffe zur Bewachung der Kartoffelfelder benötigt haben. Er ist verheiratet, hat drei Kinder, ist nicht bestraft und seit 12. April 1933 in Untersuchungshaft.

74. Johannes L [] hat das Bäckerhandwerk erlernt und ist im Juli 1931 arbeitslos geworden. Im Sommer 1932 wurde er Mitglied der KPD.. Er kannte die Ziele der KPD. und hat nicht bestritten, „daß die Waffen zum Kampf um die Macht dienen sollten“. Er ist ledig, im Jahre 1932 wegen Zollhinterziehung mit 3 RM bestraft und seit dem 19. April 1933 in Untersuchungshaft.

75. Johannes K [] ist als Schlosser und später als Beifahrer und Hilfsarbeiter bis 1930 tätig gewesen. Im November 1932 trat er der KPD. als Mitglied bei und erhielt den Posten eines Literaturobmannes. Er will die Ziele der KPD. zum großen Teil gekannt und sich die Waffe auf Parteibefehl gekauft haben. Wenn es losgegangen wäre, würde er aber nicht mitgegangen sein. Seine frühere Aussage, „daß die Bewaffnung für den Aufstand erfolgte“, sei nicht richtig gewesen; er sei froh, daß es nicht zum Blutvergießen kam. Er ist verheiratet, hat drei Kinder, ist im Jahre 1933 wegen Zollhinterziehung u. a. mit 31 RM bestraft und befindet sich seit dem 12. April 1933 in Untersuchungshaft, die durch Verbüßung von 1 Tag Gefängnis unterbrochen wurde.

76. Hermann M [] hat zunächst in der Landwirtschaft gearbeitet und war dann ein Jahr lang Polizeianwärter. Da ihm dieser Beruf nicht zusagte, schied er freiwillig aus und war bis Juni 1931 als Fabrikarbeiter und Fahrer tätig. Im August 1931 wurde

er

er Mitglied der KPD. und im Herbst 1932 kommunistischer Stadtverordneter in Jöhstadt; als solcher war er vom 1. Januar ab tätig. Er kannte die Ziele der KPD., will aber „bei der Bewaffnung nur mitgemacht haben, um nicht als Schwächling zu erscheinen“. Er ist verheiratet, hat ein Kind, ist nicht bestraft und war vom 12. April 1933 bis 13. September 1933 in Untersuchungshaft.

77. Kurt K [] , der Bruder des Angeklagten zu Nr. 75, ist bis Mitte 1931 in der Landwirtschaft und später als Fabrikarbeiter und Geschirrführer tätig gewesen. Ende 1931 trat er der KPD. bei und erhielt den Posten des Organisationsleiters für Jöhstadt. Trotzdem will er die Ziele der KPD. nicht gekannt haben; wozu die Bewaffnung erfolgte, habe er nicht gewußt. Sein Bruder hat ihm in der Voruntersuchung beim Verhör zugeredet, doch die Wahrheit zu sagen. Er ist ledig, im Jahre 1931 wegen Beleidigung und Körperverletzung mit 30 RM und im Jahre 1932 wegen Betrugs mit 4 Tagen Gefängnis bestraft. Er befindet sich seit 12. April 1933 in Untersuchungshaft.

78. Erich R [] war zunächst als ungelernter Arbeiter in einer Fabrik und als Handlanger bei zwei Dachdeckermeistern tätig. Später erlernte er selbst das Dachdeckerhandwerk und ging dann auf Wanderschaft. Anfang 1931 kam er nach Annaberg. Bereits im August 1930 war er in Flensburg der KPD. beigetreten. Ferner gehörte er der „RH.“, dem „Kampfbund“ und der „Roten Wehr“ als Mitglied an. Eine Zeitlang will er aushilfsweise Kassierer der KPD. gewesen sein. Er wurde nach der Verhaftung geschlagen und angeschossen, was wohl auf sein aufgeregtes Wesen zurückzuführen ist. Nach seinen Aussagen in der Voruntersuchung und seinen Äußerungen in der Hauptverhandlung hat er die Ziele der KPD. gekannt und gebilligt. Er ist verheiratet mit der Schwester von Max und Kurt L [] , hat ein Kind, ist im Jahre 1931 wegen Körperverletzung mit 6 Monaten Gefängnis und wegen Waffenmißbrauchs mit 10 Tagen Gefängnis bestraft. Er befindet sich seit dem 29. Mai 1933 in Untersuchungshaft.

79. Max T [] (Sohn) hat in einer Autoschlosserei und dann in einer Strumpffabrik gearbeitet. Später war er als Steinbrucharbeiter tätig und wurde Anfang 1931 erwerbslos. Im folgenden Jahr trat er dem „Kampfbund“ und der „Roten Hilfe“ bei, schied aber im Jahre 1933 aus ersterem aus, weil er den Beitrag nicht

zahlen konnte und wurde Mitglied der KPD., in der er als Kurier verwendet wurde. Er will nicht ganz zurechnungsfähig sein. Nach dem Gutachten des Sachverständigen ist er aber verantwortlich; auch verminderte Zurechnungsfähigkeit ist nicht anzunehmen, obwohl er, wenn auch nicht erheblich, schwachsinnig ist. Die Ziele der KPD. will er nicht alle gekannt haben. In der Voruntersuchung hat er zugegeben, „gewußt zu haben, daß die Revolution bevorstehe und daß man deshalb sprengen und die Macht ergreifen wolle“. Er ist ledig und wie folgt bestraft:

1. am 15. Februar 1928 vom Jugendgericht Kötzschenbroda wegen Diebstahls in drei Fällen mit 3 Wochen Gefängnis;
2. am 3. Juni 1930 vom Jugendgericht Ehrenfriedersdorf wegen gemeinschaftlichen Diebstahls und Vergehens gegen das Kraftfahrzeuggesetz mit 8 Tagen Gefängnis;
3. am 7. Oktober 1930 von demselben Gericht wegen versuchten Diebstahls mit 2 Wochen Gefängnis;
4. am 10. August 1931 vom Amtsgericht Ehrenfriedersdorf wegen Diebstahls mit 3 Wochen Gefängnis.

Er befindet sich seit dem 19. April 1933 in Untersuchungshaft. Er kann wegen seines Geisteszustands und seiner Jugend als Verführter angesehen werden.

80. Mathias L [] hat bis November 1931 in verschiedenen Fabriken gearbeitet. Anfang 1931 wurde er Mitglied der KPD. und der „Roten Hilfe“ in Annaberg und hat auch der „Roten Wehr“ angehört. Er kannte die Ziele der KPD. und hat in der Voruntersuchung zugegeben, daß er geglaubt habe, „daß die Arbeiter nur durch Gewalt zur Macht kommen könnten“. Er ist ledig und im Jahre 1932 wegen Paßvergehens mit 20 RM bestraft. Er befindet sich seit dem 11. April 1933 in Untersuchungshaft, die durch Verbüßung von zwei Tagen Haft unterbrochen wurde.

Über die persönlichen Verhältnisse und die politische Einstellung der Angeklagten ist zusammenfassend zu sagen: Die sämtlichen Angeklagten sind proletarische Arbeiter, die in ärmlichen, zum Teil sehr unglücklichen Verhältnissen lebten und zum größten Teile schon längere Zeit arbeitslos waren. Eine höhere als Volksschulbildung hat nur der Angeklagte K [] und kurze Zeit M [] genossen.

Sämtliche Angeklagten gehören der KPD. an bis auf die Angeklagten I [], K [], K [], H [], Wd [], M [], B [],

M [].

M[], Erwin S[], Otto R[], S[], F[], M[], S[], S[] und Albert M[]. Aber diese sämtlichen Angeklagten sind bis auf L[] Mitglieder kommunistischer Nebenorganisationen wie der Roten Hilfe, der Revolutionären Gewerkschaftsopposition, der Roten Wehren, des Kampfbundes gegen den Faschismus. Otto Rohde und Kurt Musch waren früher Mitglied der KPD. und sind dann angeblich ausgetreten (R[] im Jahre 1931, M[] Anfang 1933). Ihrer Überzeugung nach waren sie alle zur Zeit der Tat bis auf L[] Kommunisten der Gesinnung. Welche Funktionen die Angeklagten als politische Leiter, Organisationsleiter, Kassierer, Instruktoren, Gruppenführer usw. bekleideten, ist bei jedem einzelnen vorstehend festgestellt; ebenso wer als Mitläufer oder Verführer angesehen werden kann.

II. Sachverhalt.

Die einzelnen Straftaten. Tatsächliche und rechtliche Würdigung

Der nachstehend aufgeführte Sachverhalt gründet sich auf die Einlassung der Angeklagten in der Hauptverhandlung, auf die von ihnen in der Voruntersuchung zu richterlichem Protokoll abgelegten Geständnisse, soweit sie in der Hauptverhandlung verlesen wurden; auf die Widersprüche mit früheren Aussagen, soweit diese in richterlichen Protokollen enthalten sind und in der Hauptverhandlung vorgehalten wurden; auf die Aussagen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen. Im allgemeinen ist zu der Einlassung der Angeklagten in der Hauptverhandlung zu sagen, daß sie durchweg bemüht waren, ihre in der Voruntersuchung gemachten Aussagen abzuschwächen, besonders dann, wenn durch diese Aussagen andere Angeklagte belastet wurden. Es war ihnen eben peinlich, daß auf Grund ihrer Aussage Kameraden und Genossen als schuldig erscheinen und verurteilt werden sollten.

1. Die „Roten Wehren“ in Annaberg und Sehma und die „Schutzstaffel“ in Wiesa.

Von den Straftaten, die den Angeklagten zur Last fallen, liegt zeitlich am weitesten zurück die Gründung der Roten Wehr in Annaberg im März 1932 und der Schutzstaffel in Wiesa im Frühjahr 1932. Wann die Rote Wehr in Sehma gegründet wurde, steht nicht sicher fest; sie soll erst im Sommer 1932 gegründet worden sein.

Hin=

Hinsichtlich aller drei Organisationen hat die Hauptverhandlung keinen Beweis dafür erbracht, daß diese Organisationen eine Fortsetzung des im Jahre 1929 verbotenen Roten Frontkämpferbundes darstellten oder daß sonst einer der Tatbestände des § 5 der Verordnung zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932 (RGBl. I S. 548) vorliegt. Wenn auch in zahlreichen anderen, vor dem Senat verhandelten Strafsachen es nicht zweifelhaft war, daß solche Roten Wehren den Roten Frontkämpferbund fortsetzten, so konnte im vorliegenden Fall eine solche Feststellung doch hauptsächlich deshalb nicht getroffen werden, weil kein Mitglied dieser drei Roten Wehren (von dem Angeklagten Zimmermann abgesehen) , früher dem RFB. angehört hat und weil nicht erwiesen wurde, daß Organe des verbotenen RFB., so z.B. die Zeitungen die „ Rote Front“ oder die „ Rote Sturmflagge “ gehalten oder daß die Abzeichen des RFB. verwendet oder daß die Mitglieder vereidigt worden sind. Eine förmliche Fortsetzung des RFB. war auch gar nicht nötig, weil auch ohne sie die erstrebten Ziele durch die neuen Organisationen ebenso gut erreicht werden konnten. Eine Verurteilung auf Grund des § 5 der Verordnung vom 19. Dezember 1932 konnte deshalb nicht erfolgen; eine besondere Freisprechung war nicht nötig, da die Betätigung in den Roten Wehren unter dem Gesichtspunkt der §§ 81 Ziff. 2, 86 StGB. strafbar ist (§ 73 StGB.). Hierzu ist auszuführen.

Die Angeklagten waren in der Hauptverhandlung alle bemüht, die in den Roten Wehren in Annaberg und Sehma und in der Schutzstaffel in Wiesa veranstalteten Übungen als harmlose, in allen Turnvereinen übliche Sportbetätigungen hinzustellen, die mit der Vorbereitung des Umsturzes nichts zu tun hätten. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Es ist gerichtsbekannt, daß in den letzten Jahren an vielen Orten Deutschlands unter ähnlichen Namen solche kommunistischen Sportvereinigungen gegründet worden sind, die dem Zwecke dienten, die Mitglieder militärisch auszubilden und im Hinblick auf die kommenden Kämpfe im Schießen, Handgranatenwerfen, Kartenlesen usw. zu unterrichten. Es ist auch gerichtsbekannt, daß von der KPD. eine „ Wehrpolitische Schriftenreihe “ und Broschüren über den „ Wehrsport “ herausgegeben wurden, in denen ausgeführt wird, daß der Wehrsport unerlässlich für die Vorbereitung der Revolution sei, da er die Mitglieder der Wehrsport=
ver=

vereinigung zu „ Soldaten der Revolution " erziehe. Der Ober= reichtsanwalt hat in der Hauptverhandlung die Schriften

1. Proletarischer Wehrsport, Kommando= und Befehlsordnung;
2. Wehrpolitische Schriftenreihe Nr.1 und Nr.2 vorgelegt

und daraus die Stellen vorgetragen, aus denen sich die Richtig= keit des eben Ausgeführten ergibt. Er wies ferner auf das Flug= blatt „ Warum Wehrsport ? " hin, in dem Anweisungen über das Schie= ßen mit Luftbüchsen, über Geländeübungen und Keulenwerfen usw. gegeben werden und die wehrpolitische Bedeutung der Fünfergruppen hervorgehoben wird. Der Zeuge Untersuchungsrichter Lösche legte an der Hand seiner Erfahrungen in anderen Hochverratsachen das Wesen der Roten Wehren und Fünfergruppen in gleicher Weise dar. Der Angeklagte Kaldenbach bestätigte bei seiner Vernehmung (vgl. unten S. 59), daß die „Roten Wehren“ nach dem Revolutionsplan der KPD. die Stoßtruppen der Revolution sein sollten.

Im einzelnen ist über die „ Roten Wehren " in Annaberg und in Sehma und über die „ Rote Schutzstaffel " in Wiesa zu sagen:

a) Die Rote Wehr in Annaberg.

Die „ Rote Wehr " wurde im März 1932 von Max Löser angeblich deshalb gegründet, „ weil der „ Kampfbund gegen den Faschismus " heruntergekommen war und keine Disziplin mehr zeigte ", so daß es angezeigt schien, „ sichere Leute " für den Schutz von Versammlun= gen und von Referenten, für das Verteilen von Flugblättern und für andere Aufgaben in einer neuen Organisation zusammenzufassen. Es seien dann 16 junge Leute aufgenommen worden, darunter neben Max I [] die Angeklagten: Kurt L [], Erich R [], Otto R [], K [], Georg N [], F [], N [] und Bruno L []. Daß auch M [] Mitglied war, ist nicht erwiesen; er beteiligte sich aber an den Übungen. Führer war Max I []; er gibt das zu. Gruppenführer sollen Georg N [] und Kurt L [] gewesen sein. Das sagte in der Voruntersuchung Georg N [] aus. Max und Kurt L [] bestreiten es jetzt und behaupten, es habe gar keine Gruppen= führer gegeben, da man angestrebt habe, daß jeder einzelne eine Gruppe führen konnte; die Einteilung in Fünfergruppen, die zu= gegeben wird, habe nur einen rein praktischen Zweck (Erleichterung des Kassierens, Vereinfachung von Einladungen usw.), aber keiner wehrpolitischen Zweck gehabt. Diese Behauptung wurde von F []

unterstützt, der behauptete, ihm sei nie etwas davon bekannt geworden, daß die Fünfergruppe wehrpolitischen Zwecken diene. Demgegenüber muß der Senat auf Grund seiner Erfahrungen in zahlreichen anderen Strafsachen annehmen, daß auch bei der Roten Wehr in Annaberg die Fünfergruppe „die kleinste Einheit der künftigen Roten Armee darstellen sollte“. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, warum in Annaberg die Fünfergruppen anders organisiert gewesen und anderen Zwecken gedient haben sollen als an anderen Orten. Damit stimmt überein, daß Georg Nestler in der Voruntersuchung angegeben hat, „es sei gesagt worden, die „Rote Wehr“ sei der Stoßtrupp der KPD. und sollte später im Sowjetdeutschland das gleiche sein wie jetzt in Deutschland die Reichswehr“.

Daß die „Rote Wehr“ wehrpolitischen Zwecken diene, geht daraus hervor, daß in ihr wehrpolitische Übungen und Unterrichtskurse veranstaltet wurden und daß Max L [] und Erich R [] um Weihnachten 1932 einen wehrsportlichen Instruktionkurs in Lauter mitmachten; sie wollen allerdings nur 10 Minuten an dem Kurs teilgenommen haben. Daß dem nicht so ist, darf einerseits daraus geschlossen werden, daß es doch unklug gewesen wäre, zu einem Kursus zu fahren und sich nicht länger als 10 Minuten daran zu beteiligen; andererseits geht die Unrichtigkeit der Behauptung daraus hervor, daß Max L [] und Erich R [] nach der Rückkehr vom Kurs in der Roten Wehr in Annaberg Unterricht, besonders im Schießen, erteilten, also das, was sie in Lauter gelernt hatten, verwerteten. Erich Rohde bediente sich dabei einer Tafel, auf der mit Kreide ein Gewehrkolben, Kimme und Korn, die Geschosßbahn usw. aufgezeichnet war. Max L [] hat nach den Aussagen, die von den Mitgliedern der „Roten Wehr“ in der Voruntersuchung gemacht wurden, folgende weiteren Übungen veranstaltet: Hindernislaufen, Werfen von Holzkeulen an Stelle von Handgranaten, Schießen mit Luftgewehr, Kartenlesen, Entfernungsschätzen, Geländeübungen, bei denen mit Taschenlampen Blinkübungen veranstaltet wurden und sich die Teilnehmer Notizen über die einzelnen Morsezeichen machten. Max L [] hat ferner über die Anlegung von Straßenabriegelungen und Barrikaden gesprochen und die Punkte in Annaberg bezeichnet, wo das zweckmäßig geschehen könne; er nannte das Wolkensteiner Tor, das Bismarckdenkmal und die Annenkirche. Max L [] „drängelte“ im Februar und März 1933 auch immer mit der Anschaffung von Waffen und

wies

wies einmal darauf hin, daß es im Braunen Haus in Annaberg genug Waffen gebe; man müsse es nur versuchen, welche von dort zu bekommen. Max L [] hat in einer Versammlung der Roten Wehr auch einmal davon gesprochen, daß von der Partei bald Schriftenmaterial für die Polizei komme und hat deshalb Adressen von Polizeibeamten verlangt; er wollte also die Zersetzung der Polizei vorbereiten. Daß K [] oder Erich R [] bei dieser Gelegenheit Polizeiadressen nannten, ist nicht als erwiesen anzusehen.

Daß „Übungen“ abgehalten wurden, daß Max L [] von Barrikaden sprach, dazu geeignete Plätze bezeichnete und auf Anschaffung von Waffen drängte, haben Georg N [] und Erich R [] auch in der Hauptverhandlung aufrechterhalten. Aber auch sie und die übrigen Angeklagten, insbesondere Max und Kurt L [], waren bemüht, die Bedeutung der Roten Wehr und der Übungen abzuschwächen, indem sie behaupteten, es habe sich nur um harmlose Sportübungen gehandelt, die zum Teil auf öffentlichen Sportveranstaltungen im Freibad des Humpelgeländes unter den Augen der Polizei veranstaltet worden seien. Man habe sich nichts Schlimmes dabei gedacht. Demgegenüber muß nach der Überzeugung des Senats aus obigen Ausführungen geschlossen werden, daß auch die „Rote Wehr“ in Annaberg den gleichen revolutionären Zwecken diene wie an anderen Orten; mehrere Angeklagte haben das in der Voruntersuchung zugegeben; so sagte z.B. Fleischer: „die Leute sollten geschult werden für den Fall, daß es losgehe“. Ähnlich drückte sich Erich R [] aus.

Die früheren Bekundungen des Zeugen Michaelis über Übungen an einem Maschinengewehr, über Scharfschießen und eine Schwarze Liste der zu verhaftenden Personen können auf Grund der Hauptverhandlung nicht als erwiesen angesehen werden.

Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung hält der Senat trotz des Abstreitens der Angeklagten an seiner oben festgestellten Beurteilung der Roten Wehr und ihrer Übungen fest und erachtet die sämtlichen Mitglieder, auch Mißbach, der sich, ohne Mitglied zu sein, an den Übungen beteiligte, und Otto R [], der später ausgeschlossen worden sein will, für überführt, daß sie die Bedeutung der Roten Wehr und der Übungen kannten. Bei den engen Verhältnissen, in denen die Angeklagten lebten, und bei dem steten Zusammensein ist ihnen das Ziel, das die Führer der Roten Wehr verfolgten,

folgten, auch auf diesem Weg bekannt geworden.

Bezüglich des Angeklagten K[] ist noch hervorzuheben, daß er von dem medizinischen Sachverständigen als Psychopath bezeichnet worden ist, dem der Schutz des § 51 Abs. 2 StGB. zugute komme. Kraus selbst bestreitet entschieden, daß sein Erkenntnisvermögen und seine Willensbetätigung so beeinträchtigt seien, daß sich das Gutachten rechtfertige. Der Senat schließt sich dem Gutachten des Sachverständigen an, sieht aber davon ab, von der in sein Ermessen gestellten Strafmilderung nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs Gebrauch zu machen, da hierzu nach der ganzen Persönlichkeit des Kraus kein Anlaß vorliegt.

Die Angeklagten haben sich hiernach durch die Beteiligung an der Roten Wehr der Vorbereitung des Hochverrats im Sinne des § 83 Abs. 2 des jetzt geltenden StGB. schuldig gemacht. Gemäß § 2 Abs. 2 StGB. hat aber der zur Zeit nicht mehr geltende frühere § 86 StGB. in der Fassung des § 1 des 7. Teiles der Verordnung vom 6. Oktober 1931 als das mildere Gesetz Anwendung zu finden. Das gilt auch für alle jene weiteren Fälle, in denen noch ein Verbrechen der Vorbereitung des Hochverrats zu erblicken ist.

b) Die Rote Wehr in Sehma:

Mitglieder waren K[], Willy B[], M[], K[], Fabian und Paul R[]. Führer waren K[] und Willy B[]. Sie geben zu, einen Instruktionskursus in Lauter mitgemacht zu haben, behaupten aber, daß der Kurs nicht um Weihnachten 1932, sondern im August 1932 stattgefunden habe. K[] hat in der Voruntersuchung zugegeben, daß sie zwei Tage in Lauter waren. In der Hauptverhandlung behaupteten K[] und B[], sie seien am ersten Abend wieder zurückgefahren. Solche Übungen, wie Kupfer und Willy B[] sie in Lauter gesehen hatten, fanden dann ungefähr alle zwei Wochen in Sehma statt. Es sind fast die gleichen Übungen wie in Annaberg: Weitsprung, Exerzieren, Hindernislaufen, Werfen mit Holzkeulen, die Willy B[] aus Lindenholz geschnitzt hatte; daß das Keulenwerfen als Ersatz für Handgranatenwerfen geübt wurde, haben in der Voruntersuchung K[], Willy B[] und M[] ausdrücklich zugegeben. In der Hauptverhandlung haben sie das Keulenwerfen als reine turnerische Übung hingestellt. Weiter wurden in Sehma Schießübungen mit einem Luftgewehr abgehalten,

das

das dem Paul R [] gehörte. M [] hat in der Voruntersuchung angegeben, es sei auch mit einem Kleinkalibergewehr geschossen worden; das hat er aber in der Hauptverhandlung als Irrtum insofern hingestellt, als nur in Lauter, nicht aber auch in Sehma mit einem Kleinkalibergewehr geschossen worden sei. Ferner wurde Kartenlesen und Blinken geübt. A [] hatte sich einen Apparat für Lichtzeichen gebaut, mit dem nach den Angaben, die Mauersberger in der Voruntersuchung gemacht hat, beim Höhenmesser im Buchholzer Wald Übungen vorgenommen wurden. Kupfer bestreitet das und behauptet, der Apparat sei nie aus seiner Wohnung hinausgekommen und nur für ihn selbst bestimmt gewesen.

K [], F [] und Paul R [] gaben in der Hauptverhandlung zu, an Übungen teilgenommen zu haben, wollen aber nicht bei allen Übungen zugegen gewesen sein.

Zweck der Übungen ist nach der Aussage Mauersbergers in der Voruntersuchung der gewesen, „ daß sie gleich wußten, wie sie einzugreifen hätten, wenn es einmal losginge“. Nach der Behauptung Kupfers soll die Rote Wehr nur von August bis Ende November 1932 bestanden haben.

Der Senat hält die Mitglieder der Roten Wehr in Sehma auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Roten Wehr und ihrer Teilnahme an den veranstalteten Übungen in der gleichen Weise eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats für schuldig, wie die Mitglieder der Roten Wehr in Annaberg. Wenn die Übungen wirklich nur bis Ende November 1932 gedauert haben sollten, so ist die bis dahin begangene Vorbereitung des Hochverrats trotzdem nicht durch das Strafrechtsgesetz vom 20. Dezember 1932 amnestiert, weil die Vorbereitung des Hochverrats durch die Angeklagten über den Stichtag vom 1. Dezember 1932 auf Grund eines einheitlichen Vorsatzes durch ihre nachstehend noch zu erörternde übrige hochverräterische Betätigung fortgesetzt wurde.

c) Die Schutzstaffel in Wiesa.

Sie wurde im Frühjahr 1932 angeblich deshalb gegründet, weil der „ Kampfbund “ nicht mehr als zuverlässig angesehen wurde. Der Angeklagte Breitfeld behauptet, die Staffel habe die Aufgabe gehabt, Leben und Eigentum zu schützen, da 30 Schritte von der Turnhalle entfernt das Braune Haus gewesen sei. Es gehörten der Staffel

et=

etwa 22 Personen aus Wiesa und Wiesenbad an; alle Mitglieder trugen schwarze Hemden als Uniform. Von den Angeklagten waren Mitglieder: B [], Z [], Fritz R [], S [], H [], Wd [], I [], P [], R [] und S [].

Führer war der flüchtige L []; Gruppenführer waren B [], Z [] und Fritz R []. Die beiden letzteren bestreiten das; aber Breitfeld hat in der Voruntersuchung so ausgesagt und seine Bekundung in der Hauptverhandlung nicht widerrufen. Die Übungen fanden unregelmäßig bis in das Jahr 1933 hinein unter der Leitung von Lutz statt. Wie in Annaberg und Sehma wurde mit hölzernen Stielkeulen das Handgranatenwerfen geübt und Unterricht im Schießen erteilt. Zu letzterem Zweck war eine Schießbude vorhanden, bei der Lutz zum erstenmal auf einem Turnfest im September 1932 mit einem Luftgewehr Schießunterricht erteilte; das gleiche sei dann auch bei einem Musikabend und in der Turnhalle geschehen. L [] zeigte bei diesen Gelegenheiten, wie man das Gewehr halten muß, erklärte seine Bestandteile und zeichnete die verschiedenen Arten der Zielfehler auf. Auch Kartenlesen wurde geübt. Ferner wurde von L [] eine Geländeübung zwischen Frohnau und Tannenberg veranstaltet, bei der die Gegenpartei von einem Buchholzer geführt wurde. Dabei wurden mit Taschenlampen Blinkzeichen gegeben. Ende des Jahres 1932 hat Lutz auch Unterricht über das Chiffrier-System erteilt und zur Waffenbeschaffung aufgefordert.

Auch die Angeklagten S [], H [], Wd [], I [], P [], R [] und S [], die in der Hauptverhandlung ihre Beteiligung an den Übungen abzustreiten oder einzuschränken suchten, sind durch die in der Voruntersuchung gemachten eigenen Zugeständnisse und die Aussagen der Mitangeklagten als überführt zu erachten, daß sie an Übungen der Schutzstaffel teilgenommen haben. Bei der einen oder anderen Übung mögen sie allerdings gefehlt haben; es mag auch richtig sein, daß der eine oder andere kein Uniformhemd hatte. Daß die Übungen den Zweck der Schulung für die bevorstehenden Kämpfe hatten, ist von Fritz R [], R [], H [] und P [] in der Voruntersuchung ausdrücklich bestätigt worden.

Die Angeklagten sind hiernach in der gleichen Weise wie die Mitglieder der Roten Wehren in Annaberg und Sehma der Vorbereitung des Hochverrats schuldig.

d) Nach den vorstehenden Ausführungen sind folgende Angeklagte der

der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 81 Ziffer 2, 86 StGB. (a.F.) dadurch schuldig, daß sie den Roten Wehren in Annaberg und Sehma oder der Roten Schutzstaffel in Wiesa angehörten oder sich an ihren Übungen beteiligten:

N [], Max und Kurt L [], Erich und Otto R [], F [], M [], Bruno L [], Willy B [], K [], Fritz R [], K [], L [], S [], H [], W [], F [], Paul R [], P [], Z [], [], Georg N [], K [], B [], R [], Erwin S [], M [].

2. Die KPD. beauftragt den Angeklagten K [], die kommunistischen Ortsgruppen im Erzgebirge zu reorganisieren und ihre Bewaffnung einzuleiten.

K [] trat im Mai 1931 in Chemnitz der KPD. bei und erhielt im November 1932, als er Organisationsleiter der RGO. in Chemnitz war, den Parteiauftrag, als politischer Instrukteur die Leitung des rückständigen und schlecht organisierten Bezirks Annaberg (etwa 35 Ortschaften mit 24 Ortsgruppen) zu übernehmen; er sollte die Ortsgruppen zunächst kassenmäßig und organisatorisch erfassen und dann politisch schulen und neu aufbauen. Das dazu nötige Material erhielt er von der Partei. Auf Grund dieses Auftrags arbeitete K [] gemeinsam mit den flüchtigen Genossen L [] und G [], mit dem Angeklagten Ludwig H [], dem das Kassenwesen unterstand und mit dem Zeugen Schönherr bis Ende Februar 1933; er hatte die politische Leitung und war dem Lanzenberg, mit dem er nicht gut gestanden sein will sowie dem Grunert, vorgesetzt. Lanzenberg soll sehr rücksichtslos und eigenwillig gewesen sein. Kaldenbach besuchte von Chemnitz aus die verschiedenen Ortsgruppen, stellte die Mitgliederzahl, die Leiter und übrigen Funktionäre fest, nahm an öffentlichen Versammlungen teil, die bis Ende Februar 1933 häufig stattfanden, und ernannte politische Instrukteure. Die Ernennung erfolgte in der Hauptsache auf der noch zu erörternden Sitzung in Geyer am 23. Februar 1933, teils aber auch schon vorher, und bei T [] (Vater) nachher. Als solche Instrukteure wurden bestellt:

M [] für Cranzahl und Neudorf.

K [] für Sehma, Cunnersdorf und Buchholz.

Fritz L [] für Annaberg, Wiesa und Schönfeld.

Willy S [] als Nachfolger von M [] für Cranzahl, Neudorf und Oberwiesenthal.

Töpfer

T[] (Vater) für Geyer, Tannenberg und Ehrenfriedersdorf.

Die politische Linie, die Kd[] verfolgte und die ihm von der Partei vorgeschrieben war, ging dahin, daß die Arbeiter für das proletarische Ziel, die Errichtung eines Sowjetdeutschlands zu erreichen, kämpfen und über den politischen Massenstreik und den Generalstreik, wenn möglich in Einheitsfront mit der SPD., zum bewaffneten Aufstand kommen müßten.

Im Februar 1933 (Kd[] meint: zwei Tage vor dem Reichstagsbrand; es muß aber, wie noch auszuführen sein wird, früher, nämlich am 22. Februar 1933 gewesen sein) wurde er durch einen Kurier in eine Sitzung nach Chemnitz oder Leipzig bestellt (wo die Sitzung stattfand, will er nicht mehr wissen). Als er ankam, waren fünf oder sechs Personen anwesend und einer von ihnen führte im Auftrag der Bezirksleitung Leipzig aus, daß die revolutionäre Krise da sei, daß die Partei mit Kämpfen rechnen und sich die Aufgabe stellen müsse, die Arbeiter in den Betrieben durch Flugblätter aufzuwühlen und die Situation bis zum Generalstreik und Massenkampf zu steigern. Man könne erwarten, daß die KPD. bei der bevorstehenden Reichstagswahl gewinnen werde; die Aussicht auf endgültigen Erfolg bestehe aber nur, wenn die Einheitsfront mit der SPD. zustande komme. Jedenfalls sei es nötig, daß festgestellt werde, welche Waffen da seien und daß sich die kommunistischen Arbeiter, die noch keine Waffen hätten, solche verschafften, und zwar aus eigenen Mitteln. Es solle aber keine Kampfhandlung vorgenommen werden, bis die Weisung dazu von oben komme. Von der Beschaffung von Sprengstoffen sei in der Sitzung nicht gesprochen, sondern es sei nur gesagt worden, es solle der Bestand an Sprengstoffen festgestellt werden. Da man damals noch damit rechnete, daß die Nationalsozialisten in der Wahl nicht die Mehrheit bekämen, nahm man an, daß sie nach der Wahl in der Nacht vom 5. auf 6. März 1933 nach Berlin marschieren würden, um die Macht an sich zu reißen. Dieser Marsch sollte dadurch verhindert werden, daß die Kommunisten es den Nationalsozialisten in den einzelnen Orten unmöglich machten, sich dem Marsch anzuschließen, indem Barrikaden gebaut und die Straßen aufgerissen wurden, insbesondere die Hauptstraße nach Chemnitz. Von der Sprengung von Gebäuden und Brücken sei nicht gesprochen worden. Die Herbeiführung der Revolution habe aber mit der Verhinderung des Marsches nach Berlin nichts zu tun gehabt,

son=

sondern sei eine Sache für sich gewesen. Wenn bei Ausbruch der Revolution Polizei eingesetzt würde, so rechnete man damit, daß sie versage oder daß die Kommunisten siegen würden, weil sie aus Idealismus kämpften. Die überall zum Zwecke des Saalschutzes usw. bestehenden Roten Wehren sollten im Kampf die Stoßtruppen darstellen. Darüber, ob in den Wehren Waffen vorhanden waren, will Kaldenbach nicht unterrichtet gewesen sein. Von der Hilfe der tschechischen Kommunisten sei in der Sitzung nicht gesprochen worden. Auch nicht davon, was geschehen solle, wenn die Nationalsozialisten in der Wahl doch die Mehrheit bekämen.

K [] gab den erhaltenen Parteibefehl an die Ortsgruppen weiter und wies sie an, vom 5. auf 6. März 1933 auf der Hut zu sein. In welcher Weise er im einzelnen tätig wurde und wie sich der Befehl auswirkte, wird nachstehend unter Ziffer 3 geschildert werden.

Nach dem Reichstagsbrand bekam K [] Zweifel daran, ob die geplante kommunistische Aktion Aussicht auf Erfolg habe. Am 4. März 1933 hörte er die Rede des Reichskanzlers und will dabei nicht nur erkannt haben, daß der Sieg der Kommunisten unmöglich sei, sondern auch von der Richtigkeit des nationalsozialistischen Programms überzeugt worden sein. Er habe deshalb von diesem Tag an jede weitere Tätigkeit für die KPD. unterlassen, ohne sich auf der anderen Seite den Nationalsozialisten anzuschließen. Er hielt sich kurze Zeit bei einem Schwager auf und fuhr dann in das Rheinland in seine Heimat. Dort bekam er Arbeit; trotz mehrfacher Aufforderung sei er aber nicht in die SA. eingetreten.

Von der Gesinnungsänderung gab K [] weder den Angeklagten, denen er den Parteibefehl zur Bewaffnung mitgeteilt hatte, noch der Partei Kenntnis. Er will die Angeklagten deshalb nicht unterrichtet haben, weil er ihnen gesagt hatte, es dürfe nichts geschehen, bis sie weitere Weisungen von ihm erhielten. Erhielten sie keine Weisungen, dann sei eben alles gut gewesen. Auch habe er angenommen, die Angeklagten würden, wie er selbst, einsehen, daß alle Kampfpläne keinen Sinn hätten.

Dieses Vorbringen rechtfertigt das Verhalten K [] nicht. Denn er wußte, daß die Bewaffnungsaktion im Gange war und daß man für den nächsten Tag mit dem Marsch nach Berlin rechnete. Hätte er den Bewaffnungsbefehl widerrufen oder den Angeklagten wenigstens gesagt, daß er die Bewaffnung nun für verfehlt halte, so

wären

wären die Straftaten, die nach dem 4. März liegen, insbesondere der Waffen- und Sprengstofftransport aus der Tschechoslowakei vom 8. März 1933 zweifellos verhindert und viele Angeklagte vor Zucht- und Gefängnis bewahrt worden. Dadurch, daß er schwieg, hat er die Schuld, die ihn durch den Bewaffnungsbefehl trifft, insofern verschlimmert, als er jetzt den Ereignissen trotz gegenteiliger Überzeugung den Lauf ließ, während er vorher aus Überzeugung gehandelt hatte. Kaldenbach gibt ohne Einschränkung zu, daß die ganze Bewaffnungsaktion auf ihn zurückzuführen ist und will die Verantwortung dafür tragen.

Schon das bisher geschilderte Verhalten K [] stellt sich als ein Verbrechen der Vorbereitung des Hochverrats dar: es steht mit den nachstehend noch zu schildernden Straftaten im Fortsetzungszusammenhang.

3. Die Sitzungen und Besprechungen, die auf Grund des Parteibefehls zur Bewaffnung im Unterbezirk Annaberg abgehalten wurden.

Anfang Februar 1933 fand im „Bergkeller in Buchholz“ eine Kassiererkonferenz statt, an der 25 kommunistische Funktionäre, darunter K [], teilnahmen. Diese Sitzung war noch nicht auf Grund des Parteibefehls zur Bewaffnung einberufen; denn dieser wurde erst später erteilt. K [] sprach in der Sitzung. Was er sagte, konnte aber in der Hauptverhandlung nicht mehr zweifelsfrei festgestellt werden, da die Angeklagten, die früher darüber Aussagen gemacht hatten, erklärten, sie könnten nicht mehr mit Bestimmtheit sagen, ob K [] das, was sie bekundet hatten, gerade in dieser Sitzung oder erst in einer späteren Sitzung gesagt habe. Kaldenbach bestritt, in dieser Sitzung von Bewaffnung, vom Marsch nach Berlin usw. gesprochen zu haben; denn er habe damals von diesen Dingen selbst noch nichts gewußt und die Sitzung nur als gewöhnliche Kassierersitzung einberufen. In Übereinstimmung mit dem Oberreichsanwalt ist deshalb anzunehmen, daß kein Beweis dafür erbracht ist, daß sich K [] oder andere Angeklagte durch die Teilnahme an dieser Sitzung strafbar gemacht haben.

a) Die Sitzung im Konsumvereinsgebäude in Geyer am Donnerstag, den 23. Februar 1933.

Entgegen der Annahme von K [] daß diese Sitzung einen Tag vor dem Reichstagsbrand abgehalten worden sei, muß auf Grund der Hauptverhandlung, insbesondere der Angaben der Angeklagten

[]

M [] , H [] , Willy S [] , Alfred R [] und Fritz L [] angenommen werden, daß die Sitzung am Donnerstag, den 23. Februar 1933, stattgefunden hat. Es war die erste Sitzung, die auf Grund des Parteibefehls zur Bewaffnung einberufen wurde. Da die Sitzung nach der Bekundung K [] einen Tag nach der Erteilung des Befehls stattfand, ist anzunehmen, daß jene Sitzung, in welcher in Chemnitz oder Leipzig der Befehl erteilt wurde, am 22. Februar 1933 einberufen war.

An der Sitzung im Konsumvereinsgebäude in Geyer haben teilgenommen:

K [] und
M [] aus Annaberg;
H [] aus Schönfeld;
C [] ,
L [] und
Johannes K [] aus Jöhstadt;
O [] ,
K [] und
Willy M [] aus Königswalde;
S [] und
Willy S [] aus Cranzahl;
T [] (Vater) und
Alfred R [] aus Geyer;
Osmar F [] aus Jahnsbach;
K [] aus Sehma;
L [] aus Wiesa.

Daß S [] teilgenommen hat, ist nicht erwiesen worden. Kaldenbach hatte zu der Sitzung alle Ortsgruppenleiter ohne Bekanntgabe einer Tagesordnung eingeladen; die Angeklagten, die teilnahmen, waren aber nur zum Teil Ortsgruppenleiter. Die Sitzung sollte geheim sein und als Wahlversammlung ausgegeben werden, wenn Polizei käme. Für diesen Fall vernichteten die Teilnehmer sofort alles illegale Material, das sie bei sich führten. Der flüchtige L [] eröffnete die Sitzung. Dann sprach K [] . Er gab den Befehl zur Bewaffnung bekannt, den er von der Partei erhalten hatte; er führte aus, daß eine Wendung in der politischen Geschichte bevorstehe, da die akute revolutionäre Krise vorhanden sei; es werde zum physischen Kampf kommen und deshalb solle jeder,

der

der könne, sich bewaffnen. Wer Waffen wolle, solle sich an L [] wenden; der besorge Waffen aus der Tschechoslowakei; der Preis betrage 17 und 25 RM; für die Bewaffnung hätten die Ortsgruppen einzustehen; er gab dann weiter alles bekannt, was ihm auf der Parteisitzung über den Marsch der Nationalsozialisten nach Berlin und seine Verhinderung, über die Herbeiführung von Massenstreiks und die Proklamierung des Generalstreiks noch vor der Wahl sowie von der Überleitung der Streiks in den bewaffneten Aufstand, über die Notwendigkeit der Einheitsfront mit der SPD. sowie darüber gesagt worden war, daß der Kampf nur beginnen dürfe, wenn die Partei die Weisung dazu gäbe; die Weisung würde nur dann ergehen, wenn die großen Industriegebiete im Angriff vorangingen. K [] sprach dann auch noch von der Notwendigkeit, für die Wahl Flugblätter herauszubringen, durch Malkolonnen die Aufforderung zur Bewaffnung in den Straßen anbringen zu lassen, sich in Geheimschrift zu üben, Deckadressen festzulegen und illegale Wohnungen für auswärtige Genossen bereitzuhalten. Daß K [] auch von Handgranaten und Sprengstoff und Aushebung von Waffenlagern der SA. gesprochen hat, ist nicht erwiesen; auch ist es zweifelhaft geblieben, ob er von der Besetzung von Gasanstalten und Elektrizitätswerken gesprochen hat.

Nach K [] sprach der flüchtige L [] in ähnlichem Sinne.

Schließlich sprach noch der ebenfalls flüchtige G [] in einem besonderen Zimmer zu etwa 20 Mann; er hatte aufgefordert, daß aus jeder Gruppe einer zu ihm hereinkommen solle; die Türe zu diesem Zimmer wurde abgesperrt. G [] sprach von der Auskundenschaftung und Beschaffung von Sprengstoff; die Angeklagten sollten sich durch Verwandte und Bekannte aus Sprengstoffvorräten, die sie da oder dort feststellten, etwas beschaffen. G [] gab dann Anweisungen über die Herstellung von Handgranaten aus Büchsen, Eisen splitter, Zündschnüren und Sprengkapseln und forderte dazu auf, im Falle eines nationalsozialistischen Putsches die Bahnhöfe und Postanstalten zu besetzen. Daß er auch von der Verhaftung der Funktionäre des Bürgertums sprach, ist nicht erwiesen worden. G [] fragte dann auch nach Radiobastlern, die Schwarzsender bauen könnten, da das Radio eine wichtige Waffe sei, es soll sich aber niemand gemeldet haben. Am Schlusse sagte G [], wenn die Weisungen über die

die Bewaffnung usw. befolgt würden, werde in 3 - 4 Wochen die rote Fahne über Sowjet-Deutschland wehen. Wer in dem Zimmer bei Grunert war, konnte nicht mehr genau festgestellt werden. Es geben aber folgende Angeklagte zu, G[] gehört zu haben: Osmar F[], Johannes K[], Willy M[], H[], L[].

Zu der Frage, wie die Teilnahme an der Sitzung tatsächlich und rechtlich gewürdigt werden muß, ist zu sagen: Wenn auch einzelne der an der Sitzung in Geyer teilnehmenden Angeklagten erklärt haben, die eine oder andere Ausführung K[] oder G[] nicht gehört zu haben, so muß auf Grund der Hauptverhandlung doch angenommen werden, daß ihnen allen klar war, daß die Partei, insbesondere beim Zustandekommen der Einheitsfront mit der SPD., den revolutionären Kampf um die Macht wagen wollte und daß sich die Kommunisten zu diesem Zwecke Waffen und Sprengstoff beschaffen sollten. Mit diesem Plane waren die Teilnehmer an der Versammlung einverstanden; sie widersprachen den Ausführungen der Redner weder öffentlich noch unter sich. Sie wußten auch, daß die Sitzung geheim und ursprünglich nur für die Ortsgruppenleiter bestimmt war; daß nachträglich auch Vertreter der Ortsgruppenleiter zugelassen wurden, ändert daran nichts. Wie ernst sie die Ausführungen K[] und G[] genommen haben, ergibt sich auch aus ihrem weiteren Verhalten. Diese Erwägungen gelten auch für die späteren noch zu schildernden Sitzungen. Der Einwand, daß die Teilnahme an den Sitzungen den Tatbestand des § 86 StGB. deshalb nicht erfülle, da keine Tagesordnungen mitgeteilt worden seien, schlägt fehl, da die sämtlichen Teilnehmer bei den engen Verhältnissen in den kleinen Orten und Ortsgruppen wußten, daß es sich um Sitzungen ganz besonderer Art handelte, zu denen nicht jeder Beliebige, sondern nur solche Genossen die durch ihre Stellung in der Partei oder persönlich ausgewählt waren, Zutritt hatten. Wie noch zu zeigen sein wird, war eine Sitzung bewacht; zu anderen wurden Parolen ausgegeben; ein Teil der Sitzungen fand in Privatwohnungen statt, so namentlich die bei Mittag, dem am wenigsten Verdächtigen der drei Bewohner des Hauses H[], dessen Wohnung nicht unmittelbar von der Straße zugänglich war. Auf keiner der Sitzungen hat einer der Teilnehmer widersprochen. Sämtliche Sitzungsteilnehmer bis auf T[] (Vater) und M[] haben sich auch noch in anderer Weise hochverräterisch betätigt; das läßt den Rückschluß zu, worum es ihnen bei der Teilnahme an den

Sitzungen

Sitzungen zu tun war. T [] (Vater) und M [] haben nach der Sitzung im Konsumvereinsgebäude noch an drei bzw. zwei weiteren Sitzungen teilgenommen.

Hiernach ist die Feststellung gerechtfertigt, daß die oben aufgeführten Teilnehmer an der Sitzung im Konsumvereinsgebäude in Geyer sich der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 81 Ziffer 2, 86 StGB. (a.F.) schuldig gemacht haben.

Osmar F [] hat einige Tage nach der Sitzung dem G [], den er zu diesem Zwecke ausdrücklich aufsuchte, im Hinblick auf Grunerts Aufforderung, Sprengstoff zu beschaffen, mitgeteilt, daß im Kalkwerk Herold Sprengstoff zu finden sei. Das zeigt, wie ernst er die Aufforderung G [] aufgefaßt hat. Er bedauert heute, daß er diesen Schritt unternommen hat. Sprengstoff wurde im Kalkwerk Herold nicht entwendet. Durch die Mitteilung an G [] hat sich Osmar F [] in Fortsetzung des bereits festgestellten Hochverrats einer weiteren Vorbereitung des Hochverrats schuldig gemacht.

b) Die Besprechung bei dem Angeklagten Johannes K [] in Jöhstadt am 24. Februar 1933.

Am Tage nach der Sitzung in Geyer trafen sich in Jöhstadt in der Wohnung des Johannes K [] folgende Angeklagte: Johannes K [], sein Bruder Curt K [], C [], L [], Alfred B [] und Hermann M [].

Johannes K [], L [] und C [] erstatteten über das, was sie in Geyer gehört hatten, Bericht; C [] hob hervor, daß der Befehl, Waffen zu beschaffen, von der Partei ausgehe. Man einigte sich dahin, daß jeder Waffen beschaffen solle, so wie er könne. Hermann [] will erst zu Ende der Besprechung gekommen sein, er gibt aber zu, daß ihm gesagt wurde, daß in Geyer der Befehl zur Bewaffnung erteilt worden sei; von den übrigen Dingen, die in Geyer besprochen wurden, will er nichts erfahren haben; wenn er später eine Waffe angenommen habe, so sei es deshalb geschehen, weil er mit anderen Genossen bei der Rückkehr von Annaberg einmal beschossen worden sei; er habe die Waffe nur zu seinem Schutz haben wollen. Auch Alfred B [] will bei der Besprechung nur davon gehört haben, daß Waffen beschafft werden sollten; im übrigen sei von den bevorstehenden Wahlen gesprochen worden. Kurt K [] will bei der Besprechung nur teilweise zugegen gewesen sein und von Waffen überhaupt nichts

gehört haben. Seine Einlassung ist aber durchaus unglaubhaft, da ihm sein Bruder in der Voruntersuchung, als er ebenso leugnete, zugeredet hat, er solle doch sagen, wie es gewesen ist, es habe keinen Zweck mehr, zu leugnen.

Am Tage nach der Besprechung begaben sich die Brüder K[], Alfred B[] und L[] nach Weipert in die Tschechoslowakei, um Waffen zu besorgen. Davon wird nachstehend bei der Behandlung der Waffenbeschaffung zu handeln sein.

Der Gang nach Weipert beweist, wie ernst es den Brüdern K[], dem Alfred B[] und dem L[] mit der von der Partei befohlenen Bewaffnung war und in welchem Sinne sie an der Besprechung bei Johannes K[] teilnahmen. Aber auch C[] und Hermann M[] wollten durch die Teilnahme an der Sitzung und ihre Zustimmung zu den Bewaffnungsplänen die hochverräterischen Ziele der KPD. fördern. Sie haben sich deshalb alle durch die Teilnahme an der Sitzung eines Verbrechens nach §§ 81 Ziffer 2, 86 StGB. (a.F.) schuldig gemacht. Die Absicht, sich durch die Waffen zu schützen, tritt hinter der Tatsache zurück, daß die Waffenbeschaffung auf Befehl der Partei und in erster Linie zu dem von der Partei festgelegten hochverräterischen Zwecke erfolgte. Daß muß auch in den weiteren Fällen festgehalten werden, in denen der Einwand, die Waffen seien zum persönlichen Schutz bestimmt gewesen, erhoben wird.

c) Die Besprechung bei dem Angeklagten Willy M[] in Königswalde am 25. oder 26. Februar 1933.

Einen oder zwei Tage nach der Sitzung in Geyer erstattete der nicht angeklagte Johannes Beyer, der an der Sitzung in Geyer teilgenommen hatte, in einer Sitzung der Ortsgruppe Königswalde Bericht über Geyer. Es wurde beschlossen, daß man sich am nächsten Tage bei dem Angeklagten Willy M[] treffen solle. Von den 15 bis 18 Mitgliedern der Ortsgruppe waren aber nur anwesend der genannte B[], sowie Willy M[], Ö[] und K[], die alle an der Sitzung in Geyer teilgenommen hatten. Nach der Darstellung der Angeklagten in der Hauptverhandlung soll die Besprechung sehr harmlos verlaufen sein. Man sei sich einig gewesen, daß man mit dem Gesetz nicht in Konflikt kommen wolle und habe bloß darüber geredet, daß man eine Liste der Sympathisierenden (d.h. der guten Freunde) aufstellen wolle; aber auch dazu sei es nicht gekommen. Über die Einteilung
in

in Fünfergruppen sei auch verhandelt worden, aber man habe sich nicht ausgekannt. Von der Waffenbeschaffung sei nicht die Rede gewesen; man habe sich nur geeinigt, daß man, wenn man angegriffen würde, den Angreifenden die Waffen wegnehmen solle. Diese Ausführungen verdienen keinen Glauben. Wie vorsichtig die Verteidigung Willy M. [] zu würdigen ist, geht daraus hervor, daß er in der Hauptverhandlung bestritt, die Ziele der KPD. zu kennen, obwohl er der Partei seit 1930 angehörte, im Herbst 1933 als kommunistischer Gemeindevertreter gewählt wurde und den „Kämpfer“ austrug. Dazu kommt, daß Ö. [] und Willy M. [] in der Voruntersuchung zugestanden haben, daß eine Liste der Sympathisierenden aufgestellt wurde; nach Ö. [] sollte die Liste dazu dienen, „ein paar Mann zusammenzufassen, wenn es losgehen würde, da man allgemein mit dem Ausbruch politischer Kämpfe gerechnet habe“. Willy M. [] hat sich in der Voruntersuchung zunächst dahin ausgesprochen, daß die Liste dazu dienen sollte, den Marsch nach Berlin zu verhindern, hat aber dann gesagt, die Liste habe nur Abwehrmaßnahmen gedient. Besonders wichtig ist aber, daß K. [] sich im Februar 1933 eine Waffe nebst Munition in Weipert gekauft hat und daß Ö. [] schon längere Zeit eine Waffe besaß; sie brauchten sich also keine Waffe mehr zu beschaffen. Ob Willy M. [] gleichfalls eine Waffe besaß, konnte nicht festgestellt werden. Nach der ganzen Sachlage muß angenommen werden, daß Willy M. [], Ö. [] und K. [], die an der Sitzung in Geyer teilgenommen hatten, auch durch die Sitzung bei Willy M. [] und durch die Aufstellung der Liste der Sympathisierenden die hochverräterischen Bestrebungen der kommunistischen Ortsgruppen im Bezirk Annaberg, die ihnen bekannt waren,

waren, unterstützen wollten. Sie haben sich deshalb eines Verbrechens nach §§ 81 Ziff.2, 86 StGB.(a.F.) schuldig gemacht.

d) Die Besprechung mit Lu□ am 27. Februar 1933 in Wiesa.

Der Angeklagte Lu□ erhielt am 27. Februar 1933 ein Schreiben von Lanzenberger, daß jeder, der eine Waffe wolle, das Geld zu Lanzenberger bringen solle. Das teilte L□ dem nun flüchtigen Lutz mit. Dieser sagte dann am gleichen Tag dem Angeklagten P□, er solle abends in die Nähe der Wohnung des Lu□ kommen und andere Genossen mitbringen.- Abends fanden sich dann an der bezeichneten Stelle ein: L□, P□, Z□, L□, Fritz R□, B□
□ und S□.

Lutz führte nun aus, die Kommunisten müßten sich Waffen besorgen und Geld dafür sammeln. Das Geld solle an Z□ abgegeben und von diesem nach Annaberg gebracht werden. Zimmermann solle das Geld von Schönfeld mitbesorgen. Dann beauftragte er L□, S□ und P□, nach Schönfeld zu gehen und dort dem H□ mitzuteilen, daß alles verfügbare Geld der Ortsgruppen am folgenden Tag nach Wiesa zu Zimmermann gebracht werden solle. Lutz erklärte dabei auch, daß man die Waffen deshalb brauche, weil die Partei zum Aufstand aufrufen werde.

Die Angeklagten geben das zu; S□ und B□ meinen nur, Lutz habe ausdrücklich gesagt, die Waffen sollten mit Privatgeld beschafft werden; von Bedeutung ist das aber nicht. In welcher Weise das Geld für die Waffen gesammelt und weitergegeben wurde, wird nachstehend besonders behandelt werden.

Die Teilnehmer an der Besprechung mit L□ waren mit dessen hochverräterischen Ausführungen einverstanden und haben das Ziel der Bewaffnung durch ihre Zustimmung zu der Aktion sowie teilweise durch die Überbringung von Botschaften gefördert. Sie sind deshalb eines Verbrechens nach §§ 81 Ziff.2, 86 StGB.(a.F.) schuldig.

e)

e) Die Besprechungen bei M [] im Parteiheim in Annaberg am 28. Februar und 1. März 1933.

Am 28. Februar 1933 besprach sich M [] in seiner Wohnung im Parteiheim in Annaberg mit dem Angeklagten M [], E [], A [] und Ludwig H []. Auch der Zeuge Michaelis nahm teil. Nach den jetzigen und früheren Bekundungen von Märtn, Endler, Maurer und Michaelis verlief die Besprechung also: Es wurde zunächst über eine Wahlversammlung und über Flugblätter verhandelt und dann vor Margulies die Frage der Bewaffnung aufgeworfen; er führte aus, die Situation habe sich zugespitzt, die Entscheidung stehe bevor; die Nationalsozialisten planten einen Marsch nach Berlin, der müsse unterbunden werden. Zu diesem Zwecke müsse man vor allen Dingen die Telefonanlagen zerstören. Die Kommunisten müßten sich bewaffnen; für die Waffen dürfe auch Geld aus den Parteikassen entnommen werden. Märtn müsse, wenn er nicht von der Fehme gekennzeichnet werden wolle, Geld aus der „Sportkasse“ hergeben („die Oppo = Kasse locker machen“) und auch die Kassen der „Roten Hilfe“, des „Bundes der Sowjetfreunde“ und der „Volkshilfe“ müßten durch Zahlung der dem Parteiheim geschuldeten Mietbeträge zur Bewaffnung beitragen; L [] sei mit 900 RM in die Tschechoslowakei gefahren, um dort Waffen einzukaufen („rote Taschentücher zu holen“ (Maurer)); M [] habe ihm 50 RM aus der PS = Kasse (Zeitungskasse des „Pöhlberg = Signals“) gegeben; die Annaberger müßten sich schämen, weil sie im Gegensatz zu anderen Ortsgruppen noch nichts für die Bewaffnung getan hätten; E [] regte dann noch an, mit seinem Schwager, dem Büchsenmacher S [] in Weipert, in Verbindung zu treten.

Ludwig H [] will bei der Besprechung (wie immer) nichts von Bedeutung, insbesondere nichts von Waffen gehört haben. In der Voruntersuchung hat er zugegeben, daß M [] zur Bewaffnung aufforderte und daß er (H []) wußte, „ daß die Waffen für die durch den Generalstreik nötigen Aktionen gebraucht werden sollten“.

E [] will seinen Schwager nur im Hinblick auf E [] eigene Waffe erwähnt haben.

M [], der nicht in Geyer war, bestreitet die obige Darstellung und behauptet, daß er weder von K [] noch von L [] etwas über die Bewaffnungsaktion gewußt habe; auch sei ihm nicht bekannt gewesen, daß L [] in die Tschechoslowakei sei,

sei, um Waffen zu holen; daß er dem L [] 50 RM aus der P.S. = Kasse gegeben habe, sei richtig; aber das Geld sei zur Zahlung einer Papierrechnung bestimmt gewesen; er habe mit L [] wie Katze und Hund gelebt; dieser habe sich nichts einreden lassen, so daß es ausgeschlossen sei, daß er, was Erich R [] in der Voruntersuchung behauptet, in der Hauptverhandlung aber nicht aufrechterhalten hat, „ der Hauptdrahtzieher gewesen sei, von dem selbst Lanzenerger Instruktionen bezog“; er habe als Revisor dem L [] die Mittel gesperrt und sich dadurch dessen Haß zugezogen. Bei der Zusammenkunft habe er im Auftrage M [] (das bestreitet M []) für diesen über Geyer gesprochen und bloß gefragt, wer Waffen habe; er könne es auch nahegelegt haben, sich zum Schutze Waffen anzuschaffen; er selbst brauche als kranker Mann keine, da ihm niemand etwas tue; dem M [] habe er nicht mit der Fehme gedroht; auch habe er nichts von der Beschlagnahme der Partekassen, von dem Marsch nach Berlin und von der Zerstörung von Telefonanlagen gesprochen. M [] muß aber auf Grund der Aussagen der Angeklagten M [], M [] und E [] und des Zeugen Michaelis als überführt erachtet werden, so gesprochen zu haben, wie diese sagen. Daß E [], wenn er auf seinen Schwager, den Büchsenmacher in der Tschechoslowakei hinwies, nur an seiner Waffe dachte, ist nicht anzunehmen.

Am nächsten Tage, dem 1. März 1933, trafen sich bei M [] wieder M [], M [] und Michaelis. E [] und Ludwig H [] waren an diesem Tage auf der Sitzung im Felsenschlößchen in Buchholz. Märtn übergab nun, „ da er kein Verräter sein wollte und da ihm gedroht worden war“, im Einverständnis mit dem Kassierer E [] dem M [] 15 RM aus der Kasse des Roten Sportvereins (Oppo =Kasse); er wollte damit die geschuldete Miete decken, wußte aber, daß M [] das Geld für die Waffen haben wollte; es war ihm gleichgültig, was mit dem Geld geschah; M [] nahm nun wider Erwarten das Geld nicht an, sondern schob es M [] mit dem Bemerkten hin, er habe schon zuviel Geld daliegen und könne die 15 RM nicht brauchen. M [] nahm das Geld und verbrauchte es für sich; eine Waffe hat er sich nicht angeschafft. Warum M [] die 15 RM nicht nahm obwohl er sie am Tage zuvor gefordert hatte, konnte nicht aufgeklärt werden; er bringt vor, er habe nicht als Finanzdiktator erscheinen wollen. Daß aus den übrigen oben erwähnten Kassen Beiträge

zur

für die Bewaffnung geleistet wurden, ist nicht erwiesen.

Die hochverräterische Absicht ist dargetan bei M [] durch seine eigenen Ausführungen; bei Ludwig H [] durch seine Aussagen in der Voruntersuchung, bei E [] durch den Hinweis auf seinen Schwager, bei M [] durch die vorherige Teilnahme an der Sitzung in Geyer, bei M [] durch die Hingabe der 15 RM zur Waffenbeschaffung. Die 2 Sitzungen bei M [] waren die einzigen Sitzungen, an denen M [] und M [] teilnahmen.

Die Beteiligung der Angeklagten M [], E [], M [], M [] und Ludwig H [] an der Besprechung vom 28. Februar 1933 und die Beteiligung von M [], M [] und M [] an der Besprechung vom 1. März 1933 ist als Vorbereitung des Hochverrats zu erachten; ebenso die Hingabe der 15 RM durch Wärtn und der 50 RM durch Margulies an Lanzemberger. Beihilfe zu einem Vergehen gegen § 25 des SchußwG. entfällt, da die 15 RM zur Waffenbeschaffung gar nicht verwendet wurden und da es auch bei den 50 RM zweifelhaft ist, ob, von wem und wie sie zur Waffenbeschaffung, die im Ausland erfolgt wäre, verwendet worden sind.

f) Die Sitzung bei dem Angeklagten Erwin S [] in Wiesbaden am 28. Februar 1933.

An der Sitzung nahmen teil Erwin S [], L [], S [] und R [] sowie drei Kommunisten aus Wiesbaden, die nicht angeklagt sind. Die Sitzung hatte L [] angeblich deshalb angesetzt, weil er von Kaldenbach beauftragt gewesen sei, eine Wahlversammlung abzuhalten; Schmid hatte die Teilnehmer eingeladen. L [], der an der Sitzung in Geyer teilgenommen hat, fragte die bei S [] Anwesenden, wer Waffen habe und führte, als sich niemand meldete, aus, daß man sich bewaffnen müsse, da mit der Revolution zu rechnen sei; die Waffen werde L [] besorgen; wenn die Nationalsozialisten nach Berlin marschieren wollten, müsse man sie aufhalten und die wichtigen Gebäude besetzen. Diese Angaben S [], die er in der Voruntersuchung zuerst gemacht und dann teilweise widerrufen hatte, sind von ihm in der Hauptverhandlung als richtig bezeichnet worden; sie wurden in der Voruntersuchung auch von Richter bestätigt, insbesondere, daß L [] sagte, die Waffen würden zu den bevorstehenden politischen Kämpfen gebraucht. S [] will sich an die Ausführungen von Lang nicht mehr entsinnen können, hat aber in der Voruntersuchung zugegeben, daß über die vorstehend aufgeführten Fragen gesprochen wurde. L [] will nur über Gemeindeangelegenheiten und

die

die Wahlen gesprochen, von Waffen aber nichts gesagt haben; der Marsch nach Berlin könne erwähnt worden sein, aber über seine Verhinderung habe er nichts ausgeführt. In der Voruntersuchung hat L [], als ihm die Aussagen von zwei Kommunisten, die an der Sitzung teilgenommen hatten und die Aussagen Richters vorgehalten worden waren, nicht in Abrede gestellt, daß er von der Waffenbeschaffung, von dem Marsch nach Berlin und seiner Verhinderung gesprochen habe; er bestritt nur, gesagt zu haben, daß er die Waffen beschaffen könne. L [] hat auch zugegeben, am 27. Februar 1933 von L [] die Mitteilung erhalten zu haben, daß jeder, der Waffen wolle, das Geld dafür an Lanzenerger schicken solle (vgl. oben unter a , Besprechung mit Lutz). R [] und S [] besaßen damals schon Waffen. L [], S [], S [] und R [], die alle bis auf Schindler der Roten Wehr angehörten, waren sich klar darüber, um was es sich handelte. S [] hat in der Voruntersuchung zugegeben, daß er die Waffe, die er besaß, aufgehoben habe, „ weil es zum Kampf mit dem Faschismus kommen könne“. Trotz seiner Beschränktheit hat er hiernach die Bedeutung der Sitzung (allerdings der einzigen, an der er teilnahm) erkannt. Die Angeklagten sind hiernach überführt, sich über die Bewaffnung zum Zwecke des Aufstands und über die Verhinderung des Marsches nach Berlin besprochen und sich dadurch der Vorbereitung des Hochverrats schuldig gemacht zu haben.

g) Die Sitzung im Felsenschlößchen in Buchholz am 1. März 1933.

An dieser Sitzung nahmen teil: Max L [], E [], Ludwig H [], T [] (Vater), Alfred R [], Osmar F [], L [], Willy S [], K [] und O []

Max L [] ließ auf Veranlassung L [] die Sitzung durch seinen Bruder Kurt L [] sowie durch Bruno L [] und M [] bewachen, damit die Teilnehmer nicht von der Polizei überrascht und ausgehoben werden konnten. Referieren sollte K []. Da er aber nicht erscheinen konnte, bat Ludwig H [] den Alfred R [], über die politische Lage zu sprechen. R [] kam dem Ersuchen nach und führte aus, es drohe das Verbot der Partei; wenn es ausgesprochen werde, müßten die Kassierer die Beiträge weiterhin einheben und abliefern; es sei auch angebracht, die SA = Leute schärfer zu beobachten und jeder solle sich ein Taschentuch (Waffe) beschaffen! Diese Ausführungen R [] sind von Osmar F [] in zwei=
fels=

felsfreier Weise bestätigt; die anderen Teilnehmer wollen fast alle mit Kassenangelegenheiten beschäftigt gewesen sein (die Sitzung war eine Kassierersitzung) und die Äußerung von dem „Taschentuch“ nicht gehört haben. Nach T [] (Vater) hat Alfred R [] auch vom SA = Marsch und vom Generalstreik gesprochen. Alfred R [] will bloß vom drohenden Generalstreik gesprochen haben, hat es aber in der Voruntersuchung selbst als möglich bezeichnet, daß er sich damals auch über die als notwendig erachtete Bewaffnung verbreitet habe.

Max L [] hörte angeblich nichts, da er in der Gaststube saß und die Wachen kontrollierte. Willy S [] will überhaupt nur aus Zufall in die Sitzung gekommen sein und nichts gehört haben da die Sitzung aus war, als er eintraf. Das hat er schon in der Voruntersuchung behauptet. Das Gegenteil ist nicht erwiesen. Die übrigen Teilnehmer, die wußten, daß die Sitzung geheim und durch Wachen gesichert war, sind in dem Bewußtsein zusammengetreten, eine hochverräterische Handlung zu begehen. Da R [] es selbst als möglich zugibt, daß er von der Bewaffnung gesprochen hat und da Osmar F [] es bezeugt, daß R [] von der Bewaffnung sprach, muß ferner angenommen werden, daß auf der Sitzung über die Bewaffnung zum Zwecke des Aufstandes verhandelt worden ist. Die Bedeutung dieser Ausführungen ist den Zuhörern, von denen T [] (Vater), Alfred R [], Osmar F [], L [] und K [] der Sitzung in Geyer, Endler und Haase am Tage zuvor der Sitzung bei M [] beigewohnt hatten und L [] und K [] der Roten Wehr angehörten, klar gewesen. Sie haben sich deshalb der Vorbereitung des Hochverrats schuldig gemacht. Max L [], Kurt L [], M [] und Bruno L [] (sämtlich bei der Roten Wehr) haben sich durch die Bewachung der Sitzung in gleicher Weise verfehlt, auch wenn sie nicht hörten, was gesprochen wurde. Sie handelten mit bedingtem Vorsatz. Bei Willy S [] ist eine strafbare Handlung durch Teilnahme an dieser Sitzung nicht erwiesen.

h) Die Sitzung mit K [] in Buchholz am 2. März 1933.

K [] hatte am 1. März 1933 auf der vorstehend unter g) behandelten Sitzung im Felsenschlößchen in Buchholz nicht erscheinen können, weil er an diesem Tage einer Sitzung der Bezirksleitung in Chemnitz hatte beiwohnen müssen. Hier erhielt er den Auftrag, über den Stand der Bewegung und der Bewaffnung Bericht zu erstatten und mit

mit der SPD. Verbindung zu suchen, um in den Betrieben Streiks auszulösen. Damit er über den in Chemnitz erteilten Auftrag berichten könne, berief Kaldenbach die Instrukteure seines Bezirks auf den 2. März 1933 nach Buchholz. Es erschienen K [], Alfred R [], L [], K [], T [] (Vater), Ludwig H []

K [] sprach über die politische Lage und den Reichstagsbrand, den er als nationalsozialistische Provokation bezeichnete; dann gab er den Auftrag, die Einteilung in Fünfergruppen durchzuführen; dabei will er aber in keiner Weise an wehrpolitische Gesichtspunkte, sondern nur an Kasseninteressen und bessere Erfassung der Mitglieder gedacht haben. Schließlich befaßte sich Kaldenbach mit dem Stand der revolutionären Bewegung und der Bewaffnung; er forderte, daß die in den Ortsgruppen befindlichen Waffen festgestellt würden und daß ausgekundschaftet werde, wie die Stimmung der Arbeiter in den Betrieben sei und ob die Wehrorganisationen schon geeignete Trupps aufgestellt hätten; diese Trupps hätten nach K [] Behauptung in der Hauptverhandlung zunächst nur Bedeutung für die Streiks haben sollen.

K [] gibt zu, daß K [] von der Bewaffnung sprach; auch T [] (Vater) bestätigt es; L [], Alfred R [] und Ludwig H [] wollen von der Bewaffnung nichts gehört haben; Ludwig H [] hat aber in der Voruntersuchung es als möglich bezeichnet, daß K [] so sprach wie er es selbst darstellt. Die Teilnehmer an der Sitzung, die sämtlich bis auf Ludwig H [] schon an der Sitzung in Geyer und einzelne auch an anderen Sitzungen teilgenommen hatten, sind durch die Angaben K [] als überführt zu erachten, daß sie in der Sitzung im Dienste der Aufstandsbewegung mit K [] verhandelt haben. Dadurch sind sie der Vorbereitung des Hochverrats schuldig.

i) Die Sitzung K [] in Schönfeld bei Schmied M [] am 3. März 1933.

K [] bestellte die Instrukteure, mit denen er am 2. März 1933 in Buchholz beisammen war, auf den 3. März 1933 nachmittags in das Haus des Schmiedes M [] in Schönfeld. Er traf aber dort nur L [] und Alfred R []. K [] ließ die Sitzung daraufhin ausfallen und sagte, daß eine Liste der Arbeiter und Bauern aufgestellt werden solle, wenn die Partei verboten werde und es doch noch zur Wahl komme; auch von der Einheitsfront mit den Sozialisten sprach

[]

[] Bei dieser Sachlage wird in Übereinstimmung mit dem Oberreichsanwalt in der Teilnahme an dieser Sitzung eine strafbare Handlung nicht erblickt. Daß Walter L [] (Schwiegersohn des Schmiedes M []), an der Sitzung teilnahm, ist nicht erwiesen.

k) Die Sitzung im Bräustübl in Schönfeld, die wahrscheinlich am Morgen des 3. März 1933 vormittags 10 Uhr stattfand.

An der Sitzung nahmen teil: M [], H [], W [], L [] und L [] sowie zwei kommunistische Gemeindeverordnete aus Neuendorf.

M [] und H [] haben in der Hauptverhandlung behauptet, die Sitzung habe schon am 27. Februar 1933, nicht erst am 3. März 1933, wie in der Voruntersuchung behauptet worden war, stattgefunden. Ob das richtig ist, konnte nicht festgestellt werden, ist auch für die Beurteilung belanglos. Jedenfalls steht soviel fest, daß die Sitzung nach der Sitzung in Geyer war.

Gesprochen hat zunächst L []. Er gab, wie M [] bekundet, bekannt, daß er von Kaldenbach zum Instrukteur für Annaberg=Wiesa=Schönfeld ernannt worden sei und daß die Funktionäre ihm Folge zu leisten hätten. Wenn sich etwas Besonderes ereigne, werde er es mitteilen. Dann verbreitete sich L [] über Gemeindefragen. Während er noch sprach, erschien L []; er war sehr erregt, verbot L [] das Wort und machte den Neuendorfern Vorwürfe, daß sie sich die Einsetzung eines Staatskommissärs hätten gefallen lassen. Dann sagte er: „Ihr müßt Euch mal da oben in Eurem Steinbruch umsehen, da muß doch was liegen!“ Bis auf W [], der davon nichts gehört haben und gleich wieder gegangen sein will, leugnen die Angeklagten nicht, daß sie die Äußerung L [] dahin auffaßten, daß er sie zu Sprengstoffdiebstählen anhalten wollte. W []

[] hätte nach der Angabe H [] gar nicht bei der Sitzung sein sollen; H [] will ihn aber mitgenommen haben. Der Senat ist überzeugt, daß die Sitzung, zu der Lanzenberger besonders erschien, nicht so rasch verlaufen ist, wie die Angeklagten es darstellen und hält alle Angeklagten für überführt, daß sie mit L [] in hochverräterischer Weise über die zur Förderung des Umsturzes zu treffenden Maßnahmen (z.B. Sprengstoffbeschaffung) beraten haben. L [], H [] und L [] waren auf der Sitzung in Geyer und bei anderen Sitzungen beteiligt; ihre hochverräterische Absicht steht fest. Bei W [] ist von Bedeutung, ob die Sitzung am 3. März oder

oder am 27. Februar 1933 stattgefunden hat. Ist das erstere der Fall, dann ist W [] ohne weiteres überführt, da er dann in der Nacht vorher bei H [] auf die Waffen aus der Tschechoslowakei gewartet und das Eintreffen der Waffen beobachtet hatte; aber auch wenn die Sitzung am 27. Februar war, ist W [] durch die Teilnahme an der Sitzung der Vorbereitung des Hochverrats schuldig, da er nach der Überzeugung des Senats von H [] eingeweiht war und durch sein späteres Verhalten am 2. und 3. März 1933 bewies, daß er die Umsturzpläne der Partei billigte.

1) Die Sitzung bei dem Angeklagten M [] am Abend des 3. März 1933 in Schönfeld.

H [], W [] und M [] wohnen in Schönfeld, wie schon festgestellt wurde, im gleichen Hause; H [] im Erdgeschoß, W [] im ersten und M [] im zweiten Stock. Das Haus hat zwei Eingänge: von einer Seite zu H [] und von der anderen höher gelegenen zu W []. Am Nachmittag des 3. März 1933 erschien bei Hunger ein Kurier und sagte, es solle bei ihm eine geheime Sitzung stattfinden. Da H [] durch seine Tätigkeit im Wohlfahrtsausschuß u. a. verhindert war, bat er M [], ein Zimmer zur Verfügung zu stellen. Den W [] ersuchte er, die Ankommenden zu M [] zu führen, an der Sitzung teilzunehmen und ihm über den Verlauf zu berichten. H [] fand dann später doch noch Zeit, der Sitzung kurze Zeit beizuwohnen; wie lange steht nicht fest. W [] hat ihm am nächsten Tag Bericht erstattet.

An der Sitzung haben sich beteiligt: Max L [], L [], W [], T [] (Vater), Alfred R [], Erich R [], K [], H [], außerdem der Zeuge Erich Elster.

Daß Ludwig H [], wie die Anklage annimmt, sich beteiligt hat, kann nicht als erwiesen angesehen werden. Er war zwar im Hause Hungers, hielt sich aber im Zimmer W [] auf, wo er mit Alfred R [] zusammensaß, bis dieser in die Sitzung ging. Den H [] hat keiner in der Sitzung gesehen. Der Grund der Nichtbeteiligung wird darin liegen, daß er als Bezirkskassier die Dinge, die zur Sprache kamen, alle kannte.

Auch M [] war nicht in der Sitzung; er war angeblich beauftragt, auf Kurt L [] zu warten; der sei aber nicht gekommen, obwohl M [] 1 1/2 Std. in der Nähe des Hauses auf ihn gewartet habe. Die Vermutung liegt nahe, daß M [] die Sitzung bewachen sollte;

der

der Beweis dafür ist aber nicht erbracht.

Auf Grund der Aussagen der Angeklagten und des Zeugen Elster, dessen Aussagen wegen einer überstandenen Nervenkrankheit vom Senat mit Vorsicht gewürdigt wurden, ist folgender Sachverhalt als erwiesen anzunehmen:

Max L [] , der von L [] zu der Sitzung abgeordnet war, traf nach dem Abmarsch von Annaberg in Buchholz den Zeugen Elster und begab sich mit ihm nach Schönfeld; er gibt es als möglich zu, daß er sich diesem gegenüber „Viktor Meyer“ genannt hat und behauptet, das sei im Spaß geschehen. L [] hatte dem Max L [] gesagt, auf der Sitzung werde ein Referent über die politische Lage, über die Wahl der fünf besten Leute als Kampfleitung und über den Marsch nach Berlin sprechen. Als Max L [] zu Mittag kam, war kein Referent da; die Teilnehmer an der Sitzung stellten sich erst nach und nach ein.

Max L [] sprach dann als erster über die politische Lage, über die bevorstehenden politischen Kämpfe, vom Marsch der Nationalsozialisten nach Berlin und von der Notwendigkeit seiner Verhinderung durch Zerstörung der Telefon- und anderen Kabelleitungen, durch Aufreißen der Straßen und Hinlegen von Nagelbrettern. (So der Angeklagte W []). Max L [] sprach weiter von der Ausrufung des Generalstreiks für den Fall, daß der Marsch nicht stattfinden würde oder nicht verhindert werden könne. Auch davon sprach Max L [] , daß jetzt die beste oder letzte Möglichkeit sei, den Kampf um die Macht zu wagen. Dann erkundigte er sich, wie es mit der Bewaffnung stehe. Hier muß hervorgehoben werden, daß Max L [] von seinem Bruder Kurt zweifellos wußte, daß in der Nacht vom 2. auf 3. März 1933 Waffen und Sprengstoff aus Weipert gebracht worden waren und daß der Sprengstoff und ein Teil der Waffen bei Hunger in dem gleichen Haus lagerte, in dem die Sitzung stattfand; von Bedeutung ist weiter, daß Max L [] schon am 27. Februar 1933 eine größere Menge Sprengstoff gestohlen hatte. Daß der entscheidende Schlag spätestens am 12. März 1933 geführt werden sollte, will Max L [] nicht gesagt haben.

Erich F [] hat in der Voruntersuchung bekundet, Max L [] habe auch davon gesprochen, daß Sprengstoffe beschafft werden müßten, daß schon Waffen und etwas Sprengstoff da sei und daß kleine Blechbüchsen gesammelt werden sollten, die als Wurfgranaten zur Sprengung von Brücken und verkehrsreichen Straßen benutzt werden sollten.

Diese

Diese Aussagen hat Erich R[] in der Hauptverhandlung mit der Behauptung widerrufen, er habe seine Aussagen in dem Vorverfahren unter dem Drucke der Mißhandlungen und der Schußverletzungen gemacht, die ihm nach der Verhaftung im März 1933 beigebracht worden sind; die Nachwirkung sei so nachhaltig gewesen, daß er auch am 27. Oktober 1933, als er vor dem Untersuchungsrichter die vorstehend aufgeführten Aussagen bestätigte, noch nicht in der Lage gewesen wäre, die Aussagen zu widerrufen. Der ärztliche Sachverständige hat das bei dem selbständigen und energischen Wesen, das Erich R[] habe, als unglaublich bezeichnet.

Der Senat schließt sich dem Gutachten an; er hält aber trotzdem und obwohl auch Kupfer in der Voruntersuchung gesagt hat, Max L[] habe die Herstellung von Handgranaten erläutert, den Beweis, daß Max L[] auch von der Herstellung der Handgranaten und von Sprengungen usw. gesprochen hat, nicht einwandfrei für erbracht, da auch nach Erich R[] und den Aussagen des Zeugen Elster ein anderer von Lutz aufgeforderter Anwesender es gewesen sein soll, der erklärte, wie man aus Blechbüchsen und Flaschen Handgranaten herstellen könne.

T[] (Vater) hat noch bekundet, daß für die Sitzung die Parole „ Pöhlberg = Signal “ ausgegeben war und Max L[] gesagt habe, jede Ortsgruppe solle für den nächsten Sonnabend 5 Mann stellen; die sollten sich auf Weisung bei der Ortsgruppe Wiesa melden. T[] teilte das, was er in der Sitzung gehört hatte, dem politischen Leiter in Geyer mit.

Darüber, ob und von wem in der Sitzung auch darüber gesprochen wurde, daß 2 Zentner Schwarzpulver vorhanden seien, daß man Brücken, Gas = und Elektrizitätswerke sprengen müßte, daß man Petroleumfässer verwenden solle, daß Max H[] den deutschen Kommunisten beistehen werde u. a. m., konnte auf Grund der Hauptverhandlung bei den widersprechenden Aussagen kein sicherer Schluß gewonnen werden. Es kommt darauf auch nicht mehr an, da schon auf Grund der obigen Feststellungen der hochverräterische Charakter der Sitzung genügend erwiesen ist.

Alfred R[] will sich in der Sitzung gegen die Bewaffnungsaktion gewendet haben, da sie ohne die Mehrheit der Arbeiter bei der zwischen der KPD. und SPD. noch immer bestehenden Kluft aussichtslos gewesen sei. Nach seinen Ausführungen in der Voruntersuchung
und

und in der Hauptverhandlung hat er aber nur vor einem überstürzten Handeln gewarnt und geraten, abzuwarten, bis die Einheitsfront hergestellt sei und der Befehl zum Handeln komme. Im übrigen war er mit dem verfolgten Ziel einverstanden. Hier kann schon vorweggenommen werden, daß die Behauptung Alfred R[], er habe die Waffenlisten zurückgezogen, von dem Zeugen Grosche, der das wissen sollte, nicht als richtig bestätigt worden ist.

Auf Grund der vorstehenden Feststellungen sind die angeklagten Teilnehmer an der Sitzung bei M[] außer Ludwig H[] der Vorbereitung des Hochverrats schuldig; H[] hat sich auch dadurch verfehlt, daß er veranlaßt hat, daß das Zimmer M[] für die Sitzung zur Verfügung gestellt wurde; die strafbare Handlung des Mittag besteht darin, daß er trotz Kenntnis aller Umstände das Zimmer für die Sitzung überließ; er war einer von denen, die in der Nacht vom 2. auf 3. März 1933 im Zimmer W[] auf die Waffen aus Weipert, wenn auch nicht bis zum Schlusse, gewartet hatten. Er wußte, daß es sich bei der Sitzung um Hochverrat handelte. Der innere Tatbestand bei Max L[], W[], T[] (Vater), Alfred R[], H[] und K[] liegt nach den bisherigen Feststellungen auf der Hand. Erich R[] gehörte der Roten Wehr an und hat in der Voruntersuchung ausgesagt, daß es allen klar gewesen sei, daß es zu Kämpfen kommen werde und daß die Kommunisten dann versuchen würden, die Macht zu ergreifen.

m) Zusammenfassung:

Durch Teilnahme an den vorstehend geschilderten Besprechungen und Sitzungen, durch Einladung zu Sitzungen, durch Bewachung usw. haben sich folgende Angeklagte eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 81 Ziffer 2, 86 StGB. (a.F.) schuldig gemacht: K[], M[], H[], C[], L[], Johannes K[], Ö[], K[], Willy M[], S[], Willy S[], T[] (Vater), Alfred R[], Osmar F[], K[], L[], Kurt K[], Alfred B[], Hermann M[], P[], Z[], Fritz R[], B[], S[], M[], M[], E[], Ludwig H[], Erwin S[], S[], R[], Max L[], Kurt L[], Bruno L[], M[], W[], M[], Erich R[].

4. Die Herstellung und Verbreitung von Flugblättern. Das Anmalen von Parolen. Die Verwendung von Deckadressen. Aufbewahren kommunistischer Schriften. Alarmbereitschaft.

A. Flugblätter.

K[] hat auf der Sitzung im Konsumvereinsgebäude in Geyer am 23. Februar 1933 auch dazu aufgefordert, illegale Flugblätter zu verbreiten und durch Schmierkolonnen die Parole „ Arbeiter, bewaffnet Euch!“ anmalen zu lassen. Die Aufforderung K[]s wurde befolgt.

a) In der Nacht zum 28. Februar 1933 wurden in Geyer Flugblätter angeklebt, die folgenden Wortlaut hatten: „ Arbeiter, bewaffnet Euch mit Hieb =, Stich = und Schußwaffen!“ Die Wachsmatrize zu dem Flugblatt war kurz vorher dem Angeklagten S[] in Ehrenfriedersdorf durch einen Kurier des Lanzenberger mit dem Auftrage gebracht worden, die Flugblätter herzustellen und dann zu verbreiten. S[] gab die Matrize dem Zeugen Bauarbeiter Bahnemann in Ehrenfriedersdorf; dieser stellte mit dem der Partei gehörenden Vervielfältigungsapparat etwa 50 - 60 Flugblätter her, gab etwa 15 Stck. an S[] und will weitere etwa 15 Stücke dem Arbeiter Vogel zwecks Ablieferung an H[] in Schönfeld ausgehändigt haben; dieser sollte sie weitergeben an Fritz L[] in Wiesa; ein weiterer Teil Flugblätter wurde von Unbekannten mit nach Geyer genommen. Bahnemann und Vogel sind in dem jetzigen Verfahren nicht angeklagt.

H[] und L[] bestreiten Flugblätter erhalten zu haben. Der Beweis des Gegenteils ist nicht erbracht. Dagegen ist S[] der Vorbereitung des Hochverrats schuldig; ihm war die Bedeutung dessen, was er tat, um so mehr bekannt, als er am 9. Juli 1926 wegen Vorbereitung des Hochverrats durch Zersetzungsschriften u. a. mit 2 Jahren Gefängnis bestraft worden ist; die Strafe ist durch Amnestie vom 14. Juli 1928 erlassen und im Strafregister getilgt worden.

b) Nach dem Reichstagsbrand sind in Annaberg Ende Februar oder Anfang März 1933 Flugblätter folgenden Inhalts verbreitet worden:

Gemeiner Nazischwindel!

Räuberhauptmann Hitler entfacht den Bürgerkrieg!

Das Reichstagsgebäude brennt! „ Heil Hitler!“ „ Natürlich ist es ein Kommunist, der es in Brand gesteckt hat“. Einmal heißt er von der Lippe, das andere Mal von der Lübke. Dies zeigt schon den offenen Nazischwindel. Ferner soll selbst nach Angabe des „ Kommunisten“ auch die parlaments = und verfassungstreue SPD. mit drinhängen. Das ganze ist nichts als gemeine Nazi-Pro=

uo=

vokation. Der Zweck ist, durch diese „ große Sache “ mit Waffengewalt gegen die revolutionäre Arbeiterschaft vorgehen zu können.

Hitler hat Angst vor der Wahl !

Er glaubt selbst nicht an seine 51%. Dieser böhmische Räuberhauptmann hat ja die SA und SS. jahre= lang auf Mord, Überfall und Brandstiftung trainiert. Jetzt tritt die Nazikultur in Erscheinung. Die Nazis haben den Reichstag angebrannt, denn nur sie als „Hitler= polizei “ haben ungehindert Zutritt zum Reichstag. Der angebliche Kommunist ist nichts als ein bezahlter Provo= kateur der Nazis.

Die Sucht der Nazis nach Vernichtung zeigt sich im ganzen Reich. In dieser Nacht haben die braunen Mör= der in Annaberg die Scheiben des Volkshauses zertrümmert. In Cunnersdorf haben sie die Sängershalle der SPD. ange= brannt.

Arbeiter seid auf dem Posten!

**Bewaffnet Euch und wehrt Euch gegen die Hitlerbanden.
Der rote Massenselbstschutz muß sofort in allen Betrie= ben und Häuserblocks gebildet werden !**

Kennt keine Gefühlsduselei!

Schlagt die Mordbanden überall!

Auf zum politischen Massenstreik!

Fort mit Faschismus und Reaktion!

Kämpft für den Sozialismus*!

Nach den Aussagen K [] in der Hauptverhandlung muß ange= nommen werden, daß der Text des Flugblatts von L [] herge= stellt wurde; eine Beteiligung des M [], die der Zeuge Michaelis früher annahm, ist nicht erwiesen. M [] übergab aber im Partei= heim dem Leiwolf die Wachsmatrize des Flugblatts; das soll so vor sich gegangen sein, daß M [], als L [] auf das Parteiheim kam, ihm sagte, auf dem Fensterbrett liege etwas für ihn; Leiwolf nahm daraufhin vom Fensterbrett die eingewickelte Wachsmatrize und erhielt von M [] den Auftrag, er solle die Sache von Kurt Breit= feld in Buchholz vervielfältigen lassen. L [] tat das, brachte dann die Flugblätter zu dem Arbeiter Vonend in Annaberg und gab den dort wartenden Flugblattverteilern je etwa 25 Stück, nachdem er von dem

In=

Inhalt Kenntnis genommen und erkannt hatte, daß er „brenzlich“ war. Das hat L [] in der Voruntersuchung ausdrücklich zugegeben und beigelegt, daß der Inhalt ihm vor allem deshalb brenzlich erschienen sei, weil in dem Flugblatt zur Bewaffnung und zum politischen Massenstreik aufgefordert wurde. In der Hauptverhandlung hat L [] bestritten, die Bedeutung des Inhalts erkannt zu haben. Gegenüber dem unzweideutigen Geständnis in der Voruntersuchung kann er damit nicht gehört werden. L [] behielt mehrere Flugblätter, die er zu Hause verbrannt haben will und gab auch dem Zeugen Michaelis 25 Stück; auch diese sollen verbrannt worden sein. L [] behauptet, den Verteilern nichts von der Gefährlichkeit des Flugblattes gesagt zu haben.

Hiernach ist L [] der Vorbereitung des Hochverrats durch Vermittlung der Herstellung des Flugblatts und durch seine Weitergabe zum Zwecke der öffentlichen Verbreitung schuldig; bei M [] ist dagegen nicht erwiesen, daß er bei der Herstellung des Flugblattes und der Matrize tätig war; ebenso nicht, daß er den Inhalt des Flugblatts gekannt hat, als er die Matrize an Leiwolf übergab und ihn beauftragte, die Sache vervielfältigen zu lassen. Es ist immerhin möglich, daß er, wie er behauptet, von der eingewickelten Matrize keine Kenntnis nahm, weil L [] und andere Personen häufig Sachen auf dem Parteihelm abholten; für M [] bestand kein Anlaß, sich stets davon zu vergewissern, was jeder einzelne abholte. Es wurden damals auch Wahlplakate, Einladungen usw. vervielfältigt. Kurt Breittfeld und Vonend sind im jetzigen Verfahren nicht angeklagt.

B) Das Anmalen von Parolen.

Kurz vor der Reichstagswahl im März 1933 sagte in Annaberg der Zeuge Michaelis zu dem Angeklagten Georg N [], es müßten Parolen angemalt werden. N [] und Michaelis besprachen sich dann, wie die Parolen lauten sollten; eine Einigung soll aber nicht zustande gekommen sein. Sie trafen sich aber nachts zur verabredeten Zeit und Michaelis malte, während N [] aufpaßte, Parolen an und zwar an je zwei Stellen: „Arbeiter bewaffnet Euch!“ und „Nieder mit Hitler!“ Der hochverräterische Inhalt dieser Parolen liegt klar zutage. Georg N [] hat in der Voruntersuchung nicht bestritten, daß er wußte, welche Parolen Michaelis anmalte; in der Hauptverhandlung hat er behauptet, daß er erst am nächsten Tag den Wortlaut der Parolen er-

fah-

föhren habe. Das ist angesichts der Aussagen in der Voruntersuchung nicht glaubhaft; aber selbst, wenn es so wäre, würde N [] der Vorbereitung des Hochverrats schuldig sein, da er beim Anmalen aufgepaßt hat und da ihm zweifellos jede Parole recht war, die Michaelis anmalte. Eine Beteiligung des M [] an dem Anmalen ist nicht erwiesen. Michaelis ist nicht angeklagt.

C) Deckadressen.

Die KPD. rechnete schon seit längerer Zeit, insbesondere aber im Februar und März 1933, wie gerichtsbekannt ist und auch Kaldenbach bestätigt hat, mit einem Verbot der Partei und war deshalb bestrebt, sich auf die Illegalität umzustellen. K [] ordnete deshalb im Februar 1933 an, daß der schriftliche Verkehr mit den Ortsgruppen unter Deckadressen erfolgen solle und bat E [], die Adresse seiner Mutter hierfür zur Verfügung zu stellen. E [] war nach anfänglichem Widerstreben einverstanden. Diese Adresse der Mutter E [] soll die einzige Deckadresse gewesen sein, die K []

[] erhielt. E [] empfing bis zu seiner Festnahme etwa sechs Briefe unter dieser Deckadresse; er sollte die Briefe an K [] weitergeben, händigte sie aber dem M [] aus, weil K [] nicht da war. Den letzten Brief öffnete E [] aus Neugierde; in ihm schlug die Bezirksleitung vor, eine Sitzung anzuberaumen, in der die Einheitsfront zwischen SPD. und KPD. gebildet werden sollte. M [] bestreitet, von Endler sechs Briefe erhalten zu haben; er will nur drei erhalten haben, darunter den offenen; er habe die Briefe weitergegeben, ohne von ihrem Inhalt und der Deckadresse etwas zu wissen. Dieses Vorbringen ist nicht glaubhaft, denn M [] sah doch, daß die Briefe an die Adresse von Endlers Mutter gerichtet waren; trotzdem wurden sie aber an Kaldenbach abgegeben. Es liegt auf der Hand, daß M [], der, wie K [] bezeugt, von allen Kommunisten in Annaberg theoretisch am besten unterrichtet war, die Bedeutung des von ihm unterstützten Deckadressen=Briefwechsels erkannt hat. Ebenso waren sich E [] und K [] über die Bedeutung des Briefwechsels im klaren. Alle drei haben sich deshalb der Vorbereitung des Hochverrats schuldig gemacht.

D) Die Sicherstellung der kommunistischen Bibliothek der Ortsgruppe Schönfeld durch Hunger.

H [] wurde am 9. März 1933 von der SA festgenommen und am nächsten Tage wieder freigelassen. Diesen Tag benutzte er dazu, um

das

das gesamte schriftliche Material der Ortsgruppe Schönfeld und einiges ihm selbst gehörendes dadurch sicherzustellen, daß er es in der Holzkammer der im gleichen Hause wohnenden Witwe L[] versteckte. Dort wurde es erst am 6. Dezember 1933 bei einer Haussuchung gefunden. Das Material umfaßt kommunistische Druckschriften, Rundschreiben, Sammelisten, Lieferscheine, Wahlplakate usw. Unter den Druckschriften befinden sich die der Unbrauchbarmachung unterliegenden Broschüren: „ Der bewaffnete Aufstand von A. Neuberg“ und „ Im Kampfe gegen die faschistische Diktatur von Ernst Thälmann “! Auch eine militärische Dienstvorschrift: „ Anhang zur Dienstanweisung für Bagagen, Munitionskolonnen und Trains“ befand sich unter dem beschlagnahmten Material. Die Druckschriften sind teils zum Verkauf bestimmt gewesen, teils wurden sie von der Ortsgruppe als Schulungsmaterial aufgehoben; jeder, der Interesse hatte, sich mit kommunistischer Literatur zu befassen, konnte aus dieser Bibliothek der Ortsgruppe Material bekommen. Die Wahlplakate, Sammelisten, Rundschreiben usw. sind Hunger in seiner Eigenschaft als Ortsgruppenleiter zugegangen. Als solcher kontrollierte er auch die Geschäfte des Literaturobmanns Rockstroh; teilweise führte er sie sogar selbst.

H[] hat das gesamte Material dem Zugriff der Polizei entziehen und für die Partei sicherstellen wollen, damit die Kommunisten, wenn sie wieder Gelegenheit fanden, sich zu betätigen, nicht ohne Druckschriften und ohne das den Zusammenhang mit früher herstellende schriftliche Parteimaterial dastünden; er hat damit dem Zusammenhalt und dem Wiederaufbau der am 9. März 1933 schon als illegal zu erachtenden KPD. vorgearbeitet und sich damit der Vorbereitung des Hochverrats schuldig gemacht. Das gesamte Material war gemäß §§ 86a StGB. (alte und neue Fassung ist gleichlautend), 40 StGB. einzuziehen.

E) Alarmbereitschaft.

K[] hatte auf der Sitzung in Geyer auch dazu aufgefordert, daß sich die Genossen in der Wahlnacht vom 5. auf 6. März 1933 zur Entgegennahme von Befehlen bereithalten sollten. Tatsächlich ist nun in Jöhstadt, in Ehrenfriedersdorf, in Schönfeld und in Wiesa in dieser Nacht eine Reihe der Angeklagten, zum Teil bewaffnet, an vorher bestimmten Orten, zusammengekommen. Gegenüber der Anklage, die darin eine hochverräterische Handlung erblickte, wurde in der Hauptverhandlung geltend gemacht, daß man sich bloß

des=

deshalb getroffen habe, um das Wahlresultat, auf das alle im höchsten Maß gespannt waren, noch in der Nacht zu hören. Dieses Vorbringen wurde nicht widerlegt. In Übereinstimmung mit dem Oberreichsanwalt wird deshalb in dem Verhalten der Angeklagten eine strafbare Handlung nicht erblickt.

5. Die Beschaffung von Geld für Waffen.

Geld für Waffen ist in folgenden Fällen zur Verfügung gestellt worden.

a) In Schönfeld sagten am 28. Februar 1933 abends die Angeklagten L [], S [] und P [] im Auftrage von L [] dem Angeklagten H [], daß das Geld für Waffen bis zum nächsten Tag 9 Uhr zu Zimmermann nach Wiesa gebracht werden solle. Hunger beriet dann mit W [], W [] L [], S [] und G [] die Geldfrage mit dem Erfolg, daß Hunger aus der Konsumvereinskasse 100 RM vorschob, die am nächsten Tag (1. März) S [] dem Zimmermann überbrachte, der sie dem flüchtigen Niklas übergab. Die 100 RM wurden dadurch ausgeglichen, daß Rockstroh aus der „Rot Sportkasse“ 60 RM und aus der Literaturkasse 15 RM, G [] 10 RM aus der Parteikasse und Hunger 15 RM aus der Privatkasse beisteuerte.

b) In Wiesa gaben zu den Waffen: L [] 20 RM und 30 RM (von Verwandten), Z [] aus eigenen Mitteln und aus der Kasse der Volkshilfe je 15 RM, Fritz R [], Wd [], H [], B [] (durch Stock) je 10 RM, zusammen 120 RM, die Z [] und L [] zusammen mit den 100 RM des H [] dem flüchtigen Niklas nach Annaberg brachten.

c) In Schönbrunn sammelte Willy H [] auf Veranlassung des von G [] beauftragten Bruno N [] Geld für die Waffen; Willy H [] gab 25 RM, Bruno N [] 92 RM (die von den Angeklagten S [] und Oswin L [] sowie einem gewissen K [] und einem gewissen Sd [] stammten); Albert M [] gab 29 RM, die Parteikasse 14 RM.

Diese 160 RM sind von Willy H [] am 27. Februar 1933 dem flüchtigen G [] übergeben worden.

d) In Ehrenfriedersdorf gab Rudolf F [] auf Veranlassung Sd [] 10 RM für Waffen. Sd [] hatte von N [] den Auftrag, daß die Ortsgruppen sich bewaffnen sollten und versuchte, Geld zu sammeln. Er erhielt aber nur die 10 RM des Fröhner.

e) In Sehma einigten sich die Angeklagten K [], Willy B [], Fabian und Paul R [] dahin, daß aus der Kasse für das neue Parteihaus und aus der Parteikasse Geld für die Waffen bereitgestellt werde. Ob es 79 RM oder 99 RM waren, ist nicht geklärt. K [] übergab das

Geld

Geld am 28. Februar 1933 dem Lanzenberger in Annaberg.

f) Wie schon festgestellt wurde, hat M [] dem L [] 50 RM aus der „Pöhlberg = Signal“-Kasse überlassen. Ludwig H [] hat dem Kurt L [], wie noch festzustellen sein wird, 3 RM für den ersten Gang nach Weipert gegeben. M [] und H [] wußten, wozu die Beträge bestimmt waren. (Vgl. oben Ziffer II, 3, e und unten Ziffer II, 6, B, a).

g) L [] verschaffte Ende Februar 1933 für den Ankauf von Waffen von einem gewissen Metzsig 100 RM und gab sie dem Johannes K [], der dann in W [] Waffen davon kaufte. L [] hatte sich von dem Metzsig auch im Januar 1933 Geld für den Ankauf einer Waffe geben lassen.

h) Oswin L [] gab einem gewissen L [] 15 RM und erhielt dann von S [] eine Waffe. Hiernach sind für die Waffen, die aus Weipert geholt wurden, in den oben festgestellten Orten mindestens 529 RM aufgebracht worden; was in den anderen Orten z. B. in Annaberg, Geyer usw., zusammenkam, steht nicht fest. Jedenfalls ist es durchaus möglich, daß L [], wie M [] sagte, mit 900 RM in die Tschechoslowakei gegangen sei, um Waffen zu holen.

Durch die Bereitstellung, Beschaffung und Ablieferung des Geldes für die Waffen haben sich die unter a) bis h) genannten Angeklagten der Vorbereitung des Hochverrats schuldig gemacht. Als Beihilfe zu einem Vergehen nach § 25 SchußwG. oder als in Mittäterschaft verübtes solches Vergehen ist die Tat nicht angesehen worden, weil die Angeklagten das Geld hingaben, ohne eine sichere Vorstellung davon zu haben, wer nun die Waffen kaufen werde und wann und wo sie gekauft werden; es ist auch nicht geklärt, ob das von den Angeklagten gelieferte Geld wirklich zu dem Waffenkauf oder schließlich doch zu anderen Parteizwecken verwendet wurde; dazu kommt, daß die Waffen im Ausland gekauft wurden. Der Senat hat deshalb in der Geldhingabe nur eine Vorbereitung des Hochverrats, aber kein Vergehen gegen das Waffengesetz erblickt. Der innere Tatbestand des Hochverrats liegt bei der Geldsammlung für eine Massenwaffenbeschaffung, die, wie die Angeklagten wußten, auf einen Befehl der Partei zurückging, bei sämtlichen Angeklagten klar zutage.

6. Die Waffen = und Sprengstoffbeschaffung aus der Tschechoslo=
wakei Anfang März 1933 sowie der weitere Waffenbesitz usw, der bei
den Transporten beteiligten Angeklagten.

Es kommen hier im ganzen drei Waffentransporte aus Weipert in der Tschechoslowakei in Frage; bei zweien davon wurde Sprengstoff mit eingeführt. Für alle Straftaten kann hier zusammenfassend festgestellt werden, daß in allen Fällen die im § 10 des SchußwaffenG. vorgesehenen Waffen = und Munitionserwerbsscheine, die im § 15 a. a. O. vorgesehenen Waffenscheine, die im § 22 a. a. O. zur Einfuhr nötigen Erwerbsscheine, die im § 23 a. a. O. vorgesehene Genehmigung zum Besitz eines Waffen = und Munitionslagers nicht vorlagen.

A. Der erste Transport Ende Februar 1933.

Wie oben unter Ziffer 3 b) ausgeführt ist, fand am Tage nach der Sitzung in Geyer, also am 24. Februar 1933, in der Wohnung des Angeklagten Johannes K[] in Jöhstadt eine Sitzung wegen der Bewaffnung statt. Den Tag darauf begaben sich Johannes und Kurt Kd[] mit L[] und Alfred B[] nach Weipert, kauften dort bei dem Waffenhändler Gahlert von den 100 RM, die L[] von einem gewissen Metzsig besorgt hatte, 2 Trommelrevolver und 2 Brownings sowie für jede Waffe etwa 20 Patronen und brachten Waffen und Munition nach Jöhstadt zurück; unterwegs führte jeder eine Waffe. Die zwei Brownings erhielten die Brüder K[], die zwei Trommelrevolver gaben sie am nächsten Tage an die Angeklagten C[] und Hermann M[] ab. Alle vier versteckten die Waffen; sie sind später gefunden worden.

L[] und Alfred B[] erhielten, obwohl sie die Waffen mitholten, keine Waffen. Denn L[] hatte sich schon Anfang Januar 1933 eine Waltherpistole nebst 25 Patronen in Weipert gekauft. Nach seinem Geständnis führte er diese Waffe häufig außerhalb der Wohnung. Alfred B[] besaß einen alten Trommelrevolver; den nahm er nach Weipert mit, angeblich um Platzpatronen dafür zu kaufen; früher hatte er gesagt, um die Waffe reparieren zu lassen. Er will die Waffe als wertlos in Weipert zurückgelassen haben. Alfred B[] hatte ferner kurz vor Weihnachten 1932 von Kurt Kd[] einen Trommelrevolver gekauft und ihn im Februar 1933 an einen gewissen Siebert wieder weiter verkauft.

Johannes K[] gibt zu, daß die Waffen aus den in Geyer bekanntgegebenen Gründen angeschafft worden sind; aber auch der Ge=
sichtspunkt des Schutzes habe eine Rolle gespielt. In der Vorunter=

suchung hat er gesagt, daß er im Falle des Umsturzes bewaffnet sein wollte. Die übrigen Angeklagten wollen die Waffen zu ihrem Schutze gekauft haben. Dieser Einwand ist in der Hauptverhandlung von vielen Angeklagten erhoben worden, darunter solchen, die sich darauf in der Voruntersuchung nicht berufen hatten; zu letzteren gehören auch C [] („ die Waffen wurden auf Veranlassung der Partei angeschafft“), L [] („ die Waffen sollten zu dem Zweck sein, den die Redner in Geyer genannt hatten“); Alfred B [] „ Ich dachte die Bewaffnung geschieht zur Machtergreifung“; später eingeschränkt). Kurt K [] und Hermann M [] haben in der Voruntersuchung behauptet, sie seien in die politische Lage nicht eingeweiht gewesen; Hermann M [] will den Revolver nur genommen haben, um nicht als Feigling zu erscheinen; er habe ihn sofort nach dem Empfang entzweigeschlagen; diese letzte- re Behauptung ist nicht glaubhaft, da M [] nach dem Zeugnis von Johannes K [] und von L [] ausdrücklich gesagt hatte, daß er eine Waffe wolle. Die Waffe befindet sich nicht bei Gericht; wenn sie zerschlagen war, ist es nach der Überzeugung des Senats nachträg- lich geschehen.

Zu dem Einwand, daß die Waffen nur zum Schutze angeschafft wor- den seien, ist hier, zugleich auch für die späteren Fälle, in denen der Einwand gebracht wird, in Ergänzung des bereits auf S. 65 Ausge- führten zu sagen: Soweit der Einwand im Gegensatz zu den Aussagen in der Voruntersuchung geltend gemacht wird, ist er ohne weiteres ungläubhaft. Soweit der Einwand schon früher gebracht wurde, muß er als widerlegt bei denjenigen Angeklagten angesehen werden, die durch Teilnahme an Sitzungen, durch die Zugehörigkeit zur Roten Wehr, durch Hergeben und Sammeln von Geld für die Waffen, durch Warten auf Waffen transporte usw. ihre Kenntnis davon bewiesen haben, daß die Kommunisten sich auf Parteibefehl bewaffnen sollten. Der Gedanke, eine Waffe zum Schutz zu haben, mag bei ihnen mitgespielt haben; das wird in den gel- tend gemachten Fällen als wahr unterstellt; aber die Absicht, die Waffe im Auftrage der Partei zu beschaffen und im Falle des Aufstan- des zu benutzen, war der ausschlaggebende; der Schutzgedanke ging nur nebenher. Das ist selbst bei denjenigen Angeklagten anzunehmen, die wie S [], Rudolf F [], H [], M [], Willy B [], H [] M [] und W [] bedroht oder mißhandelt worden sind oder sich bedroht fühlten. Schließlich kommt noch in Betracht, daß die Waffen fast aus- nahmslos versteckt worden sind. Sie konnten also zum Schutze gar nicht

nicht zur Hand sein. Es liegt deshalb die Annahme nahe, daß sie erst hervorgeholt werden sollten, wenn die revolutionären Kämpfe ausbrachen

Hinsichtlich der Angeklagten Johannes K[], Kurt K[], Lorenz, Alfred B[], Clauß und Hermann M[] sieht der Senat auf Grund ihrer Aussagen in der Voruntersuchung, auf Grund der bei Johannes K[] stattgefundenen Sitzung, an der alle 6 Angeklagten teilgenommen haben und in der über die Sitzung in Geyer berichtet wurde (an dieser haben Johannes K[], C[] und L[] teilgenommen), als erwiesen an, daß sie bei dem Einführen der Waffen aus Weipert und dem übrigen Waffenerwerb und Waffenbesitz und bei der Waffenaufbewahrung in hochverräterischer Absicht gehandelt haben. Sie sind deshalb alle der Vorbereitung des Hochverrats schuldig. In Tateinheit stehen damit ihre Verfehlungen gegen das Schußwaffengesetz, die wie bei den anderen Angeklagten am Schlusse zusammenfassend rechtlich gewürdigt werden.

In der Hauptverhandlung ist eine Bescheinigung des Gendarmerie-Hauptwachtmeisters Enders in Jöhstadt vom 15. März 1933 vorgelegt worden, in der bestätigt wird, daß die Brüder K[] und L[] ihre Schußwaffen freiwillig abgeliefert haben und deshalb weder eine Strafe noch sonstige Nachteile zu gewärtigen hätten. Im Zusammenhang damit wurde die Behauptung aufgestellt, es sei in einer öffentlichen Bekanntmachung, von der aber nicht gesagt werden konnte, wann und von wem sie ergangen ist, Straffreiheit zugesichert worden, wenn die Waffen freiwillig abgeliefert werden. Durch den hierzu vernommenen Zeugen Bürgermeister Dr. Krug in Annaberg wurde festgestellt, daß eine solche Bekanntmachung nicht ergangen ist. Im Annaberger Wochenblatt vom 9. März 1933 erschien eine Bekanntmachung des Sturmbannführers Wüster als kommissarischer Amtshauptmann, daß die SPD.- und KPD.-Angehörigen sofort ihre Waffen abzuliefern hätten, widrigenfalls sie nach Ablauf von 24 Stunden standrechtlich erschossen würden. Es erging dann am 14. März 1933 noch eine Bekanntmachung des Reichskommissars für das Land Sachsen, in der neuerdings unter Strafdrohung zur Waffenablieferung aufgefordert, aber Straffreiheit nicht in Aussicht gestellt wurde. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde am 16. März 1933 von der Amtshauptmannschaft im Annaberger Wochenblatt mitgeteilt. Weitere Bekanntmachungen sind nicht ergangen. Es ist also verfehlt, sich auf eine in Aussicht gestellte Straffreiheit zu berufen, ganz abgesehen davon, daß durch eine solche Bekanntmachung von

Lan=

Landesbehörden Straffreiheit für bereits begangene Verstöße gegen das Reichsrecht gar nicht gewährt werden kann.

B. Die Einfuhr von Waffen und Sprengstoff aus der Tschechoslowakei am 2. März 1933. Verbringen zu Schaarschmidt und H[]r. Verbleib und Verteilung der Waffen. Weitere Waffenvergehen beteiligter Angeklagter.

a) Vergeblicher Gang am 1. März 1933.

Nachdem K[] auf der Sitzung in Geyer den Parteibefehl zur Bewaffnung bekanntgegeben hatte, beauftragte L[] am 1. März 1933 auf der Sitzung im Felsenschlößchen in Buchholz den Max L[], Waffen aus der Tschechoslowakei abzuholen. Max L[] will sich geweigert haben, aber L[] habe es ihm zur Pflicht gemacht. Auf dem Heimweg teilte Max L[] das seinem Bruder Kurt mit und dieser erbot sich, die Sache in die Hand zu nehmen; er hatte übrigens einige Tage zuvor im Parteiheim Annaberg schon selbst mit L[] über die Waffenabholung gesprochen. Nach seiner Darstellung erhielt er am 1. März 1933 von seinem Bruder auch einen Brief des Lanzenerger, in dem er den Befehl erhielt, am 1. März 1933 abends zu einer bestimmten Stunde sich mit mehreren Burschen am Bahnhof Weipert (Grenzbahnhof der Tschechoslowakei) einzufinden.

Kurt L[] ließ sich von Ludwig H[] 3 RM geben (angeblich ohne zu sagen, daß das Geld für den Waffentransport war) und begab sich am 1. März 1933 abends mit Otto R[], M[], N[] und Bruno L[] nach Weipert, wo sie ungefähr 1/2 10 Uhr eintrafen. Kurt L[] konnte aber L[] nicht finden; sie kehrten deshalb alle unverrichteter Sache wieder nach Annaberg zurück. Daß Waffen für den bevorstehenden Umsturz geholt werden sollten, will Kurt L[] nur dem Bruno L[] gesagt haben, da dieser ein Versteck besorgen sollte und dem L[] verschwiegen erschien. In Übereinstimmung damit bestreiten Otto R[], M[] und N[], den Zweck des nächtlichen Marsches gekannt zu haben. Das ist aber um so unglaubhafter, als in der Voruntersuchung alle zugegeben haben, daß sie den Zweck kennen; die Kenntnis des Zweckes ist deshalb als erwiesen anzusehen. Der Gang nach Weipert ist deshalb bei allen Teilnehmern, obwohl er umsonst war, eine hochverräterische Vorbereitungshandlung.

b) Waffentransport am 2. März 1933.

Am nächsten Tag, den 2. März 1933, kam ein Kurrier des Lanzenerger, der dem Kurt L[] ausrichtete, er solle am gleichen Abend mit mehr

mehr Genossen als das erste Mal nach Weipert kommen. Kurt L [] begab sich daraufhin abends mit Otto R [], M [], N [], Bruno L [], K [] und F [] zum zweiten Mal nach Weipert. Alle Teilnehmer außer K [] gehörten zur Roten Wehr. Nach dreistündigem Marsch kamen sie gegen 1/2 11 Uhr dort an. In der Gastwirtschaft zum Erzgebirgischen Hof gesellte sich ein Mann zu ihnen und führte sie dann 3 - 4 km weit zu einer Scheune. Sie traten im Dunkel ein. Nach einiger Zeit kam Lanzenerger, leuchtete mit einer Taschenlampe ihre Gesichter ab und übergab ihnen dann aus einer Kiste Waffen. Es erhielten:

Kurt L []: 1 Parabellum = und 2 andere Pistolen für Annaberg;

Otto R []: 5 Pistolen für Schönbrunn;

M []: 3 Pistolen für Sehma;

Bruno L []: 5 Pistolen für Schönfeld;

K []: 3 Pistolen für Ehrenfriedersdorf;

F []: 4 Pistolen für Ehrenfriedersdorf;

N []: 4 Pistolen für Annaberg.

Jeder der Genannten erhielt dann noch Munition und zwar etwa 50 Stück für jede Waffe, so daß sie im ganzen 27 Pistolen und etwa 1350 Patronen hatten. N [] erhielt außerdem von L [] 1 Päckchen Sprengstoff (Sprengpatronen) für Annaberg. Kurt L [], der von L [] eingeweiht war, sagte dem N [], daß in dem Päckchen Sprengstoff sei.

Als die Waffen und der Sprengstoff verteilt waren, ließ L [] [] von unbekanntem Personen je 1 Waffe laden und ordnete an, daß die Angeklagten die Waffe auf dem Rückweg führten und von ihr rücksichtslos Gebrauch machen sollten, wenn sich ihnen jemand in den Weg stelle. Daß Kurt L [] den Befehl wiederholte, ist nicht erwiesen.

Die Waffen und der Sprengstoff sollte nach Ehrenfriedersdorf in das Gasthaus Sommerfrische zu Schaarschmidt gebracht werden.

Auf dem Rückweg kamen die Angeklagten hinter Königswalde auseinander; da ihnen SA = Leute folgten und da sie bei der Brücke mit einem Scheinwerfer beleuchtet wurden, wollten sie in den Schatten laufen und verloren sich. Kurt L [] traf schließlich mit Otto R [] und K [] zusammen und begab sich mit diesen nach Ehrenfriedersdorf, wo sie morgens gegen 5 Uhr ankamen. Schaarschmidt ließ sie dann auf die Parole „ Preisskat “ herein und sie übergaben die Waffen dem N [], der in dieser Nacht bei Schaarschmidt schlief. Bei dem Gasthaus Sommerfrische hatten am 2. März 1933 abends etwa bis 1 Uhr folgen

de

de Personen auf die Waffen vergeblich gewartet: Stopp, der mittags von H[] zu S[] geschickt und von diesem beauftragt worden war, an der Sommerfrische auf die Waffen zu warten; S[] [], Willy H[], N[] und Bruno M[].

N[] und S[] versteckten die Waffen und die Munition, die Kurt L[], Otto R[] und K[] übergeben hatten (es waren 11 Pistolen und etwa 550 Patronen, also ein Waffen = und ein Munitionslager nach § 23 Abs.2 SchußWG.) in einem Sacke unter Reisig im Wald. Am 3. März 1933 brachte auch F[] seine 4 Pistolen und etwa 200 Patronen zu S[], so daß dieser nun 15 Pistolen und etwa 750 Patronen hatte. F[] war nach der Trennung hinter Königswalde nach Annaberg gelaufen und dann von Kurt L[] beauftragt worden, die Waffen zu S[] zu bringen; die Waffen kamen zu den anderen.

M[], Bruno I[] und N[] waren hinter Königswalde nach Schönfeld abgebogen. Sie trafen dort gegen 3 Uhr ein und gaben ihre Waffen (12 Pistolen und etwa 600 Patronen , also gleichfalls ein Waffen = und Munitionslager nach § 23 Abs.2 SchußWG.) sowie den Sprengstoff des N[] bei H[] ab. Bei H[] trafen sie außer diesem selbst die Angeklagten W[], S[], Wd[] L[] und R[], die auf die Waffen gewartet hatten. H[] hatte ihnen gesagt, daß Waffen kämen; sie warteten im dunklen Zimmer, da sie glaubten, das Haus werde von Nationalsozialisten bewacht. Außerdem hatten auf die Waffen auch die Angeklagten G[] und M[] gewartet, diese waren aber schon um Mitternacht weggegangen. Als N[] dem Hu[] das Päckchen Sprengstoff übergab, sagte er diesem, daß es Sprengstoff sei. Die Waffen und die Päckchen wurden mit einer Taschenlampe besichtigt und dann von H[] in einem Sack im Keller versteckt. Gegen 1/2 7 Uhr trafen bei H[] auch Kurt L[], Otto R[] und K[] ein.

c) Der vorstehend geschilderte Sachverhalt ist unbestritten. Es steht sonach zunächst fest, daß die Teilnehmer an dem Waffentransport vom 2. März 1933 gewußt haben, daß sie unberechtigt ein Waffen= und Munitionslager (§ 23 Abs.2 SchußWG.) gemeinsam einführen, dabei Waffen führen und anderen überlassen; ebenso ist erwiesen, daß Schaarschmidt und Hunger die Lager unberechtigt erwarben. Ferner ist auf Grund der Hauptverhandlung als erwiesen anzusehen, daß die Angeklagten, die am 2. März 1933 abends bei der Sommerfrische und

am 2. März 1933 bei H [] gewartet haben, das getan haben, um auf Waffen zu warten und sie gemeinsam für die Partei in Empfang zu nehmen, zum mindesten soweit, als die Waffen für ihre eigene Ortsgruppen bestimmt waren. Das ergibt sich schon daraus, daß ein anderer vernünftiger Grund für das ungewöhnlich lange Warten gar nicht angenommen werden kann; es ist auch von den Wartenden nicht ernstlich bestritten; den am 2. März Wartenden hat es H [] auch noch ausdrücklich gesagt, daß Waffen kommen; hiernach haben W [], S [], Walter L [] und R [] die Waffen und die Munition gemeinsam mit den anderen erworben, sowie ein Waffen- und Munitionslager gemeinsam besessen und sich dadurch zugleich des Hochverrats schuldig gemacht; die übrigen Wartenden sind der Vorbereitung des Hochverrats schuldig, auch wenn ihr Warten vergeblich war.

Über den Sprengstoff ist folgendes zu sagen:

Es ist unbestritten, daß Kurt L [], Otto R [], N [] und H [] wußten, daß sich bei den Waffen auch Sprengstoff befand und daß der Sprengstoff ebenso wie die Waffen für den Umsturz bestimmt waren. Auch bei K [] muß die Kenntnis als erwiesen angenommen werden, denn er hat sie bei der polizeilichen Vernehmung selbst eingestanden und dieses Geständnis bei der richterlichen Vernehmung wiederholt; der Widerruf vor dem Untersuchungsrichter kommt demgegenüber nicht in Betracht, da nicht anzunehmen ist, daß sich jemand eines so schweren Verbrechens selbst beschuldigt, während der Widerruf nach längerer Überlegung der Folgen des Geständnisses begreiflich ist und naheliegt.

Aus dem vorstehend geschilderten Sachverhalt ergibt sich, daß die insoweit Beteiligten sich auch bewußt waren, daß sie durch die Waffen- und Sprengstoffzufuhr, durch die Überlassung und Annahme der Waffen und des Sprengstoffs, durch das Warten auf die Waffen sich der Vorbereitung des Hochverrats schuldig machten. Alle Teilnehmer am Transport waren bis auf K [] Mitglieder der Roten Wehr und waren sich nach den vorausgegangenen Sitzungen und der ganzen politischen Situation darüber klar, daß die Waffen- und Sprengstoffbeschaffung der Vorbereitung des Hochverrats diene.

Zweifelhaft dagegen ist, ob außer Kurt L [], Otto R [], N [] und K [] die übrigen Teilnehmer am Transport vom 2. März 1933 und die bei der Sommerfrische und bei Hunger Wartenden etwas davon gewußt haben, daß auch Sprengstoff eingeführt werden sollte.

Die

Die Wartenden bei der Sommerfrische scheiden ohne weiteres aus, da Sprengstoff zu Schaarschmidt gar nicht kam, auch kein Beweis erbracht ist, daß sie Sprengstoff erwarteten. Auch den bei Hunger am 2. März Wartenden ist nicht nachgewiesen, daß sie Sprengstoff erwartet haben; ihnen war nur gesagt worden, es kämen Waffen. Ein Beweis dafür, daß sie bei und nach der Ankunft, soweit sie außer M [] und G [] noch da waren, erfahren haben, daß auch Sprengstoff gebracht worden sei, ist auf Grund der Hauptverhandlung nicht als erbracht anzusehen. Der Verdacht, daß sie nach der Ankunft des Sprengstoffs davon erfahren haben, liegt allerdings vor. Denn die Waffen und die Päckchen (eine größere Anzahl Fäckchen Munition und 1 Päckchen Sprengstoff) sind mit der Taschenlampe besichtigt worden; Hunger hat sie dann in den Rucksack gepackt; es ist auch gefragt worden, was in den Päckchen ist; es soll dann allerdings nur geantwortet worden sein, es sei Munition darin; Hunger hat auch in der Voruntersuchung angegeben, er nehme an, daß die Wartenden davon Kenntnis bekommen haben, daß Sprengstoff gebracht worden sei; auffällig ist aber, daß er dann bei der Aufzählung der Wartenden, die Kenntnis von dem Sprengstoff erhielten, in dem Protokoll den R [] nicht aufgeführt hat! Dazu liegt kein Grund vor! Belastend ist weiter, daß Otto R [] in der Hauptverhandlung ausgesagt hat, er habe, als er morgens zu H [] kam, erfahren, daß auch Sprengstoff gebracht worden sei; wenn er es dort erfahren hat, können die Wartenden es auch erfahren haben; aber hier kommt in Betracht, daß Otto R [] das in der Voruntersuchung nicht behauptet, sondern ausgesagt hat, er habe es schon vorher gewußt, daß von Weipert auch Sprengstoff mitgebracht wurde. Diese Aussage ist als die richtige zu Grunde zu legen. Gegenüber diesen Verdachtsgründen kommt aber in Betracht, daß die Angeklagten W [], S [], Walter L [] und R [] die Kenntnis davon, daß auch Sprengstoff gebracht wurde, von Anfang an in Abrede gestellt haben und daß es nach der ganzen Situation nicht ausgeschlossen ist, daß sie von dem Sprengstoff nichts erfahren haben. Es war schon sehr spät; sie haben nur auf Waffen gewartet; das Einpacken der Waffen und der Päckchen ging schnell vor sich; es war dunkel; die Taschenlampe soll nicht richtig funktioniert haben; Hunger hat über die minderwertigen Waffen geschimpft und das Gebrachte in einen Rucksack bald fortgetragen; daß das eine Päckchen Sprengstoff von den
vie=

vielen Päckchen Munition unterschieden wurde, ist nicht festgestellt. Es kann deshalb nicht als erwiesen angesehen werden, daß die Wartenden Kenntnis davon erhielten, daß auch Sprengstoff gebracht wurde. Dazu kommt bei ihnen, daß der Sprengstoff nur für Annaberg bestimmt war und daß sie, selbst wenn sie Kenntnis von dem Dasein des Sprengstoffes gehabt hätten, noch keinen Besitz von dem Sprengstoff erlangt hätten, da sie nur Waffen erwarteten und erwerben wollten, aber nicht den Sprengstoff für Annaberg.

Ebensowenig wie für die Wartenden ist für die am Transport selbst Beteiligten außer Kurt L[], Otto R[], N[] und K[] nachgewiesen, daß sie davon unterrichtet waren, daß Nenninger auch Sprengstoff erhalten hatte. In der Halle in Weipert war es dunkel; ein Beweis dafür, daß jemand außer Kurt L[], N[], Otto R[] und K[] etwas von dem Sprengstoff erfuhr, liegt nicht vor; der Rückmarsch war mit Schwierigkeiten verbunden; die Teilnehmer trennten sich bald und hatten unterwegs wohl keine anderen Gedanken als die, sich und ihre Waffen in Sicherheit zu bringen. Wenn Otto Rohde vor dem Untersuchungsrichter ausgesagt hat, daß die Teilnehmer des Transports gewußt hätten, daß Sprengstoff mit befördert wird, so kann das nach der in Betracht kommenden Protokollstelle nur dahin aufgefaßt werden, daß er annehme, daß die anderen es wußten, nicht aber, daß er wisse, daß die anderen Kenntnis hatten. Tatsachen für ein solches Wissen sind nicht aufgeführt. Otto R[] hat in der Hauptverhandlung die Beschuldigung der anderen nicht aufrechterhalten. Trotz dringenden Verdachtes konnten deshalb auch die Teilnehmer an dem Transport bis auf Kurt L[], Otto R[], N[] und K[] des Sprengstoffverbrechens nicht für überführt erachtet werden.

Hinsichtlich der Sprengstoffeinfuhr vom 2. März 1933 ist hier nach der Beweis eines Verbrechens gegen § 7 des Sprengstoffgesetzes gegen M[], Bruno L[] und F[] sowie gegen W[], R[], Walter L[] und S[] entgegen der Anklage nicht als erbracht anzusehen.

Wie das Verhalten der Beteiligten im übrigen rechtlich zu würdigen ist, wird am Ende des Abschnitts 6 zusammenfassend dargestellt werden.

d)

d) Der Verbleib und die Verteilung der in der Nacht vom 2. auf 3. März 1933 zu Sd [] verbrachten Waffen und Munition.

Sd [] = N [] hatten in der Nacht vom 2. auf 3. März und am 3. März 1933 im ganzen 15 Pistolen und etwa 750 Patronen erhalten und im Walde versteckt.

Am 3. März 1933 teilten Sd [] und S [] dem Willy H [] in Schönbrunn mit, daß die Waffen gekommen seien und daß er kommen solle, die Waffen zu holen. H [] kam abends mit S [] und erhielt im Walde von N [] im Beisein von S [] und S [] 6 Pistolen und etwa 200 Patronen, also ein Waffen- und Munitionslager (§ 23 Abs. 2 SchußWG.). Sd [] und S [] handelten als Mittäter, ebenso Willy H [] und Sd []. Die Waffen wurden nebst der Munition zu S [] in die Wohnung gebracht. Von ihnen erhielt durch S [] ein gewisser Kuchler (nichtangeklagt) 2 Pistolen nebst Munition; je eine weitere Pistole nebst Munition erhielten Oswin L [] und Bruno N []. Bruno N [] gab seine Waffe nebst 25 Patronen am 4. März 1933 an Albert M []. Die noch übrigen 2 Pistolen waren für Willy H [] und Sd [] bestimmt; sie wurden versteckt und später zu einem gewissen N [] gebracht und dort gefunden.

Am 4. März 1933 holte Otto R [] mit L [] bei Schaarschmidt im Auftrage Kurt Lösers 3 Pistolen nebst Munition und brachte sie mit Langer nach Annaberg. Langer vergrub sie in seinem Hühnerstall; dort wurden sie am 14. März 1933 nebst 3 Stangen Sprengstoff und einem Seitengewehr gefunden, das von L [] Stiefvater stammte. (Über Sprengstoff und Seitengewehr vgl. unten unter C, c).

Am 4. März 1933 holte P [] im Auftrage S [] mit S [] bei Sd [] 4 Pistolen nebst Munition. P [] und S [] handelten als Mittäter. Von den 4 Pistolen gab P [] am 4. März je eine nebst Munition an Z [], Rudolf F [], H [] und L []. Rudolf F [] gab die Waffe nebst 50 Patronen an W [] weiter, weil er schon eine Waffe hatte; weitere 25 Patronen behielt er für sich. Die Waffen wurden versteckt und später gefunden.

Von der Munition des Sd [] erhielt S [] 25 Patronen.

Nach der Abgabe dieser 13 Waffen nebst Munition hatte S [] [] von den 15 Pistolen noch 2 Pistolen und den Rest der Munition. Die 2 Pistolen waren für Sd [] und S [] bestimmt.

Ee=

Bezüglich des inneren Tatbestandes ist zu sagen: Daß die Angeklagten wußten, daß die Waffen der Vorbereitung des Hochverrats dienten, ist für Otto R, der vom Sprengstoff wußte, ohne weiteres und für S, S, Willy H, S und P aus der großen Zahl der Waffen, die durch ihre Hände gingen und aus der Kenntnis des Bewaffnungsbefehls erwiesen. S, der die Verteilung der Waffen durch Hin- und Herschicken der Leute veranlaßte, wußte, worum es sich handelt. Er hat in der Voruntersuchung gesagt: „Uns allen war klar, wozu die Waffen bestimmt waren“. Ebenso waren die anderen im Bilde. Oswin L will die Waffe aus Dummheit angenommen haben; aber er gab 15 RM für die gemeinsame Waffenbeschaffung an Lämmel und hat in der Voruntersuchung zugegeben, daß vom „Losgehen“ die Rede war. Bruno N trug Geld für die Waffen fort, wartete auf die Waffen und besaß noch eine weitere Waffe. Albert M gab Geld für die Waffen; er war darüber, daß eine allgemeine Bewaffnung auf Befehl der Partei erfolgen sollte, unterrichtet und hat zugegeben, die Ziele der KPD. gekannt zu haben. Rudolf F gab 10 RM für die Waffen; er war von S in die Situation eingeweiht und hatte weitere Waffen. H wurde früher einmal vor dem Turnerheim angeschossen, neben ihm fiel Neubert, er will die Waffe nur zum Schutz erworben haben. Aber er war von S in die politische Situation eingeweiht und hat in der Voruntersuchung angegeben, „er habe deshalb auch etwas in der Hand haben wollen“. Der Gesichtspunkt des Schutzes tritt hinter dem Hauptzweck, dem Umsturzplan der Partei zu dienen, zurück (vgl. oben S. 87). L will die Waffe nur genommen haben, weil er von G und S gezwungen worden sei. Das ist nicht glaubhaft, da er in der Voruntersuchung zugegeben hat, daß er sich selbst die Waffe von P holte, obwohl er in die politische Lage eingeweiht war. W kannte den Vorfall Held-Neubert; er hat aber in der Voruntersuchung zugegeben, den Kämpfer gelesen und gewußt zu haben, daß die Partei zur allgemeinen Bewaffnung aufgefordert hat und daß Aktionen bevorstanden. Z war mit den Zielen der KPD. einverstanden und war von S eingeweiht, daß Bewaffnung nötig ist. Bei L ist nicht erwiesen, daß er den Hochverrat als eigene Tat wollte; er hat weder der KPD. noch einer ihrer Nebenorganisationen angehört; dagegen muß auf Grund der Hauptverhandlung angenommen werden, daß er die ihm bekannten hochverräterischen Ziele seiner Brüder Kurt und Max L und

des

des Otto R[] unterstützen wollte. Er ist also nur der Beihilfe zum Hochverrat, aber auch eines Vergehens gegen das Waffengesetz schuldig.

e) Der Verbleib und die Verteilung der in der Nacht vom 2. auf 3. März 1933 zu H[] gebrachten Waffen nebst Munition und des Sprengstoffs.

Hu[] hatte 12 Pistolen nebst Munition und den Sprengstoff des Nenninger erhalten. Er lehnte zunächst die Herausgabe der Waffen und des Sprengstoffes gegenüber Nenninger und anderen ab, da er erst die aus der Kasse des Konsumvereins vorgeschossenen 100 RM ersetzt haben wollte. Er gab aber am 3. März 1933 dem Otto R[] 1 Pistole, die angeblich dem Na[] als Entlohnung für den Transport gehören sollte. Otto R[] brachte die Waffe mit den 3 Pistolen, die er von Schaarschmidt am gleichen Tage erhalten hatte, dem L[] nach Annaberg, der sie im Hühnerstall vergrub.

Am 5. März 1933 übergab H[] dem Z[] 6 Pistolen und über 100 Patronen, also ein Waffen- und Munitionslager. Von diesen Waffen erhielt je 1 Stück nebst Munition der flüchtige L[], F[] R[], der nicht angeklagte Fritz Ne[] und 2 Pistolen

[]. B[] will die Waffen nur genommen haben, weil er von L[] mit Niederknallen bedroht worden sei und auch schon Drohbriefe erhalten hatte. Fritz Ne[] gab die Waffe am gleichen Tage an Z[] zurück; Fritz A[] lieferte am 13. März 1933 ab. Eine der Waffen des B[] war für Wd[] bestimmt; der nahm sie aber nicht an. B[] schickte die Waffen am 14. März 1933 an Z[] zur Ablieferung zurück. Z[] wollte am 5. März 1933 eine Waffe auch an H[] geben, dieser nahm sie aber nicht an.

Die restlichen 5 Waffen nebst Munition und den Sprengstoff für Annaberg behielt Hu[] zurück. Waffen, Munition und Sprengstoff wurden später bei H[] gefunden, nachdem H[] zunächst nur andere Waffen, die er besaß, abgeliefert hatte. Die Waffen, die H[] verheimlichte, will er deshalb nicht angegeben haben, weil N[] ihn dazu veranlaßt habe; N[] habe ihn aber dann verraten worauf er wieder festgenommen worden sei.

Bezüglich des inneren Tatbestandes ist zu sagen: Bei H[] und Otto R[] bedarf es keiner weiteren Ausführungen mehr. Ld[] ist auch hier nur mit dem Gehilfenvorsatz tätig geworden; Z[]

wußte.

wußte, daß die Partei zum Aufstand aufrufen werde; er war bei der Roten Wehr, sammelte das Geld für die Waffen und er konnte auch aus der Zahl der Waffen, worum es sich handelte. B[] kannte den Bewaffnungsbefehl der Partei und hat Geld für die Waffen gegeben; er hat die Waffen auch versteckt; daß er die Waffen nur unter dem Zwang von L[] annahm, glaubt ihm der Senat deshalb nicht, zumal auch seine Vorstrafen gegen diese Annahme sprechen und er der Roten Wehr angehörte. Fritz R[] gab 10 RM für die Bewaffnung; er war bei der Schutzstaffel in Wiesa. W[] und H[] gaben je 10 RM für die Waffen. Damit hatten sie den Hochverrat vorbereitet; daß sie die Waffen schließlich nicht annahmen, ändert nichts an der bereits begangenen Straftat. W[] will die Waffe nicht angenommen haben, weil er sich nicht strafbar machen wollte; B[] hat aber behauptet, W[] habe gesagt, er müsse mit so einem Ding erst umgehen können. Ob das richtig ist, kann dahingestellt bleiben. H[] will die Annahme abgelehnt haben, weil er nach dem Wahlsieg erkannt habe, daß es mit der KPD. vorüber sei. W[] und H[] waren beide bei der Schutzstaffel in Wiesa. Sie haben sich der Vorbereitung des Hochverrats, aber wegen der Ablehnung der Waffen keines Vergehens gegen das Schußwaffengesetz schuldig gemacht.

f) Weitere Waffenvergehen solcher Angeklagter, die mit dem Waffentransport vom 2. März 1933 in Zusammenhang stehen.

1) H[] besaß, als die Waffen und der Sprengstoff aus Weipert zu ihm gebracht wurden, bereits einen Karabiner, einen Revolver und eine Parabellumpistole, die er bis Mitte März 1933 versteckt hielt, um sie beim Umsturz zu verwenden. Den Karabiner und die Pistole will er im Jahre 1923 von dem Parteigenossen Hübschmann, den Revolver im Jahre 1927 von einem Chauffeur erworben haben. Durch die Aufbewahrung der Waffen für den Umsturz hat sich Hunger der Vorbereitung des Hochverrats und durch den Besitz des Karabiners eines Vergehens gegen das Kriegsgerätegesetz schuldig gemacht. Der Besitz der übrigen Waffen ist als solcher nicht strafbar. Hinsichtlich des inneren Tatbestandes wird für H[], aber auch für die nachstehend aufgeführten Angeklagten S[], Rudolf F[], F[] und Bruno N[] auf die bereits gemachten Ausführungen verwiesen.

2) S[] bewahrte eine Pistole, die er angeblich noch von seiner Tätigkeit beim Grenzschutz besaß, nebst Munition unter dem Dachfirst seines Hauses bis zu seiner Festnahme auf. Ob die Waffe aus Heeresbeständen stammte, ist nicht nachgewiesen.

S[] hat außerdem im März 1933 von dem flüchtigen N[] eine Pistole erhalten und sie nebst 25 Patronen auftragsgemäß dem Rudolf Fröhner ausgehändigt.

S[] ist hiernach der Vorbereitung des Hochverrats und eines Vergehens gegen das Schußwaffengesetz schuldig. S[] ist wegen unbefugten Besitzes der Pistole vom Amtsgericht Ehrenfriedersdorf am 29. Mai 1933 auf Grund der Vo. vom 14. Dezember 1918 30. Dezember 1918 RGBl. S. 1425 S. St. Z. vom 31. Dezember 1918 mit einem Monat Gefängnis bestraft. Die Strafe ist noch nicht verbüßt. Die Tat kann, da die Strafe durch einen Strafbefehl festgesetzt ist, unter einem schwereren rechtlichen Gesichtspunkt mit der Folge neu abgeurteilt werden, daß die Strafe von einem Monat Gefängnis wegfällt.

3) Rudolf F[] hat die von S[] erhaltene Pistole nebst Munition und weiteren 25 Patronen, die er, wie schon ausgeführt, im Auftrag Schreibers von P[] geholt hatte, in der Feuerung des Waschkessels aufbewahrt. Auch das geschah, wie nach dem bereits Gesagten anzunehmen ist, in höchverräterischer Absicht. Die Waffe wurde nach der Verhaftung F[] von seinem Vater abgeliefert. F[] hat sich durch sein Verhalten der Vorbereitung des Hochverrats und eines Vergehens gegen das Schußwaffengesetz schuldig gemacht.

4) F[] besaß, als er sich am Waffentransport vom 2. März 1933 beteiligte, schon eine Pistole, die er im Jahre 1927 gekauft hat. Als er die Waffen aus Weipert bei Schaarschmidt ablieferte, bat er diesen um 25 Patronen. Er erhielt sie am 6. März 1933. Wie er in der Voruntersuchung angegeben hat, nahm er, als die Bekanntmachung über die Waffenablieferung erschienen war, die Waffe auseinander und warf sie und die Patronen weg. Die Teile der Waffe sind gefunden worden. Es ist also nicht richtig, daß F[] die Waffe, wie er in der Hauptverhandlung geltend machte, in unbrauchbarem Zustand erworben hat. Der Waffenerwerb ist amnestiert, der Waffenbesitz nicht strafbar; der Erwerb der 25 Patronen ist ein Teil des durch die Beteiligung an der Einfuhr verübten Waffenver-

gehens, da der Erwerb der Patronen schon am 2. März 1933 besprochen wurde.

5) Bruno N [] , der seine von Se [] aus dem Transport vom 2. März 1933 erhaltene Waffe nebst 25 Patronen am 4. März 1933 an Albert Mi [] gab, tat das deshalb, weil er schon einen Trommelrevolver nebst 20 Patronen seit längerer Zeit besaß. Der Revolver wurde am 4. März beschlagnahmt. Der Besitz des Revolvers ist nur als Vorbereitung des Hochverrats strafbar. Der Erwerb der Waffe nebst Patronen aus dem Transport vom 2. März 1933 und die Weitergabe an Müller (vgl. oben) stellt ein Vergehen gegen das Schußwaffengesetz dar.

C. Die Einfuhr von Waffen und Sprengstoff aus der Tschechoslowakei am 8. März 1933. Verbringen zu F [] . Verbleib und Verteilung der Waffen und des Sprengstoffs.

Nach dem Transport vom 2. März 1933 wollte Kurt L [] , wie ihm L [] befohlen hatte, neuerdings Waffen in Weipert holen. Er hat aber angeblich keinen Genossen mehr gefunden, der mitging. Von Lanzenberger durch Kuriere gedrängt sagte sich Kurt L [] , daß die Genossen aus Sehma, weil sie näher an der Grenze wohnten, die Waffen holen sollten; er setzte sich deshalb mit Willy B [] in Sehma in Verbindung und ging am 6. März 1933 selbst nach Sehma. Auf Grund der dort getroffenen Vereinbarungen schickte er dann am 8. März 1933 Otto R [] und K [] , die beim ersten Transport dabei waren, als Führer des neuen Transports nach Sehma. Kurt L [] hat auch in der Hauptverhandlung bestätigt, daß „ sie “ damals trotz des Wahlausgangs noch mit der Revolution rechneten. Das zeigt, wie notwendig eine Aufklärung durch K [] , der inzwischen zu anderer Auffassung gekommen war, gewesen wäre.

Unter Führung von Otto R [] und K [] begaben sich dann am 8. März 1933 abends folgende Angeklagte nach Weipert: F [] , K [] und Paul R [] aus Sehma und Willy M [] r und Kurt Ne [] r aus Neudorf. Sie kamen nachts gegen 11 Uhr an. Otto R [] erhielt in einer Wirtschaft durch einen Boten Lanzenbergers den Auftrag, sie sollten in die Scheune kommen, in der das erstmal die Waffen verteilt worden waren. Sie folgten dem Auftrag. Es begaben sich Otto R [] , F [] , K [] und Willy M [] r in die Scheune, während K [] r, Kurt Ne [] r und Paul R [] r in der Nähe im Walde warteten. L [] r übergab ihnen dann in der Scheune beim Licht

einer

einer Taschenlampe 2 Parabellum = und 1 Steyr=Pistole, 1 Armee=revolver, 1 ungarische Pistole und 5 kleinere Revolver, also im ganzen 8 Waffen und etwa 300 Patronen (ein Waffen = und Munitions= lager) und dem Otto R[] ein Päckchen Sprengstoff für Annaberg. Im Walde erhielten die Zurückgebliebenen je 1 Waffe; alle traten dann den Rückweg an, wobei jeder wie auch beim erstenmal einen geladenen Revolver führte; auf Cranzahler Flur übergaben Willy M[] und Kurt N[] ihre Waffen den anderen und begaben sich nach Hause; die anderen brachten die Waffen und den Sprengstoff zu Fabian nach Sehma, wo sie zwischen 1 und 2 Uhr nachts ankamen.

Es fällt auf, daß L[], obwohl er gedrängt hatte, es sollten mehr Leute als das erstemal zum Waffenholen kommen, das zweitemal nur 8 Pistolen, also weniger als 1/3 der das erstemal übergebenen Waffen, überließ.

Bei F[] wurden die Sachen auf den Tisch gelegt; der Sprengstoff war in Zeitungspapier eingewickelt; es brannte Licht. F[] versteckte dann die Waffen und den Sprengstoff im Taubenschlag seines Hauses. Daß Willy B[], der im gleichen Hause wie F[] und Paul R[] wohnt, dabei geholfen habe, wurde in der Hauptverhandlung von B[] und F[] bestritten; ein Beweis dafür ist nicht erbracht; als die Waffen ankamen, war Willy B[] nicht anwesend. Am nächsten Tag versteckten Willy B[] und Paul R[] die Waffen und den Sprengstoff, die sich in einem Rucksack befanden, im Auftrag F[] im Gemeindewald; den Rucksack wollen sie nicht geöffnet haben. Paul R[] wußte aber, daß sich die Waffen darin befanden und hat nach der Überzeugung des Senats den Willy [] eingeweiht.

b) Hiernach steht zunächst fest, daß sämtliche Teilnehmer an den Transport ohne die nötigen Scheine usw. Waffen und Munition eingeführt, gemeinsam ein Waffen = und Munitionslager besessen und einem anderen überlassen und Waffen geführt haben. Willy B[] und Paul R[] haben das Lager auch beim Verstecken und F[] hat es später gemeinsam mit Willy B[] und Paul R[] weiter besessen; die rechtliche Qualifikation im einzelnen wird unten erfolgen. Daß die Waffen zu hochverräterischen Zwecken bestimmt waren, ist den Angeklagten bekannt gewesen. Der Senat ist überzeugt, daß die sämtlichen Teilnehmer am Transport vom 8. März 1933 wußten, daß das der zweite Waffentransport aus der Tschechoslowakei war, der auf Grund des

Par=

Parteibefehls zur Bewaffnung erfolgte. Daraus erhellt die hochverräterische Absicht der Teilnehmer. Otto R [] und K [] hatten schon am ersten Transport teilgenommen. F [], K [] und Paul R [] gehörten wie Otto R [] der Roten Wehr an. Kurt N [] war in die Ziele der KPD. eingeweiht und hat in der Voruntersuchung angegeben, es sei immer von den bevorstehenden Kämpfen gesprochen worden, Willy M [] hat in der Voruntersuchung zugegeben, daß er aus Parteidisziplin mitging und daß er trotz des Wahlsieges an einen Erfolg der KPD. glaubte. Willy B [] war nach der ganzen Situation und seinem Verhalten in den Sachverhalt eingeweiht.

Fraglich ist, welcher der Beteiligten gewußt hat, daß auch Sprengstoff mitgebracht wurde. Die Kenntnis ist zugegeben von Otto R [], von allen anderen bestritten. Als überführt ist zunächst F [] zu erachten. Otto R [] hat in der Voruntersuchung zugegeben und es in der Hauptverhandlung nicht ernstlich bestritten, daß er den F [] einweichte. Daß er das getan hat, war nach der ganzen Sachlage geboten, denn F [] mußte als Verwahrer der Sachen wegen der damit verbundenen Gefahr wissen, daß sich Sprengstoff darunter befand; er mußte auch wissen, daß der Sprengstoff für Annaberg bestimmt war. Otto R [] hat in der Voruntersuchung weiter folgendes angegeben: „ Meiner Meinung nach haben alle Beteiligten gewußt, daß wir von L [] ein Päckchen Sprengstoff erhalten hatten. Sie haben zu mir unterwegs auch gesagt: „ Paß auf, daß du nicht fällst, sonst explodiert es (sonst zerruppt es Dich!) Natürlich haben es alle gewußt.“ Diese Aussage hat Otto R [] in der Hauptverhandlung nicht aufrechterhalten und behauptet, er könne nicht sagen, wer von den Teilnehmern es wußte, daß Sprengstoff dabei war; er habe mit der Aussage in der Voruntersuchung nicht zum Ausdruck bringen wollen, daß er wisse, daß die anderen Kenntnis hatten, sondern nur, daß er es vermutete; besondere Tatsachen dafür könne er nicht angeben, insbesondere könne er nicht sagen, ob einer der Teilnehmer in der Halle gehört habe, daß er (Otto R []) Sprengstoff erhielt; auch könne er nicht sagen, wer unterwegs die warnende Äußerung gemacht habe. Der Senat hält K [], nicht aber K [], Paul R [], Willy M [] und Kurt N [] für überführt, daß sie von dem Sprengstoff Kenntnis hatten. K [] war, wie bereits ausgeführt, beim ersten Transport davon unterrichtet, daß damals Sprengstoff mitgebracht wurde. Er hat deshalb nach der Überzeugung des Senats beim

beim zweiten Gang sich danach erkundigt, ob auch diesmal Sprengstoff dabei sei und hat es von Otto R[] erfahren; er war wie dieser als Führer geschickt worden. Hinsichtlich der übrigen ist zu sagen: K[], Kurt N[] und Paul R[] waren in Weipert nicht in der Halle bei der Verteilung; Kurt N[] und Willy M[] gingen nicht mit zu Fa[]; alle Teilnehmer an dem Marsch waren vom Hinweg ermüdet und auf dem Rückweg, der im Gänsemarsch ausgeführt worden sein soll (größere Zwischenräume), darauf bedacht, unbemerkt über die Grenze zu kommen und von ihren geladenen Waffen keinen Gebrauch machen zu müssen. Daß K[] oder Paul R[] dann bei Fa[] von dem Sprengstoff erfahren, ist gleichfalls nicht erwiesen. Auch Willy B[] ist nicht überführt, von dem Sprengstoff Kenntnis gehabt zu haben. Die rechtliche Qualifikation im einzelnen wird später erfolgen.

c) Der Verbleib und die Verteilung der in der Nacht vom 8. auf 9. März 1933 zu Fa[] gebrachten Waffen und des Sprengstoffs.

Zu Fabian waren in der Nacht vom 8. auf 9. März 1933 das oben S. 97 aufgeführte Waffen- und Munitionslager von 8 Pistolen und 300 Patronen sowie 1 Päckchen Sprengstoff gebracht worden. Von den 8 Pistolen nahm K[] noch nachts eine nebst Munition an sich; die übrigen Sachen, die sich in einem Rucksack befanden, haben Willy B[] und Paul R[] am 9. März 1933 im Auftrag Fa[] im Gemeindewald in einem mit Steinen bedeckten Loch versteckt, da eine Haussuchung durch die SA befürchtet wurde (vergl. vorstehend unter b)).

Am 11. März 1933 erhielt K[] von Paul R[] eine weitere Pistole mit Munition; die beiden Waffen versteckte er im Gemeindewald, wo sie später gefunden wurden.

Am gleichen Tage kam K[] im Auftrage Kurt L[] zu Fa[], um die Waffen für Annaberg zu holen; daraufhin gingen Fa[], Paul R[], Willy B[] und M[] mit K[] in den Wald. R[], M[] und K[] warteten in der Nähe des Wafferversteckes, während Fabian und Willy Bergelt dem Versteck 2 Pistolen und 2 Päckchen für K[] entnahmen; das eine enthielt Munition, das andere den von Otto R[] aus Weipert gebrachten Sprengstoff. Die 2 Waffen und die 2 Päckchen wurden von Fa[] oder Willy B[] dem K[] übergeben. M[], Paul R[] und Willy B[] wußten nur soviel, daß Kunze Waffen und Munition erhielt. Insoweit sind alle

4 Angeklagten als Mittäter (Überlassen von Waffen) zu erachten. K[] verbrachte die Sachen nach Annaberg, vergrub die 2 Waffen nebst Munition in seinem Garten bei den Waffen, die er kurz zuvor von Otto R[] erhalten hatte, und gab das Päckchen Sprengstoff dem L[], der von Kurt L[] unterrichtet war. K[] hat in der Hauptverhandlung zunächst zugegeben, schon in Sehma gewußt zu haben, daß das eine Päckchen Sprengstoff enthielt; später widerrief er das, bestritt aber nicht, daß er abends in Annaberg zu Kurt L[] sagte, daß er ein Päckchen erhalten habe, in dem Munition oder auch Dynamit sein könne. Mit L[] will K[] über den Inhalt des Päckchens, das er L[] gab, nichts gesprochen haben. L[] hat in der Hauptverhandlung zunächst zugegeben, daß er das Päckchen ausgewickelt und dann 3 runde Stangen in der Hand gehabt habe; diese habe er zu den bereits früher vergrabenen Waffen gelegt; er will aber auch da immer noch geglaubt haben, daß es sich um Munition handle. Die Aussage, daß er das Päckchen geöffnet habe, hat [] gleich darauf widerrufen, indem er behauptete, daß er das ganze Päckchen ungeöffnet vergraben habe; daß es Sprengstoff enthielt, will er erst am 14. März 1933 erfahren haben, als er der Polizei das Versteck gezeigt und diese die Waffen und den Sprengstoff ausgegraben hatte.

Da K[] und K[] je zwei Pistolen nebst Munition erhielten, hatte Fd[] nach Abgabe der Waffen und des Sprengstoffs an K[] am 11. März 1933 noch 4 Pistolen und den Rest der Munition. Diese wurden am gleichen Tage von F[] und Willy B[] vom Walde wieder in die Wohnung Fd[] in den Taubenschlag geschafft, aber am nächsten Tage, als Fd[] verhaftet worden war, von M[] allein neuerdings im Walde versteckt. Ein Erwerben liegt hier nicht vor, da der Überlasser fehlt. Der Besitz der 4 Waffen ist nicht strafbar. Daß sich an dem Verstecken auch K[] beteiligt, ist nicht erwiesen. Die Waffen wurden später gefunden, als M[] nach seiner Verhaftung das Versteck angegeben hatte.

Soweit bei den vorstehend geschilderten Straftaten Schusswaffen und Munition in Frage stehen, ist bei sämtlichen Beteiligten anzunehmen, daß sie wußten, daß die Waffen der Vorbereitung des Hochverrats dienten; es war ihnen allen bekannt, daß die Waffen nachts aus der Tschechoslowakei gebracht worden waren; Fd[], K[], Paul R[] und K[] waren an dem Transport selbst beteiligt;

[]

F[], Willy B[], Paul R[], M[] und K[] gehörten der Roten Wehr an. Willy B[], F[] und Paul R[] hatten zugestimmt, daß für die Waffen aus Parteikassen 79 oder 99 RM zur Verfügung gestellt wurden. Auch Langer war über den Zweck der Waffen eingeweiht, aber bei ihm ist auch hier, wie in den vorstehend unter Ziffer 6, B behandelten Fällen anzunehmen, daß er nur mit dem Gehilfenvorsatz gehandelt hat. Daß sich unter den Waffen auch Sprengstoff befand, haben F[] und K[] gewußt; das ist bereits unter Ziffer 6, B c) und 6, C b) ausgeführt worden. Dagegen schien dem Senat kein genügender Beweis dafür erbracht, daß auch Willy B[], Paul R[], M[], K[] und L[] davon Kenntnis hatten, daß sich bei den Waffen auch Sprengstoff befand und daß das Päckchen, das Kunze von F[] oder Willy B[] bekam, Sprengstoff enthielt. Es liegen also bei allen Beteiligten Verbrechen gegen §§ 81 Ziffer 2, 86 StGB. (a.F.) in Tateinheit mit Vergehen gegen das Schußwaffengesetz vor; diese Waffenvergehen werden im einzelnen noch näher festgestellt werden. Dazu kommen bei F[] und K[] Verbrechen gegen § 7 des Sprengstoffgesetzes.

D. Im ganzen wurden aus Weipert Ende Februar und am 2. und 8. März 1933 eingeführt 39 Waffen, ca. 1700 Patronen und 2 Pakete Sprengstoff.

7. Die Bewaffnung weiterer Angeklagter.

a) Der Angeklagte S[] hatte in Cranzahl in der Scheune des Gemeindegutes, das von seinem Bruder bewirtschaftet wird, 6 Revolver nebst Munition versteckt. Diese wurden am 9. März 1933 von SA = Leuten gefunden.

Ein Revolver gehörte dem S[] selbst; er hatte ihn nebst der Munition Ende Januar 1933 in Weipert angeblich zu seinem Schutze gekauft; er hat aber in der Voruntersuchung zugegeben, „ daß die Waffen wahrscheinlich Verwendung gefunden hätten, wenn der Kampf ins Rollen gekommen wäre; die Kommunisten hätten aber von sich aus die Sache nicht ins Rollen gebracht. Er selbst sei nach dem Aufruf der Partei zur Bewaffnung bereit gewesen, seine Waffen zu den von der Partei eingeleiteten Kämpfen um die politische Macht, also zum Umsturz, zu verwenden“. Von dem Aufruf zur Bewaffnung hat Schumann zum erstenmal auf der Sitzung in Geyer am 23. Februar 1933. an der er teilnahm, erfahren.

Die

Die übrigen 5 Waffen nebst Munition stammten von den Angeklagten M[], Willy S[], S[], Martin und Fritz E[]. S[] behauptet, keiner von diesen 5 Angeklagten habe gewußt, daß auch noch jemand anderer seine Waffe bei S[] habe; auch die Angeklagten selbst behaupten das.

M[] bringt vor, er sei in den Jahren 1931 und 1932 wegen seiner politischen Betätigung (politischer Leiter; Herausgeber des „ Erzgebirgssignals “; kommunistischer Gemeindeverordneter) häufig persönlich und durch anonyme Briefe bedroht worden, („ er werde bald abgerieben werden“; „ er müsse verschwinden“ usw.). Er habe sich deshalb im Juni 1932 die Waffe durch einen Erwerbslosen aus Weipert für 29 RM angeschafft; da ihm dann aber seine Genossen abends stets von den Sitzungen abgeholt und heimbegleitet hätten, habe er die Waffe nicht mehr gebraucht und sie im Sommer 1932 nebst Munition dem S[] zur Aufbewahrung gegeben. Er habe nie in Cranzahl zur Bewaffnung aufgefordert, auch nicht geheim „ von Mann zu Mann “ und wisse nichts davon, daß in Cranzahl eine „ Revolverkasse “ bestanden habe; ebenso unrichtig sei, daß er die Genossen angewiesen habe, zu sagen, daß das für die Revolverkasse bestimmte Geld für die „ Rote Hilfe “ sei; die Cranzahler seien gegen die Bewaffnung gewesen. Anfangs Januar 1933 sei er, um der Ausschließung vorzubeugen, aus der Partei ausgetreten.

Willy S[] hatte den Revolver, den S[] für ihn aufbewahrte, diesem etwa 8 Tage vor der Reichstagswahl 1933 zur Aufbewahrung übergeben; er hatte den Revolver, wie er behauptet, dem Zeugen Bahnarbeiter Süß deshalb weggenommen, weil Süß die 6 RM, die in der angeblichen „ Revolverkasse “ waren, unterschlagen und sich dafür im Sommer 1932 um 3,75 RM einen Revolver in Weipert gekauft habe. Auch Willy Schmidt bestreitet, daß es eine „ Revolverkasse “ in Cranzahl gab; die Kasse sei für Licht und Kohlen bestimmt gewesen. Schmidt will angenommen haben, daß Schumann den Revolver, den er von Schmidt erhielt, vernichten oder vielleicht als Pfand für das von Süß unterschlagene Geld aufbewahren werde. Schmidt hat an der Sitzung in Geyer teilgenommen und nach der Rückkehr dem Schreier, Musch und Schumann mitgeteilt, daß Waffen beschafft werden sollten; er will sich jedoch nicht weiter darum gekümmert haben; den Revolver hat er dem Süß aber etwa 1 Woche nach der Sitzung in Geyer weggenommen.

S[] will seine Waffe, die er seit 1919 besaß, bereits im Herbst

Herbst 1932 dem S [] zur Aufbewahrung gegeben haben, weil er mit einer Haussuchung gerechnet habe. Er behauptet, daß M [] als Willy S [] über die Sitzung in Geyer berichtete, sich gegen Gewaltaktionen ausgesprochen habe.

Martin E [] hat die Waffe, die S [] für ihn aufbewahrte, im Mai 1932 in Weipert angeblich zu seinem Schutz gekauft und im März 1933 dem S [] zur Aufbewahrung gegeben, weil bei diesem kurz zuvor eine Haussuchung stattgefunden hatte, bei ihm also eine weitere nicht drohte. Martin E [] war dabei, als Stuß im Sommer 1932 von den 6 RM, die er der angeblichen „Revolverkasse“ entnommen hatte, in Weipert einen alten Revolver um 3,75 RM kaufte. Der Rest des Geldes wurde vertrunken. Martin Epperlein hat in der Voruntersuchung zugestanden, daß „es klar gewesen sei, daß Schumann ihm die Waffe zur gegebenen Zeit zurückgeben und daß sie bei einem etwaigen Umsturz Verwendung finden sollte“.

Auch Fritz E [] will sich die Waffe nebst Munition, die S [] für ihn aufbewahrte, im Mai 1932 in Weipert zu seinem Schutze erworben und aus dem gleichen Grunde wie sein Bruder (Haussuchung) anfangs März 1933 an S [] übergeben haben. Fritz E [] gibt zu, daß er die Waffe vor der Ablieferung an S [] einigemale führte; da aber das Führen schon vor dem 1. Dezember 1932 gewesen sein soll, ist eine strafbare Handlung wegen der Amnestie nicht anzunehmen.

Trotz der Bestreitung durch die Angeklagten ist der Senat davon überzeugt, daß S [] die Waffen nur deshalb aufbewahrte, damit sie den Angeklagten, wenn es zum Kampfe um die Macht komme, zur Verfügung standen. Daß es eine „Revolverkasse“ in Cranzahl gegeben, und daß M [], insbesondere „von Mann zu Mann“ zur Bewaffnung aufforderte, ist nicht als erwiesen anzusehen; wenn aber in Cranzahl eine besondere Bewaffnungsaktion durch die Angeklagten nicht durchgeführt wurde, so ist das nach der Überzeugung des Senats darauf zurückzuführen, daß sie eben schon ihre Waffen besaßen. Daß keiner der Angeklagten, die ihre Waffen zu Schumann gegeben hatten, von der Waffe des anderen wußte, kann nicht angenommen werden; die Abgabe der Waffen an Schumann war kein Zufall, sondern eine von allen Angeklagten wohl überlegte Sache. Gegen die Behauptung, daß die Waffen zum Schutze angeschafft wurden, spricht insbesondere in den Fällen, wo die Waffen alsbald an S [] abgegeben wurden, die

Er=

Erwägung, daß die Waffen dem Schutze gar nicht dienen konnten, wenn sie bei S[] lagerten. Immerhin mag bei der Anschaffung der Gedanken des Schutzes mitgespielt haben. Daß M[] bedroht wurde, wird als wahr unterstellt. Die von Süß stammende Waffe des Willy S[] war nach dem Gutachten des vernommenen Sachverständigen sehr minderwertig; aber man konnte mit ihr schießen.

Die Angeklagten haben sich durch das Aufbewahren der Waffen für den Umsturz der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 81 Ziffer 2 86 StGB. (a.F.) schuldig gemacht. Bei S[], Willy S[], Martin und Fritz E[] liegen auch Vergehen gegen das Schußwaffengesetz insofern vor, als S[] einen Revolver aus Weipert eingeführt und bis zuletzt mehr als 5 Waffen gleicher Art, also ein Waffenlager besessen hat und insofern, als die Waffen des Willy S[], des Martin und Fritz E[] nach dem 1. Dezember 1932 von diesen an S[] überlassen und von ihm erworben worden sind. Der Erwerb und das Einführen der Waffen im Mai 1932 durch Martin und Fritz E[] ist amnestiert; ebenso die Beteiligung am Kauf der Waffe des Süß. Bei M[] und S[] liegt kein Waffenvergehen vor, da Erwerb und Überlassung der Waffen vor dem 1. Dezember 1932 geschah und durch die Amnestie niedergeschlagen ist.

b) Der Angeklagte H[] erhielt um Weihnachten 1932 von seinem Parteigenossen Bahnemann einen Trommelrevolver nebst 20 Patronen und versteckte ihn im Keller seiner Schwiegereltern. Er stellt nicht in Abrede, daß er damit rechnete, daß die Waffe für bevorstehende politische Aktionen verwendet werden sollte und daß er bereit war, wenn zur gewaltsamen Aktion aufgerufen wurde, mitzumachen.

Hartmann hat außerdem im Sommer 1932 für den flüchtigen Grunert dem Angeklagten Richter eine Waltherpistole nebst 125 Patronen um 32 oder 34 RM verkauft; das Geld erhielt Grunert.

R[] gibt das zu. Er kaufte die Waltherpistole, obwohl er bereits im Besitz einer Armeepistole und eines Trommelrevolvers war; er will die Waffen gekauft haben, weil er Freude an ihnen gehabt habe. In einem Brief, den er am 14. Juli 1933 aus der Untersuchungshaft an den Oberreichsanwalt richtete, hat er aber geschrieben: „ Also zur Frage, warum ich mir Waffen verschafft habe, eben nur im Interesse der Führer; denn ich für meine Person war doch nicht bedrängt, daß ich mich hätte mit Waffen verteidigen müssen; durch

Ver=

Versammlungen, Zeitung und Broschüren habe ich mich leider soweit hinreißen lassen; vom bewaffneten Aufstand ist schon seit Jahren geschrieben worden". In der Hauptverhandlung hat R[] das Geständnis widerrufen; es bleibt aber trotzdem glaubhaft. Die sämtlichen Waffen und die Munition versteckte R[] unter einem Felsen bei Wiesbaden, wo sie erst am 18. März 1933 gefunden wurden.

Die Überlassung der Waffe des Grunert im Sommer 1932 ist für H[] als Waffenvergehen amnestiert; Hochverrat ist insoweit nicht nachgewiesen. Durch den Erwerb der Waffe von Bahnmann an Weihnachten 1932, (also nach dem Stichtag vom 1. Dezember 1932), hat sich H[] eines Vergehens gegen das Schußwaffengesetz und zugleich der Vorbereitung des Hochverrats schuldig gemacht; auch die Aufbewahrung der Waffe zu Zwecken des Umsturzes fällt unter §§ 81 Ziffer 2, 86 (a.F.) StGB. Wegen des Erwerbs des Revolvers ist H[] vom Amtsgericht Ehrenfriedersdorf am 29. Mai 1933 auf Grund der §§ 1, 10, 25 Abs. 1 Ziffer 1 des Schußwaffengesetzes mit 3 Monaten Gefängnis bestraft. Die Strafe ist nicht verbüßt. Die Tat kann, wie hier geschehen, unter einem schwereren rechtlichen Gesichtspunkt (Hochverratsvorbereitung) mit der Folge neu abgeurteilt werden, daß die Gefängnisstrafe von 3 Monaten wegfällt.

R[] ist der Vorbereitung des Hochverrats (durch die Aufbewahrung der Waffen für den Umsturz noch i. J. 1933) und eines Vergehens gegen das Kriegsgerätegesetz (durch den Besitz der Armeepistole) schuldig. Das Schußwaffengesetz ist nicht verletzt, da der Waffenerwerb amnestiert und der Waffenbesitz nicht strafbar ist.

c) Der Angeklagte K[] kaufte, obwohl er im Jahre 1931 zweimal wegen Vergehens gegen das Schußwaffengesetz bestraft worden ist, im November 1932 wiederum eine Mauserpistole und verkaufte sie Anfang 1933 an einen gewissen St[] weiter, um damit ein Geschäft zu machen. Der Erwerb der Waffe ist amnestiert; der Verkauf geschah nicht zu hochverräterischen Zwecken, stellt also ein Vergehen gegen das Schußwaffengesetz dar, das nach § 74 StGB. mit den übrigen Straftaten des Kraus in Tatmehrheit zusammentrifft. Hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit des Kraus wird auf die Ausführungen oben unter Ziffer II, 1 a) Bezug genommen.

d) Der Angeklagte St[] besaß eine Pistole und 7 Patronen, die angeblich sein Bruder aus dem Felde mitgebracht hatte. Er versteckte die Waffe am 13. März 1933 wegen einer drohenden Haussuchung und wegen

wegen seiner Kinder; politische Gründe sollen dabei keine Rolle gespielt und er will geglaubt haben, die behördliche Aufforderung zur Waffenablieferung beziehe sich bloß auf gekaufte Waffen. Der Erwerb, der Besitz und das Verstecken der Waffe ist als Vergehen gegen das Schußwaffengesetz nicht strafbar; dagegen ist im Hinblick auf die bereits geschilderte politische Betätigung des St. [] (Angehöriger der Roten Schutzstaffel; Teilnahme an der Sitzung vom 27. März 1933 in Wiesa; Beteiligung an der Geldbeschaffung für Waffen u. a.) anzunehmen, daß das Verstecken der Waffe zu hochverräterischen Zwecken geschah; es liegt also ein Verbrechen nach §§ 81 Ziffer 2, 86 StGB. (a.F.) vor.

e) Der Angeklagte Ö. [] kaufte Anfang 1931 in Weipert eine Browningpistole mit 56 Patronen und einem Reinigungsstock. Er versteckte die Sachen im Düngerhaufen seines Bruders in Königswalde. Dort wurden sie am 12. März 1933 gefunden. Nach Weihnachten 1932 hat Öser von einem gewissen Kunz 100 Pistolenpatronen, Kaliber 6,35 zur Aufbewahrung erhalten. Wegen dieser letzteren Tat ist Öser vom Amtsgericht Annaberg am 21. Juli 1933 auf Grund der §§ 1, 10, 25 des Schußwaffengesetzes mit einer Woche Gefängnis bestraft worden; die Strafe ist noch nicht verbüßt. Die Tat kann, da die Strafe durch einen Strafbefehl festgesetzt ist, unter einem schwereren rechtlichen Gesichtspunkt mit der Folge neu abgeurteilt werden, daß die Gefängnisstrafe von einer Woche wegfällt. Mit Rücksicht auf die rege Beteiligung Ö. [] an den Sitzungen, die den Umsturz vorbereiten sollten (vgl. oben) , ist der Senat überzeugt, daß Ö. [] seine Waffe und die Munition im Jahre 1933 zu hochverräterischen Zwecken besessen und aufbewahrt und zu dem gleichen Zwecke die 100 Patronen erworben hat; er ist deshalb insoweit eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 81 Ziffer 2, 86 StGB. (a.F.) schuldig. Der Erwerb der Waffe nebst Munition ist als Waffenvergehen amnestiert; der Besitz nach dem Schußwaffengesetz ist nicht strafbar; dagegen stellt sich der Erwerb der 100 Patronen als Vergehen nach dem Schußwaffengesetz dar, das mit dem Verbrechen nach §§ 81 Ziffer 2, 86 StGB. (a.F.) in Tateinheit steht.

f) Der Angeklagte K. [] führte Mitte Februar 1933 von Weipert eine Browningpistole, Kaliber 7,65 mm, 100 Patronen und 3 Magazine (Preis 35 RM) ein und mauerte die Sachen im Keller seines Vaters in die Wand. Dort wurden sie am 12. März 1933 gefunden. K. [] will die

die Waffe gekauft haben, weil er beschossen worden sei; daß das geschah, wird als wahr unterstellt. Ob die Waffe vor oder nach der Sitzung in Geyer, an der Kreher teilgenommen hat, gekauft wurde, steht nicht fest. Der Senat ist aber überzeugt, daß K[] die Waffe zu hochverräterischen Zwecken eingeführt und aufbewahrt hat. und daß die Absicht des Schutzes nur nebenher lief. Er ist deshalb der Vorbereitung des Hochverrats in Tateinheit mit einem Vergehen gegen das Schußwaffengesetz schuldig.

g) Der Angeklagte B[] besaß seit dem Jahre 1916 einen Trommelrevolver; er lieferte die Waffe am 12. März 1933 angeblich freiwillig ab; in der Voruntersuchung hat er allerdings ausgesagt, daß er die Waffe ablieferte, nachdem die Nationalsozialisten an ihn herangetreten waren; ein Beweis dafür liegt aber nicht vor. Die Waffe ist nach dem Gutachten des Sachverständigen unbrauchbar; ob sie erst bei der Ablieferung unbrauchbar gemacht wurde, steht nicht fest, ist aber wahrscheinlich, da Beyer, wie er selbst zugibt, sich anfangs März 1933 in Weipert 25 Patronen für den Revolver kaufte; nach seiner Behauptung hat er die Patronen deshalb gekauft, weil er sich wegen seiner Familienverhältnisse mit dem Gedanken trug, sich zu erschießen; seine Ehe war am 12. Januar 1933 aus seinem Verschulden geschieden worden; er zweifelte, ob die eingelegte Berufung Erfolg haben werde, die Berufung ist auch im Herbst 1933 verworfen worden. Von den 25 Patronen will B[] 10 behalten und die anderen in ein Wasserloch geworfen haben. Daß er sich gleich 25 Patronen kaufte, soll darauf zurückzuführen sein, daß lose Patronen oder kleinere Packungen nicht abgegeben worden seien. Die Munition wurde später als der Revolver abgeliefert; bei der Munition sollen sich auch 6 - 7 Platzpatronen befunden haben.

B[] behauptet, daß er mit der Umsturzbewegung nicht einverstanden gewesen sei und mit der von der Partei angeordneten Bewaffnung nichts zu tun gehabt habe; der Revolver sei ein Kriegsenden gewesen; er sei Vorsitzender des politisch neutralen Kriegsofferbundes gewesen und habe jede Bestrebung, die Kommunisten in dem Bund Fuß fassen zu lassen, abgelehnt; er sei Anfang 1932 aus der KPD. ausgetreten und habe seiner politischen Einstellung nach als Bürgerlicher gegolten. Als kommunistischer Gemeindeverordneter habe er nur wirtschaftliche Interessen vertreten.

Auf Grund der Beweisaufnahme (Zeugen Winkler und Hofmann)

ist

ist ein Beweis dafür, daß B[] die Waffe und die Munition zu hochverräterischen Zwecken erworben oder aufbewahrt hat, nicht als erbracht anzusehen; hinsichtlich der Munition muß als möglich angesehen werden, daß Beyer sie gekauft hat, weil er sich mit Selbstmordgedanken trug. Ein Verbrechen der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 81 Ziffer 2, 86 StGB. (a.F.) scheidet deshalb aus. Dagegen hat sich B[] durch den Kauf und die Einfuhr der Patronen eines Vergehens gegen das Schußwaffengesetz schuldig gemacht. Der Besitz des Revolvers ist nach dem Schußwaffengesetz nicht strafbar; dazu kommt, daß er unbrauchbar war.

8. Der Diebstahl von Sprengstoff durch den Angeklagten Max L[].

a) Die Anklage hatte angenommen, daß sich Max L[] schon im Jahre 1931 und Anfang 1932 eines Sprengstoffverbrechens dadurch schuldig gemacht habe, daß er Sprengstoff besaß, mit dem beim Bau eines Freibades in Annaberg Steine gesprengt wurden. Auf Grund der Hauptverhandlung muß als richtig angenommen werden, daß Max L[] in den Jahren 1931 und anfangs 1932 im Freibad Steine gesprengt hat und nach Vollendung der Arbeiten dem Otto R[] den Rest des Pulvers und eine Zündschnur zur Vernichtung übergab, die Otto R[] auf dem Pöhlberg bei Annaberg auch vornahm. Der Oberreichsanwalt hat in der Hauptverhandlung wegen dieses Tatbestandes die Anklage nicht aufrechterhalten, da es nicht geklärt sei, ob es sich um einen Sprengstoff handelte und ob nicht etwa eine Genehmigung zu der Steinsprengung vorlag. Ohne daß es einer Freisprechung bedarf, da eine fortgesetzte Handlung in Frage steht, scheidet deshalb dieser Fall mangels genügenden Beweises aus.

b) Am 27. Februar 1933 setzte L[] dem Max L[] auseinander, daß die politische Spannung sich immer steigere und daß es höchste Zeit sei, daß sich die KPD. die nötigen Kampfmittel beschaffe. Am Schlusse des Gesprächs forderte L[] den Max L[] unter Übergabe einer Skizze, auf der die Zugangswege zum sog. Tannenberger Steinbruch eingezeichnet waren, dazu auf, mit einigen zuverlässigen Genossen in dem Steinbruch Sprengstoff zu stehlen und ihn ins Parteiheim nach Annaberg zu bringen. Max L[] folgte der Aufforderung, führte den Diebstahl aber, wie er behauptet, allein aus, da er es nicht verantworten wollte, daß vielleicht verheiratete Männer jahrelang ins Zuchthaus kämen. Er begab sich am

Abend

Abend des 27. Februar 1933 in den offenen Steinbruch zu dem Sprengstofflager; das bestand aus einem eisernen Behälter, der sich in einer Felsschöpfung in der Erde befand, aus der er mit dem oberen Teil herausragte. Mit einer Eisenspitze, die er mitgebracht hatte, öffnete Max L[], vor dem Behälter im Freien stehend, die an der äußeren Türe befindlichen zwei Vorhängeschlösser und entnahm dem Behälter, dessen innere Tür offen war, einen vollen und einen halb gefüllten Karton mit Sprengpatronen, eine Blechschachtel mit Sprengkapseln und zwei Rollen Zündschnur. Die Sachen, nämlich 38 Sprengpatronen Romperit, 25 Sprengkapseln und etwa 25 Meter Zündschnur, steckte er in die Aktentasche, die er mitgebracht hatte, und trug sie in das Parteiheim in Annaberg, wo L[] alles entgegennahm. An einem der folgenden Tage brachte L[], der mit einer Durchsuchung des Parteiheims rechnete, die Sachen in das alte Stechergut (ein abgebranntes Bauernanwesen in der Nähe Annabergs). Dort wurden die 38 Sprengpatronen Romperit später gefunden; dagegen sind die 25 Sprengkapseln und die Zündschnur nicht ermittelt worden. Die 38 Patronen Romperit waren nach dem Gutachten des Sachverständigen sprengfähig.

Mehrere Gesichtspunkte (z.B. daß L[] aufgefordert hat, Max L[] solle zum Stehlen Genossen mitnehmen) sprechen dafür, daß Max Löser den Sprengstoffdiebstahl nicht allein ausgeführt hat. Ein Beweis dafür ist aber nicht erbracht. Durch den Diebstahl des Sprengstoffes und seine Weitergabe hat sich Max L[], da der Sprengstoff den Zwecken des Umsturzes dienen sollte, eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats in Tateinheit mit einem Verbrechen nach § 7 des Sprengstoffgesetzes und einem Vergehen des Diebstahls nach § 242 StGB. schuldig gemacht. Der von der Anklage angenommene Einbruchsdiebstahl nach § 243 Ziffer 2 StGB. liegt nach den Umständen, unter denen der Diebstahl geschah, nicht vor, sondern nur ein einfacher Diebstahl.

9. Die Straftaten des Angeklagten Max Td[] (Sohn).

Td[] (Sohn) erhielt Ende Februar 1933, als er einmal in seiner Eigenschaft als Kurier in das Parteiheim in Annaberg kam, von Ld[] den schriftlichen Auftrag, sich zu einer bestimmten Zeit mit einem Rucksack am Bärensteiner Grenzbach einzufinden. Td[] (Sohn) kam dem Auftrag nach und erhielt an der Stelle von Ld[] 2 oder 3 Säckchen mit Pulver, die er in seinem Rucksack

sack

sack legte und der Weisung des L [] entsprechend in einem Schacht rechts von den Grausteinen verbarg. Als L [] dem T [] (Sohn) das Pulver übergab, sagte er zu ihm, „ er solle unterwegs nicht rauchen, weil er sonst in die Luft gehen würde“. Davon, daß er das Pulver in dem Schacht verborgen hatte, benachrichtigte Töpfer einen gewissen Franz L [], auch das hatte ihm Lanzemberger aufgetragen. Das Pulver wurde in dem Schacht nicht gefunden, so daß eine Feststellung darüber, ob es sich um Sprengstoff gehandelt hat, nicht mehr möglich war. Entsprechend dem Antrage des Oberreichsanwalts wurde deshalb angenommen, daß das Pulver nur Schießpulver, also Munition i.S. des Schußwaffengesetzes war.

T [] (Sohn) hat sich in der Voruntersuchung noch folgender Straftaten bezichtigt:

a) er sei es gewesen, der die 3 Sprengpatronen Komperit, die am 12. März 1933 im Gesellschaftszimmer des Konsumvereins in Geyer gefunden wurden, dort unter dem Schrank versteckt habe;

b) er sei es gewesen, der die geballte Sprengstoffladung, die Anfangs April 1933 in einem Steinbruch bei den Grausteinen gefunden wurde, zusammen mit 3 Handgranaten dorthin gebracht habe;

c) den Sprengstoffdiebstahl im Tannenberger Steinbruch habe nicht Max L [], sondern er T [] (Sohn) zusammen mit dem Angeklagten L [] ausgeführt; ein Teil des Sprengstoffs sei zu dem Angeklagten Sc [] gebracht worden;

d) er habe mit dem bereits erwähnten Franz Lengnick in einem Schacht bei den Grausteinen eine größere Anzahl Handgranaten hergestellt; die Anleitung zur Herstellung habe er von seinem Vater, dem Angeklagten T [] (Vater), erhalten.

Alle diese Selbstbeschuldigungen und Beschuldigungen anderer wurden in stets wechselnder Form vorgebracht und später von T [] (Sohn) mit der Behauptung widerrufen, daß er die falschen Angaben nur deshalb gemacht habe, weil er nach der Verhaftung eingeschüchtert worden sei und sich vor der SA gefürchtet habe, so daß er ganz in Verwirrung geraten sei. Die von T [] (Sohn) Beschuldigten bestritten seine Behauptungen entschieden; ferner wurde geltend gemacht, daß T [] (Sohn) an einer Gehirnkrankheit leide und nicht zurechnungsfähig sei; T [] (Sohn) behauptete dann selbst das gleiche. Nach dem Gutachten des medizinischen Sachverständigen ist T [] (Sohn) aber nicht nerven- oder geisteskrank,

son-

sondern nur in mäßigem Grade schwachsinnig, ein torpider Psychopath, dem der Schutz weder des Absatzes 1 noch des Absatzes 2 des § 51 StGB. zugebilligt werden könne.

Der Senat schließt sich diesem Gutachten an, hält aber auf Grund der Hauptverhandlung keinen Beweis dafür für erbracht, daß T [] (Sohn) und die von ihm Beschuldigten die vorstehend unter a) - d) aufgeführten Straftaten begangen haben. Hiernach ist T [] (Sohn) nur überführt, Ende Februar 1933 das Pulver, das er von Lanzenberger erhalten hatte, in einem Schacht bei den Grausteinen versteckt zu haben. Da das Pulver, wie er wußte, Verwendung beim Umsturz finden sollte, hat sich T [] (Sohn) eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 81 Ziffer 2, 86 StGB, und eines damit in Tateinheit stehenden Vergehens gegen das Schußwaffengesetz schuldig gemacht.

10. Die von der Polizei beschlagnahmten Sprengstoffe.

Im ganzen sind folgende Sprengstoffe von der Polizei beschlagnahmt worden:

1) die 38 Sprengpatronen Romperit, die Max L [] gestohlen hat und die im Stechergut gefunden wurden (oben Ziffer 8).

Die weiter gestohlenen 25 Sprengkapseln und die Zündschnur wurden nicht gefunden;

2) die 3 Sprengpatronen, die Hunger von N [] aus dem Transport vom 2. März 1933 erhalten hatte und die sich bei Hunger vorfanden (oben Ziffer II, 6, B, b und e).

3) Die 3 Sprengpatronen, die F [] von Otto R [] aus dem Transport vom 8. März 1933 erhalten und an K [], dieser an L [] gegeben hatte, bei dem sie gefunden wurden (oben Ziffer II, 6 C, c).

4) Die 3 Romperit=Patronen, die im Konsumvereinsgebäude in Geyer gefunden wurden (oben Ziff. II, 9); sie waren sprengfähig und zum Hochverrat bestimmt, sind aber nicht Gegenstand der Anklage; hinsichtlich ihrer ist nur der Einziehungsantrag gestellt.

5) 4 Romperit=Patronen, gebündelt mit Sprengkapseln und Zündschnur und 3 selbstgefertigte Handbomben, gefunden in einem Schacht bei den Grausteinen (oben Ziffer II, 9); im übrigen wie Ziffer 4).

6) 2 Rollen Romperit =Patronen. Fundstelle nicht bekannt. Im übrigen wie bei Ziffer 4).

7) 3 Stück Guttapercha=Zündschnur. Fundstelle nicht bekannt. Im übrigen wie bei Ziffer 4).

III.

III. Zusammenfassende rechtliche Würdigung.

Der zusammenfassenden rechtlichen Würdigung ist vor auszuschicken, daß Straftaten, die aus politischen Gründen vor dem 1. Dezember 1932 begangen und nicht über den 1. Dezember 1932 fortgesetzt worden sind, unter das Straffreiheitsgesetz vom 20. Dezember 1932 fallen, soweit dessen übrigen Voraussetzungen vorliegen. Hat also ein Angeklagter vor dem Stichtag des 1. Dezember 1932 eine Waffe aus politischen Beweggründen erworben, überlassen, eingeführt usw., so ist das Waffenvergehen selbst dann erlassen, wenn durch es zugleich der Hochverrat vorbereitet und die Vorbereitung über den 1. Dezember 1932 fortgesetzt wurde. Vor dem 1. Dezember 1932 begangene Straftaten sind aber nicht erlassen, wenn sie über diesen Tag als fortgesetzte Straftaten weiter geführt wurden. Hiernach schlägt z. B. das Straffreiheitsgesetz für die Zugehörigkeit zur Roten Wehr in Sehma auch dann nicht ein, wenn die Wehr wirklich nur bis Ende November 1932 bestanden hat; denn der einheitliche Vorsatz sämtlicher Angehörigen der Roten Wehr, den Umsturz vorzubereiten, hat über den 1. Dezember 1932 hinausbestanden und ist nach dem 1. Dezember 1932 durch weitere Straftaten verwirklicht worden.

Auf Grund der oben in Abschnitt II geschilderten strafbaren Betätigung der Angeklagten haben sich diese der nachstehend dargestellten strafbaren Handlungen schuldig gemacht.

1. Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 81 Ziff. 2, 86 StGB. (a. F.)

Die sämtlichen Angeklagten außer Richard L [] und Paul B [] sind eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 81 Ziff. 2, 86 StGB. (a. F.) schuldig (§ 2 Abs. 2 StGB.). Richard L [] hat sich nur der Beihilfe (§ 49 StGB.) zu diesem Verbrechen schuldig gemacht. Bei Paul Beyer liegt nur ein Vergehen nach dem Schußwaffengesetz vor.

Der Hochverrat ist vorbereitet bei den unter Ziffer II 1, d aufgeführten Angeklagten durch Teilnahme an den Roten Wehren; bei Kaldenbach durch die Einleitung der Bewaffnungsaktion und die damit zusammenhängende Tätigkeit (Ziffer II, 2); bei den unter Ziffer II, 3, m aufgeführten Angeklagten durch Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen sowie durch deren Bewachung und Ermöglichung; bei Osmar Fröhner auch durch die Meldung über den Sprengstoff im Kalkwerk Herold; bei S [] und L [] durch die Mitarbeit bei der Herstellung von Flugblättern (Ziffer II, 4. A. a, b); bei Georg N []
durch

durch das Anmalen von Parolen (Ziff. II, 4 B); bei K [] ,
M [] und E [] durch die Benutzung und Bereitstellung einer
Deckadresse (Ziffer II, 4, C); bei H [] durch die Sicherstellung
der kommunistischen Bibliothek der Ortsgruppe Schönfeld (Ziffer
II, 4, D); bei den unter Ziffer II, 5 genannten Angeklagten durch
die Bereitstellung, Beschaffung und Ablieferung von Geld zur Be=
waffnung und durch Botengänge; bei den unter Ziffer II, 6, 7 und 9
aufgeführten Angeklagten durch den Erwerb, die Überlassung und
die Einführung usw. von Waffen, Munition und Sprengstoff; auch das
Warten auf die Waffen, die mit der Waffenbeschaffung zusammenhängen=
den Botengänge und Mitteilungen, der vergebliche Gang nach Weipert
am 1. März 1933 stellen sich als Vorbereitung des Hochverrats dar.
Die strafbaren Handlungen gegen das Schußwaffengesetz, das Kriegs=
gerätegesetz und das Sprengstoffgesetz werden nachstehend unter
Ziffer 2 und 3 rechtlich noch näher gewürdigt werden.

In den Fällen, in denen sich ein Angeklagter an mehreren Sit=
zungen beteiligt hat oder neben der Beteiligung an Sitzungen auch
der Roten Wehr angehört oder bei der Geldbeschaffung mitgewirkt
oder sonst eine der aufgeführten Begehungsarten öfter verwirklicht
hat, liegt ein fortgesetztes Verbrechen der Vorbereitung des Hoch=
verrats vor. Da der Besitz von Waffen nach dem Schußwaffengesetz
(von den Fällen der §§ 17, 23 abgesehen) nicht strafbar ist,
liegt in jenen Fällen, in denen Angeklagte Waffen für den Umsturz
aufbewahrt oder Waffen versteckt haben, zwar kein Vergehen gegen
das Schußwaffengesetz, aber ein Verbrechen der Vorbereitung des
Hochverrats vor; das gleiche Verbrechen liegt vor, soweit Sprengstof=
gestohlen und aufbewahrt wurde.

Nach vorstehenden Ausführungen liegt bei folgenden 25 Angeklag=
ten auf Grund ihrer in der Ziffer II geschilderten Betätigung ein
einmaliges oder ein fortgesetztes Verbrechen der Vorbereitung des
Hochverrats (ohne Zusammenhang mit weiteren Straftaten) vor:

Franz K [] , Jakob M [] , Alfred R [] , Ludwig H [] ,
Osmar F [] , Max T [] (Vater) , Max M [] , Rudolf M [] ,
Willy M [] , Felix S [] , Kurt M [] , Max S [] , Franz E [] ,
Joseph M [] , Mathias Le [] , Hermann G [] , Georg N [] , Erich
R [] , Erwin S [] , Harry P [] , Richard W [] , Willibald
H [] , Georg S [] , Max K [] , Fritz L [] .

2. Hochverrat in Tateinheit mit einem Vergehen gegen das Schußwaffengesetz.

Soweit Vergehen gegen das Schußwaffengesetz vorliegen, stehen sie mit dem von sämtlichen Angeklagten bis auf den Angeklagten Be[] begangenen Verbrechen der Vorbereitung des Hochverrats, bei Rudolf Ld[] mit dem Verbrechen der Beihilfe hierzu in Tateinheit (§ 73 StGB.).

Über die Vergehen gegen das Schußwaffengesetz ist folgendes zu sagen: Von den Fällen, in denen nach § 25 Abs.1 Ziffer 1 und 2 des Schußwaffengesetzes derjenige bestraft wird, der den Bestimmungen des Gesetzes zuwiderhandelt, kommt hier in Betracht:

Das Erwerben, das Überlassen und das Vermitteln des Erwerbens und des Überlassens von Schußwaffen und Munition ohne Waffen- und Munitionserwerbsschein (§ 10 SchußwG.); das Einführen von Schußwaffen und Munition ohne diese Scheine (§ 22); der Besitz eines Waffen- und Munitionslagers (mehr als fünf Schußwaffen gleicher Art; mehr als hundert Patronen) ohne behördliche Genehmigung (§ 23 a.a.O.), das Führen von Waffen ohne Waffenschein (§ 15 a.a.O.).

Zwischen dem Führen von Waffen (§ 25 Abs.1 Ziff.2 a.a.O.) und den Straftaten der Ziffer 1 (Erwerben usw.) besteht in der Regel Tatmehrheit (RGSt.Bd.66 S.11). Es kann aber auch Tateinheit bestehen, wenn z.B. das Einführen und das Führen durch dieselbe Handlung verwirklicht wird. Wenn das Erwerben oder Einführen einer Waffe in der Absicht geschieht, die Waffe alsbald einem anderen zu überlassen, so wird der Erwerb und das Einführen als notwendige Voraussetzung des Überlassens von der Straftat des Überlassens konsumiert. Wenn jemand Waffen für sich und für andere erwirbt oder einführt, so konsumiert das Überlassen der Waffen an den anderen das Erwerben und Einführen nicht, soweit die eigenen Waffen in Frage stehen; hier ist dann ein fortgesetztes Vergehen anzunehmen, wenn der Wille von vorneherein auf die allmähliche Verwirklichung des Erwerbens und Einführens für sich, des Erwerbens und Einführens für den anderen und des Überlassens an den anderen gerichtet war. Ein fortgesetztes Vergehen ist auch anzunehmen, wenn z.B. jemand Waffen mit anderen einführt, dabei eine Waffe führt, dann alle Waffen als Waffenlager selbst besitzt und später von den Waffen nach und nach einen Teil an andere überläßt. Dagegen sind Erwerbs- und Überlassungshandlungen, die durch größere Zeiträume getrennt sind,

sind, als mehrere selbständige Taten zu bewerten. Soweit das Einführen von Waffen und Munition in Frage steht, wird der Erwerb, da er im Ausland geschah, und die Voraussetzung des Einführens bildete, nicht als besondere strafbare Handlung angesehen. Der unerlaubte Besitz von Waffen oder eines Munitionslagers zehrt den unerlaubten Erwerb und das Einführen auf, soweit nicht eine fortgesetzte Handlung angenommen wird; andererseits liegt neben dem Einführen kein in Deutschland begangenes Erwerben vor, da die Einführenden, als sie nach Deutschland kamen, die Waffen usw. schon erworben hatten.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze haben sich die nachstehend aufgeführten 40 Angeklagten eines Verbrechens der Vorbereitung des Hochverrats in Tateinheit (§ 73 StGB.) mit einem Vergehen gegen das Schußwaffengesetz schuldig gemacht; dieses Vergehen stellt sich dar als

a) ein Vergehen nach §§ 10, 25 Abs. 1 Ziff. 1 SchußwG., begangen durch den Erwerb von Schußwaffen und Munition bei den Angeklagten: Wilhelm H[], Kurt H[], Oswin L[], Willy W[], Richard Z[], Fritz R[], Walter Ö[], Kurt L[], Ludwig B[], Otto C[], Hermann M[], Max T[] (Sohn);

b) ein Vergehen nach §§ 10, 25 Abs. 1 Ziffer 1 SchußwG., begangen durch Überlassen von Schußwaffen und Munition bei den Angeklagten: Fritz E[], Martin E[], Heinz M[]r;

c) ein Vergehen nach §§ 10, 25 Abs. 1 Ziffer 1 SchußwG., begangen durch den Erwerb von Schußwaffen und Munition in der Absicht der Überlassung an andere und darauf folgende Überlassung bei den Angeklagten: Otto Sd[], Fritz P[], Bruno Nd[], Albert M[], Willy S[]t;

d) ein Vergehen nach §§ 22, 25 Abs. 1 Ziffer 1 SchußwG., begangen durch Einführen einer Waffe nebst Munition bei dem Angeklagten Oskar K[];

e) ein fortgesetztes Vergehen nach §§ 10, 23 Abs. 2, 25 Abs. 1 Ziffer 1 SchußwG. (Besitz eines Waffen = und Munitionslagers, Überlassen von Waffen und Munition) bei dem Angeklagten Willy Bergelt;

f) ein Vergehen nach §§ 10, 23 Abs. 2, 25 Abs. 1 Ziffer 1 SchußwG. (Erwerb von Waffen und Munition; Besitz eines Waffen = und Munitionslagers; damit bei Scha[]t, S[], S[] und Z[] verbunden vorher beabsichtigte Überlassung von Waffen nebst Munition an andere) bei den Angeklagten: Helmut Sd[], Helmut

S[]

S[], Willy H[], Max []; Walter L[], Max R[], Herbert S[], Max W[], Erich Z[];

g) ein fortgesetztes Vergehen nach §§ 10, 22, 23 Abs. 2, 25 Abs 1 Ziffer 1 SchußwG. (Einführen einer Waffe nebst Munition, Erwerb von Waffen und Munition; Besitz eines Waffenlagers) bei dem Angeklagten Otto S[],

h) ein fortgesetztes Vergehen nach §§ 10, 15, 22, 25 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 SchußwG. (Einführen von Waffen, Führen einer Waffe, Überlassen von Waffen) bei dem Angeklagten Johannes K[],

i) ein fortgesetztes Vergehen gegen §§ 10, 15, 22, 23 Abs. 2, 25 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 SchußwG (Einführen von Waffen und Munition, Besitz eines Waffen- und Munitionslagers; Überlassen von Waffen und Munition an andere; Führen einer Waffe; bei Kuchler auch Erwerb von Waffen und Munition; bei Fleischer von Munition) bei den Angeklagten: Paul F[], Kurt M[], Bruno L[], Paul R[], Kurt N[], Willy M[], Paul K[].

3. Hochverrat in Tateinheit (§ 73 StGB.) mit mehreren Vergehen gegen das Schußwaffengesetz (§ 74 StGB.).

Es liegen neben dem Hochverrat vor:

a) zwei Vergehen gegen das Schußwaffengesetz, nämlich ein Vergehen nach §§ 10, 25 Abs. 1 Ziffer 1 SchußwG. (Verkauf eines Revolvers an Weihnachten 1932) und ein fortgesetztes Vergehen nach §§ 10, 15, 22, 25 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 SchußwG. (Einführen von Waffen aus Weipert Ende Februar 1933; Führen einer Waffe; Überlassung von Waffen) bei dem Angeklagten Kurt K[];

b) zwei Vergehen gegen das SchußwG. nach §§ 10, 25 Abs. 1 Ziffer 1 SchußwG. (Erwerb einer Waffe zu verschiedenen Zeiten und Überlassen einer Waffe nebst Munition in dem einen der Fälle) bei dem Angeklagten Rudolf F[];

c) drei Vergehen gegen das Schußwaffengesetz, nämlich ein Vergehen nach §§ 22, 25 Abs. 1 Ziffer 1 SchußwG (Einführen einer Waffe im Januar 1933); ein Vergehen nach §§ 15, 22, 25 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 SchußwG. (Einführen von Waffen Ende Februar 1933 und Führen einer Waffe dabei), ein fortgesetztes Vergehen nach §§ 15, 25 Abs. 1 Ziffer 1 SchußwG. (öfteres Führen einer Waffe nach der letzten Einfuhr) bei dem Angeklagten Hans L[].

d) drei Vergehen gegen das SchußwG., nämlich zwei Vergehen nach §§ 10, 25 Abs. 1 Ziffer 1 SchußwG. (Kauf einer Waffe an Weihnachten

1932.

1932, Verkauf im Februar 1933); ein Vergehen nach §§ 15, 22, 25 Abs.1 Ziffer 1 und 2 SchußwG. (Einführen von Waffen Ende Februar 1933; Führen einer Waffe dabei) bei dem Angeklagten Alfred B[]

4. Hochverrat in Tatmehrheit (§ 74 StGB.) mit einem Vergehen gegen das SchußwG.

Walter K[], der sich des Hochverrats durch Teilnahme an der Roten Wehr schuldig gemacht hat, verkaufte in nicht hochverräterischer Absicht anfangs 1933 einen Revolver; Vergehen gegen §§ 10, 25 Abs.1 Ziffer 1 SchußwG.

5. Hochverrat in Tateinheit (§ 73 StGB.) mit einem Vergehen gegen das Kriegsgerätegesetz.

Hans R[] bewahrte eine Armeepistole zu hochverräterischen Zwecken auf; neben dem dadurch und durch Teilnahme an einer Sitzung und an der Roten Wehr begangenen Hochverrat ein Vergehen gegen §§ 3, 9 des Kriegsgerätegesetzes.

6. Hochverrat in Tateinheit (§ 73 StGB.) mit einem Verbrechen gegen § 7 des Sprengstoffgesetzes und einem Vergehen gegen das Schußwaffengesetz, außerdem in einem Falle in Tateinheit mit einem Vergehen gegen das Kriegsgerätegesetz.

Hochverrat und ein Verbrechen gegen § 7 des Sprengstoffgesetzes liegt vor bei den Angeklagten Kurt L[], Willy H[], Erich N[] und Fritz Fd[] dadurch, daß Kurt L[] und Erich N[] bei dem Transport am 2. März 1933 Sprengstoff eingeführt haben und N[] ihn an H[] überlassen hat; bei H[] dadurch, daß er den Sprengstoff anschaffte und besaß; bei Fd[] dadurch, daß er den beim Transport vom 8. März 1933 von Otto R[] eingeführten Sprengstoff annahm, besaß und ihn an K[] weiter überlassen hat. Der Sprengstoff sollte bei dem gewaltsamen Umsturz Verwendung finden; bei Hunger Verbrechen nach § 7 Abs.1, bei den übrigen Verbrechen nach § 7 Abs.1 und 2 SprengstoffG.

Außerdem liegen vor

a) ein fortgesetztes Vergehen nach §§ 10, 23 Abs 2, 25 Abs.1 Ziffer 1 (Erwerb von Waffen und Munition; Besitz eines Waffen- und Munitionslagers, Überlassen von Waffen), bei H[] und Fd[] außerdem bei Hunger ein Vergehen gegen §§ 3, 9 des Kriegsgerätegesetzes dadurch, daß er einen Krabiner aufbewahrte;

b) ein fortgesetztes Vergehen nach §§ 10, 15, 22, 23 Abs.2, 25 Abs.1 Ziffer 1 und 2 SchußwG. (Einführen von Waffen und Munition,

Be=

Besitz eines Waffen- und Munitionslagers; Überlassen von Waffen und Munition; Führen einer Waffe) bei Kurt L[] und N[]; bei Kurt L[] auch Vermittlung des Erwerbs und der Überlassung.

7. Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats in Tateinheit (§ 73 StGB.) mit einem Vergehen gegen das Schußwaffengesetz.

Richard Langer hat, wie bereits festgestellt wurde, nur mit dem Gehilfenvorsatz (§ 49 StGB.) gehandelt, als er die Waffen und den Sprengstoff abholte und verbarg; er ist deshalb nur der Beihilfe zum Hochverrat schuldig; er hat sich aber zugleich (§ 73 StGB.) eines fortgesetzten Vergehens nach §§ 10, 25 Abs.1 Ziffer 1 SchußwG. dadurch schuldig gemacht, daß er die Waffen erwarb; der Erwerb des für Munition gehaltenen Sprengstoffs ist als versuchtes Vergehen gegen das Schußwaffengesetz nicht strafbar (§ 43 Abs.2 StGB.).

8. Hochverrat in Tateinheit (§ 73 StGB.) mit zwei Verbrechen gegen § 7 des SprengstoffG. und zwei Vergehen gegen das Schußwaffengesetz.

Otto R[] hat sich an den Waffentransporten aus Weipert vom 2. und 8. März 1933 beteiligt, beide Male beim Einführen eine Waffe geführt und beide Male gewußt, daß neben den Waffen und der Munition auch Sprengstoff eingeführt wurde; er hat das erstemal Waffen nebst Munition an Scha[] und das zweitemal Waffen, Munition und Sprengstoff an F[] überlassen; er hat beide Male mit den anderen gemeinsam ein Waffen- und Munitionslager sowie Sprengstoff besessen; er hat Waffen abgeholt und nach Annaberg gebracht; die beiden Einfuhr-Transporte sind nicht auf den gleichen Vorsatz zurückzuführen, aber das Abholen der Waffen war schon beim ersten Transport geplant. Es liegen also zwei Verbrechen nach § 7 Abs.1 und 2 SprengstoffG. und zwei Vergehen nach §§ 10, 15, 22, 23 Abs.2, 25 Abs.1 Ziffer 1 und 2 SchußwG. vor, die mit dem Hochverrat in Tateinheit stehen.

9. Hochverrat in Tateinheit (§ 73 StGB.) mit drei Verbrechen gegen das SprengstoffG. und drei Vergehen gegen das Schußwaffengesetz.

Kurt K[] war an den beiden Transporten vom 2. und 8. März beteiligt, hat beide Male gewußt, daß neben Waffen und Munition auch Sprengstoff eingeführt wird und hat beide Male eine Waffe geführt; auch die Überlassung dieser Waffen, der Munition und des Sprengstoffs sowie der zweimalige Besitz eines waffen- und Munitionslagers fällt ihm zur Last; außerdem hat er auf Grund eines neuen

Vor-

Vorsatzes Waffen, Munition und Sprengstoff bei F[] geholt, den Sprengstoff an Langer überlassen und die Waffen vergraben. Kunze ist hiernach dreier (§ 74 StGB. Verbrechen nach § 7 Abs.1 und 2 SprengstoffG. und dreier (§ 74 StGB.) Vergehen gegen das Schußwaffengesetz, nämlich zweier fortgesetzter Vergehen nach §§ 10,15, 22, 23 Abs.2, 25 Abs.1 Ziffer 1 und 2 und eines Vergehens nach §§ 10, 25 Abs.1 Ziffer 1 SchußwG. schuldig.

10. Hochverrat in Tateinheit (§ 73 StGB.) mit einem Verbrechen nach § 7 Abs.1 und 2 SprengstoffG. und einem Vergehen des Diebstahls nach § 242 StGB.

Die Qualifikation dieser Straftaten des Max L[] ergibt sich aus den Ausführungen oben unter Ziffer II,8.

11. Nur ein Vergehen gegen §§10, 22, 25 Abs.1 Ziffer 1 SchußwG. liegt vor bei dem Angeklagten Paul B[]. Auf die Ausführungen oben unter Ziffer II, 7, g wird Bezug genommen.

IV. Strafzumessung, Untersuchungshaft, Einziehung, Unbrauchbarmachung, Kosten.

Bei der Strafzumessung stand nach den Ausführungen oben unter Ziffer II,2 zunächst fest, daß den Angeklagten Ko[], auf den die ganze Bewaffnungsaktion zurückzuführen ist und der die Aktion nicht rückgängig machte, als er deren Zwecklosigkeit erkannt hatte, die ganze Schwere des Gesetzes treffen mußte. Es war deshalb gegen ihn die Höchststrafe auszusprechen, die § 86 StGB. (a.F.) zuläßt, nämlich 3 Jahre Zuchthaus.

Zuchthausstrafen waren auch gegen jene Angeklagten auszusprechen, die sich eines oder mehrerer Sprengstoffverbrechen schuldig gemacht haben, nämlich gegen die Angeklagten Kurt L[], Willu H[], Erich N[], Fritz F[], Otto R[], Kurt K[] und Max Ld[]; die Strafen für die Straftaten dieser Angeklagten waren gemäß § 73 StGB. dem § 7 des Sprengstoffgesetzes zu entnehmen, der nur eine Zuchthausstrafe zuläßt. Bei Max L[], der Sprengstoff stahl, mit der Waffeneinfuhr aus Weipert seinen Bruder beauftragte und als Leiter der Roten Wehr in Annaberg eine hervorragende Rolle spielte, schien die gleiche Strafe angemessen wie bei Kd[]. Nach ihm waren Kurt L[], H[] und Otto R[] am schwersten belastet, weshalb bei ihnen Zuchthausstrafen von je 2 Jahren 6 Monaten ausgesprochen wurden; bei K[], F[] und N[] waren, entsprechend ihrer mehr untergeordneten Rolle die ausgesprochenen geringeren

ren Zuchthausstrafen schuldentsprechend.

Auch soweit mehrere Sprengstoffverbrechen vorliegen, war nach § 73 StGB. nur eine Strafe aus § 7 Sprengstoffgesetzes zu verhängen, da die sämtlichen Straftaten wegen der Tateinheit mit dem Hochverrat selbst eine einheitliche Tat bilden (RGSt. Bd. 56 S. 330; Bd. 60 S. 243; 1. D. 546/33 vom 30. Mai 1933). Soweit auf Zuchthausstrafen erkannt wurde, schien die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht veranlaßt, da die Angeklagten in falsch verstandenen Corpsgeist geglaubt haben, der KPD. gegenüber zu ihrem Handeln verpflichtet zu sein und da kein Schaden am Leben oder Eigentum anderer Personen durch die Straftaten entstanden ist.

Bei allen übrigen Angeklagten schienen Gefängnisstrafen eine ausreichende Sühne. Diese Gefängnisstrafen waren unter Ablehnung mildernder Umstände aus dem § 86 StGB. (a.F.) zu entnehmen. Mit Rücksicht auf seine hohen Vorstrafen war gegen Ludwig B[], obwohl er an der Einfuhr der Waffen nicht beteiligt war und auch nicht als Führer hervortrat, eine empfindliche Strafe zu verhängen. Eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren 2 Monaten erschien angemessen. Die gleiche Strafe erhielt Otto S[], da er eine ganze Reihe von Angeklagten veranlaßt hat, sich Waffen zu holen; ja er selbst eine Waffe aufbewahrte, eine Waffe einem Angeklagten übergab, ein hochverräterisches Flugblatt herstellen ließ und verbreitete und u. a. wegen Vorbereitung des Hochverrats bereits vorbestraft ist.

Im übrigen waren jene Angeklagten gleich zu behandeln, die sich gemeinsam an der Einfuhr der Waffen aus der Tschechoslowakei beteiligt haben. Es sind das die Angeklagten Paul F[], Kurt M[], Bruno L[], Paul R[], Kurt N[], Willy M[], Paul K[], Alfred B[], Johannes L[], Johannes und Kurt K[]; gegen sie wurde je eine Gefängnisstrafe von 2 Jahren als ausreichende Sühne erachtet, da sie nicht als Führer hervorgetreten sind. Die gleiche Strafe hat Erich Z[] verdient, da er für die Beschaffung des Geldes für die Waffen in hervorragender Weise tätig war, 6 Waffen in Empfang nahm, 5 Waffen verteilte und Gruppenführer in der Roten Schutzstaffel in Wiesa war, sich auch an einer Sitzung bei L[] beteiligte.

Die nächst hohen Strafen, nämlich Gefängnisstrafen von 1 Jahr 9 Monaten wurden gegen Fritz P[], Helmut Sch[], Willy H[], Bruno Ne[], Fritz L[] und Otto S[] ausgesprochen.

Bei

Bei der Bemessung dieser **Strafen** sowie bei der Bemessung der übrigen ausgesprochenen Gefängnisstrafen war maßgebend der Grad der Beteiligung der einzelnen Angeklagten, die größere oder geringere Gefährlichkeit ihrer Handlungen, ihr Vorleben, ihre politische Betätigung, ihre persönlichen Verhältnisse. Eine Anzahl Angeklagter, die führend nicht hervortraten, keine Funktionen bekleideten und teilweise der KPD. oder ihren Organisationen nicht angehörten, konnte nach den Feststellungen, die oben unter Ziffer I und bei der Schilderung der Straftaten getroffen sind, als Mitläufer oder als Verführte angesehen und dementsprechend milder beurteilt werden; bei Ma [] fiel seine schwere Erkrankung, bei K [] und T [] (Sohn) ihre geistige Verfassung mildernd ins Gewicht, ohne daß aber bei K [] von der in § 51 Abs. 2 StGB. vorgesehenen Milderung nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs Gebrauch gemacht wurde; bei T [] (Sohn) lagen die Voraussetzungen hierzu gar nicht vor; bei K [] war eine Gesamtgefängnisstrafe zu bilden; als Einzelstrafen sind ein Jahr fünf Monate für den Hochverrat und 2 Monate für das Vergehen gegen das SchußG. zu Grunde gelegt; die Einzelstrafen wurden zurückgeführt auf eine Gesamtstrafe von 1 Jahr 6 Monaten. Entsprechend der rechtlichen Qualifikation ihrer Straftaten waren gegen Richard L [] und Paul B [] die niedrigsten Strafen (9 Monate und 1 Monat 1 Woche Gefängnis) zu verhängen. Die Straftaten von Max M [], Max S [], Rudolf M [], Willy M [] und Felix S [] schienen mit einem Jahr Gefängnis gestüht.

Bei den Angeklagten S [], H [] und Ö [] sind Teile der Straftaten durch Strafbefehle abgeurteilt (vgl. Ziff. II, 6, B f und Ziffer II, 7 b und e); die abgeurteilten Straftaten wurden neu gewürdigt (vgl. Ziff. II 6 B f und II 7 b und e). Bei H [] war außerdem eine Gesamtstrafe mit den Einzelstrafen einer weiteren vorliegenden Gesamtstrafe zu bilden; als Einzelstrafe für die jetzt abgeurteilten Straftaten wurde eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr 2 Monaten festgesetzt.

Die Verweisung aus dem Reichsgebiet konnte bei denjenigen Angeklagten, die keine Deutschen sind, schon deshalb nicht ausgesprochen werden, weil nach dem Gesetz über Reichsverweisungen vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 213) die Verweisung nicht mehr von den Gerichten verhängt wird.

Sämtlichen Angeklagten, die in Untersuchungshaft waren, wurde die

die Untersuchungshaft gemäß § 60 StGB. bis auf Tage in vollem Umfang angerechnet. Die Anordnung der Einziehung und der Unbrauchbarmachung beruht auf §§ 40, 41, 86a StGB.; § 25 SchußwG., § 9 KriegsgewehrG., § 11 SprengstoffG. Die Kostenentscheidung ist gemäß §§ 465, 467 StPO. getroffen worden.

gez. Mengelkoch.

Klimmer.

Froelich.

Sellmer.

Rusch.
